



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

10. Jahrgang

Potsdam, den 22. Dezember 1999

Nummer 51

Inhalt Seite

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen

Landespflegeplan - Teil A 1222

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 51/1999

Landespflegeplan

Seite

Teil A

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen
- 53-4376.3 -
Vom 22. November 1999

„Einrichtungen für alte Menschen“

- **Altenpflegeheime**
- **Kurzzeitpflege**
- **Tagespflege**
- **Betreutes Wohnen im Heim**

Stand: 01.10.1999**Vorbemerkungen**

Der Landespflegeplan wird ohne die Ausführungen zu den Landkreisen Barnim und Havelland veröffentlicht, weil mit diesen Landkreisen das Einvernehmen nach § 3 Abs. 1 Landespflegegesetz (PflegeG) noch nicht hergestellt werden konnte. Das vom Landkreis Prignitz erklärte Einvernehmen zum Landespflegeplan gemäß § 3 Abs. 1 PflegeG steht unter dem Vorbehalt eines entsprechenden Kreistagsbeschlusses. Für diese Landkreise gilt der vorläufige Landespflegeplan vom 23. Juli 1999 (ABl. S. 698).

	Seite
1. Allgemeiner Teil	1224
1.1 Rechtliche Vorgaben für den Landespflegeplan	1224
1.1.1 Verpflichtung zur Erstellung des LPP	1224
1.1.2 LPP Teil A „Einrichtungen für alte Menschen“	1224
1.1.3 Planungsgrundsätze	1224
1.1.3.1 Inhaltliche Vorgaben	1224
1.1.3.2 Verfahrensweise	1225
1.1.4 Bedarfsanhaltswerte	1225
1.1.5 Darstellung im LPP	1225
1.1.5.1 Bestand	1225
1.1.5.2 Bedarf	1226
1.2 Inhaltliche Planungsgrundsätze	1226
1.2.1 Bedarfsgerechtigkeit	1226
1.2.1.1 Bestimmung von Bedarfsquoten	1227
1.2.1.2 Bevölkerungsprognosen	1234
1.2.1.3 Bedarfsprognosen für Altenpflegeheimplätze ...	1236
1.2.2 Regionalität	1237
1.2.3 Ortsnähe	1237
1.2.4 Leistungsfähigkeit	1238
1.2.5 Wirtschaftlichkeit	1238
1.2.6 Leistungsdifferenzierung	1238
1.2.7 Trägervielfalt	1239
1.2.8 Nachrang kommunaler Träger	1239
1.2.9 Besonderheiten bei der Kurzzeitpflege, Tagespflege und beim Betreuten Wohnen im Heim	1239
1.2.9.1 Kurzzeitpflege	1239
1.2.9.2 Tagespflege	1239
1.2.9.3 Betreutes Wohnen im Heim	1240
1.3 Das LPP-Verfahren	1240
1.3.1 Der Landespflegeplan zwischen Konsens und Entscheidung	1240
1.3.1.1 Einvernehmen mit dem Landkreis/der kreisfreien Stadt	1241
1.3.1.2 Einvernehmen mit den Pflegekassen	1241
1.3.1.3 Anhörung des LPA	1241
1.3.1.4 Letzt-Verantwortung beim MASGF	1241
1.3.2 Regionalkonferenzen als zentrales Instrument der Pflegeplanung des Landes für Einrichtungen der Altenhilfe	1241
1.3.2.1 Regionalkonferenzen in 1992	1242
1.3.2.2 Regionalkonferenzen 1995/96	1242
1.3.2.3 Regionalkonferenzen in 1999	1242
1.3.2.4 Einvernehmliche Planung als Ziel der Regionalkonferenz	1242
1.3.2.5 Teilnehmer an der Regionalkonferenz	1243
1.3.2.6 Konferenzunterlagen	1243
1.3.2.7 Entscheidung durch das MASGF	1243
1.3.2.8 Abwägung/Optimierung	1244
1.3.3 Die Rolle der Dienstleister	1244
1.3.3.1 Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforschung an der Universität Hannover (IES)	1244
1.3.3.2 Prognos GmbH	1244
1.4 Ergebnisse nach 18 Regionalkonferenzen im Überblick	1244
1.5 Zum Verhältnis von LPP und Landesinvestitionsplan	1245
1.6 LPP und Sozialhilfe	1245
2. Spezieller Teil	1246
2.1 Stadt Brandenburg an der Havel	1246
2.1.1 Bevölkerungsentwicklung	1246
2.1.2 Bedarfsentwicklung der Altenpflegeheimplätze	1246
2.1.3 Bestand und Bedarfsplanung	1247
2.2 Stadt Cottbus	1249
2.2.1 Bevölkerungsentwicklung	1249
2.2.2 Bedarfsentwicklung der Altenpflegeheimplätze	1249
2.2.3 Bestand und Bedarfsplanung	1250
2.3 Stadt Frankfurt (Oder)	1253
2.3.1 Bevölkerungsentwicklung	1253

	Seite		Seite		
2.3.2	Bedarfsentwicklung der Altenpflegeheim- plätze	1254	2.12	Landkreis Potsdam-Mittelmark	1305
2.3.3	Bestand und Bedarfsplanung	1254	2.12.1	Bevölkerungsentwicklung	1305
2.4	Stadt Potsdam	1257	2.12.2	Bedarfsentwicklung der Altenpflegeheim- plätze	1306
2.4.1	Bevölkerungsentwicklung	1257	2.12.3	Einzugsbereiche für Altenpflegeheime	1307
2.4.2	Bedarfsentwicklung der Altenpflegeheim- plätze	1258	2.12.4	Bestand und Bedarfsplanung	1308
2.4.3	Bestand und Bedarfsplanung	1258	2.13	Landkreis Prignitz	1312
2.5	Landkreis Dahme-Spreewald	1261	2.13.1	Bevölkerungsentwicklung	1312
2.5.1	Bevölkerungsentwicklung	1261	2.13.2	Bedarfsentwicklung der Altenpflegeheim- plätze	1313
2.5.2	Bedarfsentwicklung der Altenpflegeheim- plätze	1262	2.13.3	Einzugsbereiche für Altenpflegeheime	1314
2.5.3	Einzugsbereiche für Altenpflegeheime	1263	2.13.4	Bestand und Bedarfsplanung	1315
2.5.4	Bestand und Bedarfsplanung	1264	2.14	Landkreis Spree-Neiße	1318
2.6	Landkreis Elbe-Elster	1267	2.14.1	Bevölkerungsentwicklung	1318
2.6.1	Bevölkerungsentwicklung	1267	2.14.2	Bedarfsentwicklung der Altenpflegeheim- plätze	1318
2.6.2	Bedarfsentwicklung der Altenpflegeheim- plätze	1268	2.14.3	Einzugsbereiche für Altenpflegeheime	1319
2.6.3	Einzugsbereiche für Altenpflegeheime	1269	2.14.4	Bestand und Bedarfsplanung	1320
2.6.4	Bestand und Bedarfsplanung	1270	2.15	Landkreis Teltow-Fläming	1324
2.7	Landkreis Märkisch-Oderland	1273	2.15.1	Bevölkerungsentwicklung	1324
2.7.1	Bevölkerungsentwicklung	1273	2.15.2	Bedarfsentwicklung der Altenpflegeheim- plätze	1325
2.7.2	Bedarfsentwicklung der Altenpflegeheim- plätze	1274	2.15.3	Einzugsbereiche für Altenpflegeheime	1326
2.7.3	Einzugsbereiche für Altenpflegeheime	1275	2.15.4	Bestand und Bedarfsplanung	1327
2.7.4	Bestand und Bedarfsplanung	1276	2.16	Landkreis Uckermark	1330
2.8	Landkreis Oberhavel	1280	2.16.1	Bevölkerungsentwicklung	1330
2.8.1	Bevölkerungsentwicklung	1280	2.16.2	Bedarfsentwicklung der Altenpflegeheim- plätze	1331
2.8.2	Bedarfsentwicklung der Altenpflegeheim- plätze	1281	2.16.3	Einzugsbereiche für Altenpflegeheime	1332
2.8.3	Einzugsbereiche für Altenpflegeheime	1282	2.16.4	Bestand und Bedarfsplanung	1333
2.8.4	Bestand und Bedarfsplanung	1283	3.	Abwägungsentscheidungen	1338
2.9	Landkreis Oberspreewald-Lausitz	1287	-	zu 2.5 Landkreis Dahme-Spreewald	1338
2.9.1	Bevölkerungsentwicklung	1287	-	zu 2.6 Landkreis Elbe-Elster	1339
2.9.2	Bedarfsentwicklung der Altenpflegeheim- plätze	1288	-	zu 2.7 Landkreis Märkisch-Oderland	1339
2.9.3	Einzugsbereiche für Altenpflegeheime	1289	-	zu 2.8 Landkreis Oberhavel	1339
2.9.4	Bestand und Bedarfsplanung	1290	-	zu 2.10 Landkreis Oder-Spree	1340
2.10	Landkreis Oder-Spree	1293	-	zu 2.11 Landkreis Ostprignitz-Ruppin	1340
2.10.1	Bevölkerungsentwicklung	1293	-	zu 2.12 Landkreis Potsdam-Mittelmark	1341
2.10.2	Bedarfsentwicklung der Altenpflegeheim- plätze	1293	-	zu 2.15 Landkreis Teltow-Fläming	1341
2.10.3	Einzugsbereiche für Altenpflegeheime	1295	-	Leistungsdifferenzierung für Blinde	1342
2.10.4	Bestand und Bedarfsplanung	1295	4.	Verzeichnis der Abkürzungen	1343
2.11	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	1299			
2.11.1	Bevölkerungsentwicklung	1299			
2.11.2	Bedarfsentwicklung der Altenpflegeheim- plätze	1300			
2.11.3	Einzugsbereiche für Altenpflegeheime	1301			
2.11.4	Bestand und Bedarfsplanung	1302			

1. Allgemeiner Teil

Der Landespflegeplan (LPP) Teil A „Einrichtungen für alte Menschen“ im Land Brandenburg besteht aus 3 Teilen:

Im Allgemeinen Teil werden gemäß § 3 Abs. 2 des Landespflegegesetzes (PflegeG) die Grundsätze für die Aufstellung der Planung und der Bedarfsanhaltswerte festgelegt und das Verfahren durchgestellt.

Im Speziellen Teil werden - getrennt für jeden Landkreis bzw. jede kreisfreie Stadt - der Bestand sowie die vorgesehene Entwicklung der erforderlichen Pflegeeinrichtungen (Bedarf) nach Standort, Träger, Platzzahl und deren Leistungsdifferenzierung ausgewiesen und die auf den jeweiligen Landkreis bzw. die jeweilige kreisfreie Stadt bezogenen Planungsgrundlagen dargestellt.

Im abschließenden Teil 3 „Abwägungsentscheidungen“ werden die Entscheidungen über die Aufnahme oder Nichtaufnahme in den Landespflegeplan begründet. Das erfolgt nur in den Fällen, wo die Regionalkonferenz zu Einrichtungen der Altenhilfe für einen Landkreis/eine kreisfreie Stadt keine einvernehmlichen Planungsergebnisse erbracht hatte (siehe hierzu 1.3.2.3 und 1.3.2.6).

1.1 Rechtliche Vorgaben für den Landespflegeplan

Rechtliche Grundlage für den Landespflegeplan im Land Brandenburg ist § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Landespflegegesetz - PflegeG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Landespflegegesetzes vom 11. Mai 1998 (GVBl. I S. 158).

1.1.1 Verpflichtung zur Erstellung des LPP

Aus § 3 Abs. 1 PflegeG ergibt sich die Verpflichtung für das für Soziales zuständige Landesministerium, einen Landespflegeplan aufzustellen. Dieser Landespflegeplan muss vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (MASGF) im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Das MASGF stellt diesen Landespflegeplan gemäß § 3 Abs. 1 PflegeG im Einvernehmen mit den Landkreisen und kreisfreien Städten auf. Dabei ist der Landespflegeausschuss anzuhören und - soweit es sich um Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch handelt - das Einvernehmen mit den Pflegekassen anzustreben.

1.1.2 LPP Teil A „Einrichtungen für alte Menschen“

Nach § 3 Abs. 1 PflegeG umfasst der vom MASGF aufzustellende und zu veröffentlichende LPP die teilstationäre und die stationäre Pflege einschließlich der Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege und der Kurzzeitpflege sowie teil- und vollstationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Hilfe für psychisch Kranke und chronisch abhängigkeitskranke Menschen, insbesondere für Wohnstätten, Förder- und Beschäftigungsbereiche, Tagesstätten und Sonderkindertagesstätten.

Der Landespflegeplan wird gegliedert in die Teile

- A Einrichtungen für alte Menschen
- B Einrichtungen für behinderte Menschen
- C Einrichtungen für psychisch Kranke und chronisch Abhängigkeitskranke.

Der Landespflegeplan Teil A stellt im Einzelnen dar:

- vollstationäre Altenpflegeheim-Plätze,
- Plätze der Kurzzeitpflege für alte Menschen und
- Plätze der Tagespflege für alte Menschen.

Das im Investitionsprogramm Pflege (IVP) enthaltene Betreute Wohnen im Heim, differenziert nach Alter oder neuer Form, wird in den LPP für Einrichtungen der Altenhilfe einbezogen. Wegen des Sachzusammenhanges wird in der tabellarischen Darstellung unter „2. Spezieller Teil“ auch das Betreute Wohnen am Heim nachrichtlich aufgenommen. Näheres zum Betreuten Wohnen „im Heim“ und „am Heim“ siehe Nummer 1.2.9.3.

Nach den Festlegungen in § 3 Abs. 2 PflegeG werden im LPP zunächst die Grundsätze für die Aufstellung der Planung und die Bedarfsanhaltswerte festgelegt. Ferner weist der LPP den Bestand sowie die vorgesehene Entwicklung der erforderlichen teilstationären und vollstationären Pflegeeinrichtungen aus. Dabei sind Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflege zu berücksichtigen. In die Darstellung sind Standort, Träger, Platzzahl und deren Leistungsdifferenzierung aufzunehmen.

Für den überwiegenden Teil der im LPP enthaltenen Einrichtungen der Altenhilfe im Land Brandenburg sind die vollstationären Altenpflegeheim-Plätze (APH-Plätze) das Kernstück ihrer pflegerischen Tätigkeit. Altenpflegeheime (APH) im Verständnis des § 3 Abs. 2 Pflegegesetz sind vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes (PflegeVG - SGB XI). Sie dienen dem Heimplatzbedarf solcher alter Menschen, die stationär pflegebedürftig nach der Definition der §§ 14 und 15 SGB XI sind. Hinzu kommt der Bedarf alter Menschen, die im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) stationär pflegebedürftig sind, ohne das zugleich nach der Einstufung des MDK zu sein (so genannter G-Typ). Sie werden allerdings wegen der geringen Anzahl bei der Bestimmung der Bedarfsquoten vernachlässigt. APH-Plätze werden nicht geplant für den Heimplatz-Bedarf von stationär pflegebedürftigen Menschen, die nicht alt sind.

1.1.3 Planungsgrundsätze

Bei der Erstellung des LPP sind Gesichtspunkte zu beachten, die zweckmäßigerweise getrennt nach inhaltlichen und nach verfahrensmäßigen Elementen dargestellt werden.

1.1.3.1 Inhaltliche Vorgaben

Nach § 3 Abs. 2 PflegeG weist der LPP den Bestand an Pflegeeinrichtungen aus. Weiter ist dort bestimmt, dass der LPP die erforderlichen Pflegeeinrichtungen (Bedarf) darstellt.

Bei der Darstellung des Bestandes wurde zurückgegriffen auf

solche Pflegeeinrichtungen, die zum Stichtag 31.12.1998 mit den Pflegekassen entsprechende Verträge abgeschlossen hatten. Bei der Entwicklung der Bedarfsseite des LPP sind nach den Bestimmungen des PflegeG folgende Elemente zu beachten: Leistungsfähige, zahlenmäßig ausreichende und wirtschaftliche Versorgungsstruktur, die eine regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte Versorgung gewährleisten soll (§ 1 Abs. 1). Die Vielfalt der Träger von Pflegeeinrichtungen ist zu wahren. Die kommunalen Gebietskörperschaften sollen Einrichtungen nur errichten und unterhalten, soweit sie nicht von freigemeinnützigen oder privaten Trägern errichtet oder unterhalten werden (§ 1 Abs. 3). Bestands- wie auch Bedarfsaussagen sind im LPP zu differenzieren nach Standort, Träger, Platzzahl und deren Leistungsdifferenzierung (§ 3 Abs. 2). Die für die vorgesehene Entwicklung erforderlichen Pflegeeinrichtungen müssen eine bedarfsgerechte, regional gegliederte, leistungsfähige und wirtschaftliche Versorgung ermöglichen (§ 3 Abs. 2).

Die vorgenannten inhaltlichen Bestimmungsgründe sowie die Grundsätze für die Aufstellung der Planung und der Bedarfsanhaltswerte (§ 3 Abs. 2) werden im Folgenden differenziert dargestellt.

Diese inhaltlichen Planvorgaben haben im Land Brandenburg bereits Tradition. Gleich nach der Gründung des Landes und längere Zeit vor der Einführung der Pflegeversicherung hat bereits im Jahre 1992 das von der Landesregierung damals initiierte Landes-Altenpflegeheim-Bauprogramm (LAB) für die Planung von APH in seinerzeit 44 Landkreisen bzw. kreisfreien Städten festgelegt, dass folgende Kriterien zu berücksichtigen waren:

- regionale flächendeckende Bedarfsplanung,
- Trägervielfalt und
- wirtschaftliche Größen mit mindestens 60 Plätzen pro Heim¹.

Wesentliche Elemente der durch § 9 PflegeVG in Verbindung mit dem Pflegegesetz bestimmten Planung waren also in Brandenburg bereits Praxis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Pflegegesetzes.

1.1.3.2 Verfahrensweise

Die grundlegenden Bestimmungen über das Verfahren zur Erstellung des LPP ergeben sich aus § 3 Abs. 1 PflegeG: Das Sozialministerium erstellt in Zusammenarbeit mit den kommunalen Gebietskörperschaften, dem Landespflegeausschuss und den Pflegekassen einen Landespflegeplan und veröffentlicht diesen im Amtsblatt. Durch einen Erlass des MASGF vom 9. Februar 1999 (53 - 4376.3, siehe ABl. S. 102) ist das Verfahren zur Aufstellung eines Landespflegeplanes im Einzelnen geregelt worden. Der „Regionalkonferenz“ wird eine wesentliche Bedeutung zuerkannt. Zur Vorbereitung eines Landespflegeplanes gemäß § 3 Abs. 1 Landespflegegesetz für Einrichtungen für alte Menschen führt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Ge-

sundheit und Frauen (MASGF) nach Nummer 2.1 des Erlasses Regionalkonferenzen für das Gebiet eines Landkreises/einer kreisfreien Stadt durch. Auf der Grundlage des Ergebnisses der Regionalkonferenz entscheidet das MASGF unter Abwägung des ermittelten künftigen Bedarfs und der Zielsetzung des § 1 Landespflegegesetz über die Aufnahme einer Einrichtung der Altenpflege in den Landespflegeplan. Detaillierte Ausführungen zu den grundlegenden Verfahrenselementen enthält die folgende Nummer 1.3.

1.1.4 Bedarfsanhaltswerte

§ 3 Abs. 2 PflegeG bestimmt, dass der LPP Bedarfsanhaltswerte festlegt. Das MASGF hat das Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforchung an der Universität Hannover (IES) beauftragt, Daten zur Bevölkerungsentwicklung in jeder kreisfreien Stadt bzw. jedem Landkreis zu erarbeiten und daraus Bedarfsanhaltswerte abzuleiten. Im Fall der Landkreise wurden diese auf der Ebene der Ämter und der amtsfreien Gemeinde untergliedert. Diese Bedarfsanhaltswerte für APH-Plätze wurden vom IES für die Jahre 2000, 2003 und 2005 dargestellt. Näheres hierzu siehe unter 1.1.5.2 sowie 1.2.1. Außerdem werden unter „2. Spezieller Teil“ für 18 kommunale Gebietskörperschaften im Land Brandenburg deren einschlägige Werte dargestellt.

Die Ableitung der Bedarfsanhaltswerte für Zwecke des LPP für Einrichtungen der Altenhilfe bezieht sich nicht auf einen theoretischen Bedarf oder subjektive Bedürfnisse, sondern auf die objektive Inanspruchnahme. Es wurde die tatsächliche Inanspruchnahme aller Altenpflegeheime im Land Brandenburg festgestellt und auf dieser empirischen Basis nach fachlichen Gesichtspunkten für die Zukunft fortgeschrieben.

Dabei wurde der Umstand berücksichtigt, dass sich die Inanspruchnahmequoten seit 1994 von Jahr zu Jahr teilweise geändert haben.

Bedarfsanhaltswerte ergeben sich im Ergebnis aus der rechnerischen Kombination von Bevölkerungsprognosen und in Aussicht genommenen Inanspruchnahmequoten. Näheres hierzu siehe unter 1.2.1.

Die Bedarfsanhaltswerte dienen als Diskussionsgrundlage bei der in der Regionalkonferenz anstehenden Frage nach den in der Zukunft voraussichtlich erforderlichen APH-Plätzen. Sie konnten aufgrund der Überlegungen in der Regionalkonferenz sowohl nach oben wie auch nach unten abweichen.

1.1.5 Darstellung im LPP

Nach § 3 Abs. 2 PflegeG weist der LPP den Bestand sowie die vorgesehene Entwicklung der erforderlichen Pflegeeinrichtungen nach Standort, Träger, Platzzahl und deren Leistungsdifferenzierung aus. Die tabellarische Darstellung im Landespflegeplan (siehe „2. Spezieller Teil“) enthält also neben der Bestandsseite auch eine Bedarfsseite.

1.1.5.1 Bestand

Die Darstellung des Bestandes an Pflegeeinrichtungen zum Zeitpunkt 31.12.1998 basiert auf der Auswertung der entspre-

¹ MASGF (Hg), „Vom Landes-Altenpflegeheim-Bauprogramm zum Investitionsprogramm Pflege des Landes Brandenburg - Entwicklung, Stand, Perspektiven“, Potsdam 1995, Seite 8

chenden Unterlagen bei den Pflegekassen und beim Landesamt für Soziales und Versorgung. Unter „2. Spezieller Teil“ erfolgt diese Darstellung für jede kommunale Gebietskörperschaft, das heißt für Landkreise und für kreisfreie Städte im Land Brandenburg, gesondert. In der tabellarischen Darstellung geben nichtschraffierte Zeilen Auskunft über den Bestand (während schraffierte Zeilen Informationen über die Bedarfsfestlegungen des Landespflegeplanes enthalten).

Soweit die Bestandsdarstellung vollstationäre Altenpflegeheime ausweist, ist der Hinweis wichtig, dass diese Begrifflichkeit nicht in jedem Fall deckungsgleich ist mit Heimen im Sinne des Heimgesetzes. So können Einrichtungen im Sinne des Heimgesetzes für alte Menschen durchaus betrieben werden, ohne damit sogleich vollstationäre Pflege im Sinne des SGB XI anzubieten - etwa Altenwohnheime, deren Bewohnern mit Leistungen der ambulanten Pflege gedient ist.

Die bei der auf den Landkreis/die kreisfreie Stadt bezogene tabellarische Darstellung zum Bestand und zur vorgesehenen Entwicklung angefügten Anmerkungen enthalten Informationen darüber, welches bestehende APH durch ein neues künftig ersetzt werden soll.

1.1.5.2 Bedarf

Der Bedarfsteil des Landespflegeplans weist die Einrichtungen aus, die für die zukünftige Entwicklung erforderlich sind. Hierbei kann es sich um Einrichtungen handeln, die bereits im Bestandsteil enthalten sind, die Einrichtungen aus dem Bestandsteil ersetzen, die Einrichtungen aus dem Bestandsteil ergänzen oder es kann sich um vollständig neue Standorte handeln. Um die genannten Beziehungen tabellarisch deutlich zu machen, sind Bestand- und Bedarfseinrichtungen in einer Tabelle dargestellt worden.

1.2 Inhaltliche Plangrundsätze

Die Parameter für die Planung von APH ergeben sich aus dem Landespflegegesetz des Landes Brandenburg (PflegeG). In § 3 Abs. 2 festgelegt sind folgende Elemente: Bedarfsgerechtigkeit, Regionalität, Ortsnähe, Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit, Leistungsdifferenzierung, Trägervielfalt und Nachrang kommunaler Träger. § 1 Abs. 1 bestimmt zusätzlich den Gesichtspunkt „zahlenmäßig ausreichend“.

1.2.1 Bedarfsgerechtigkeit

Die Bedarfskomponente der Pflegeplanung wird durch § 3 Abs. 2 PflegeG konkretisiert auf die Frage, ob die vorgesehene Entwicklung einer Pflegeeinrichtung für eine bedarfsgerechte und regional gegliederte, leistungsfähige und wirtschaftliche Versorgung erforderlich ist. Bei der Behandlung dieser Frage sind weitere Aspekte (Ortsnähe, Leistungsdifferenzierung, Trägervielfalt und der Nachrang kommunaler Träger) in die Überlegungen einzubeziehen.

Bedarfsgerecht ist die Versorgung unter mengenmäßigen Gesichtspunkten, wenn sie zahlenmäßig ausreichend ist. Die Antwort auf die Frage nach der Bedarfsgerechtigkeit setzt eine Bestimmung des Bedarfs voraus.

Für die Bedarfsüberlegungen im Landespflegeplan ist der Aspekt der tatsächlichen Inanspruchnahme durch pflegebedürftige alte Menschen entscheidendes Kriterium. Diese Ausrichtung der Planungsüberlegungen auf eine empirisch erfassbare Inanspruchnahme ermöglicht es, die Planung zu objektivieren und damit fachbezogen diskutierbar und entscheidbar zu machen.

Bei der ersten Serie von Regionalkonferenzen für Einrichtungen der Altenpflege in den Jahren 1991/1992 ist diese Konkretisierung des Bedarfs noch nicht möglich gewesen, weil im neugegründeten Land Brandenburg entsprechende statistische Unterlagen noch nicht zur Verfügung standen. Mit der Hilfsgröße „3 % der über 64-jährigen Bevölkerung“ wurde damals ersatzweise eine Bedarfsbestimmung möglich, die aber noch nicht auf differenzierte Daten zur Inanspruchnahme gestützt werden konnte.

In der zweiten Serie der Regionalkonferenzen für Einrichtungen der Altenpflege in den Jahren 1995/1996 war die Landesplanung dann bereits in der Lage, die „Inanspruchnahme“ einzubeziehen. Auf der Grundlage einer Belegungsanalyse aller Altenpflegeheime im Land Brandenburg zum Stichtag 25. Oktober 1994 wurden Inanspruchnahmequoten für bestimmte Altersgruppen errechnet. Diese Werte konnten kombiniert werden mit der erstmals vorliegenden Bevölkerungsprognose für diese Altersgruppen. Auf diese Weise wurde in der zweiten Serie von Regionalkonferenzen eine Inanspruchnahme von APH-Plätzen für das Jahr 2000 prognostiziert. Allerdings konnten zwei Schwachstellen dieser Prognose der Inanspruchnahme von APH-Plätzen im Jahre 2000 zum damaligen Zeitpunkt nicht behoben werden: Einerseits war aufgrund des in Kraft getretenen SGB XI nicht absehbar, wie sich die Inanspruchnahme entwickeln würde. Auf der anderen Seite war die amtliche Statistik zum damaligen Zeitpunkt nicht in der Lage, die Bevölkerungsprognose für das Jahr 2000 auf kleinere Regionen als die eines Landkreises zu beziehen. Hinsichtlich der Verteilung der prognostizierten APH-Plätze eines Landkreises in seiner Fläche war mithin zum damaligen Zeitpunkt keine Datengrundlage vorhanden.

Die verbesserte Datengrundlage ermöglichte der Prognose des Bedarfs an Altenpflegeheimplätzen für den Zeitraum bis zum Jahre 2005, für jeden Landkreis eine Binnendifferenzierung der Bevölkerungsprognose auf der Ebene der Ämter und amtsfreien Gemeinden in den relevanten Altersstufen darzustellen.

Die reale Inanspruchnahme von APH-Plätzen in allen APH des Landes Brandenburg zum Stichtag 31.12.1998 wurde empirisch festgestellt. Aus diesen Informationen wurden landesweit einheitliche Inanspruchnahmequoten für verschiedene Bevölkerungsgruppen im Alter über 64 Jahren errechnet.

Das hinter diesen Inanspruchnahmequoten stehende Inanspruchnahmeverhalten alter und pflegebedürftiger Menschen per 31.12.1998 wird sich voraussichtlich im Zeitraum bis zum Jahre 2005 verändern. Zum Zwecke der Prognose müssen deshalb die empirisch gewonnenen Inanspruchnahmequoten verändert werden. Die veränderten Inanspruchnahmequoten werden als Bedarfsquoten bezeichnet. Wenn diese Bedarfsquoten kombiniert werden mit einer Bevölkerungsprognose, ergeben sich

Bedarfsprognosen für APH-Plätze im Prognosezeitraum bis zum Jahr 2005 für das Land Brandenburg insgesamt und für jede kreisfreie Stadt sowie jeden Landkreis und dort weiter differenziert bis auf die Ebene der Ämter und amtsfreien Gemeinden.

1.2.1.1 Bestimmung von Bedarfsquoten

Eine Erhebung in allen 208 Altenpflegeheimen des Landes Brandenburg ergab, dass dort zum Stichtag 31.12.1998 insgesamt 16.548 Personen lebten (Tabelle 1). Dieser empirische Befund ist in mehrfacher Hinsicht zu analysieren:

Diese Gesamtzahl von 16.548 Bewohnern von Altenpflegeheimen enthält 2.366 Heimbewohner, deren gewöhnlicher Aufenthalt (Wohnort) vor Aufnahme in diese Einrichtung außerhalb des Landes Brandenburg lag. Es wird unter Nummer 1.2.2, Regionalität, umfassend ausgeführt, dass diese Personengruppe für planerische Zwecke, das heißt zur Bestimmung des zukünftigen Bedarfs an Altenpflegeheimen im Land Brandenburg, nicht berücksichtigt werden kann. Im Hinblick auf Planungsüberlegungen reduziert sich die reale Belegung aller Altenpflegeheimen im Land Brandenburg zum Stichtag 31.12.1998 deshalb von 16.548 auf 14.182 Heimbewohner (Tabelle 2).

Darüber hinaus sind aber noch weitere Überlegungen für Planungszwecke erforderlich. Ein „Altenpflegeheim“ ist nicht

identisch mit einem „Pflegeheim“. Pflegebedürftige Personen in jüngeren Jahren sind in aller Regel in einem Pflegeheim für alte Menschen nicht richtig platziert. Auf der anderen Seite kann sich ihr Aufenthalt auch negativ auswirken auf die bedarfsgemäße Gestaltung eines Pflegeheims für alte Menschen. Unter diesem Gesichtspunkt sind im Hinblick auf die planerischen Erfordernisse die Bewohner von Altenpflegeheimen am 31.12.1998, die jünger als 65 Jahre alt sind, aus den weiteren Planungsüberlegungen auszuschließen. Tabelle 3 zeigt, dass sich dadurch die für Planungszwecke relevante Bewohnerschaft der Altenpflegeheimen im Land Brandenburg am 31.12.1998 von 16.548 auf 12.294 reduziert.

Schließlich ist zu bedenken, dass ein **Altenpflegeheim** nicht identisch ist mit einem **Altenwohnheim**. Die Bewohner der Altenpflegeheimen in Brandenburg, denen der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) keine Pflegestufe gemäß SGB XI zuerkannt hat, reduzieren die Zahl 16.548 für planerische Zwecke auf 10.406 (Tabelle 4).

Von den insgesamt 16.548 Bewohnern aller Altenpflegeheimen in Brandenburg am 31.12.1998 blieben „für Planungszwecke relevant“ lediglich 10.406 Personen. Im Landesdurchschnitt entspricht das einem Anteil von 62,8 %; diese Werte schwanken kreisbezogen zwischen 50,5 % (Landkreis Märkisch-Oderland) und 71,7 % (Landkreis Oberspreewald-Lausitz).

Tabelle 1
Belegung der 208 Altenpflegeheime im Land Brandenburg am 31.12.1998

Altersgruppe	Anzahl der Heimbewohner in Altenpflegeheimen mit Pflegestufe 0 - 3 (entspr. § 15 SGB XI in Verbindung mit §§ 86 ff. BSHG, d. h. einschl. Sozialhilfempfänger, Empfänger von Kriegsopferfürsorge sowie Selbstzähler)														Insgesamt					
	Anzahl Bürger in Heimen des Landkreises/der kreisfreien Stadt, deren gewöhnlicher Aufenthalt (Wohnort) vor Aufnahme in die Einrichtung außerhalb des Landkreises/der kreisfreien Stadt lag							davon aus anderen Bundesländern												
	davon aus Landkreisen/kreisfreien Städten des Landes Brandenburg							davon aus anderen Bundesländern												
von bis unter Jahre	ohne Pflege- gestufe (sog. Pflege- stufe 0)	Pflege- stufe 1 (SGB XI)	Pflege- stufe 2 (SGB XI)	Pflege- stufe 3 (SGB XI)	Härte- fälle (SGB XI)	zu- sam- men	ohne Pflege- stufe (sog. Pflege- stufe 0)	Pflege- stufe 1 (SGB XI)	Pflege- stufe 2 (SGB XI)	Pflege- stufe 3 (SGB XI)	Härte- fälle (SGB XI)	zu- sam- men	ohne Pflege- stufe (sog. Pflege- stufe 0)	Pflege- stufe 1 (SGB XI)	Pflege- stufe 2 (SGB XI)	Pflege- stufe 3 (SGB XI)	Härte- fälle (SGB XI)	zu- sam- men	Ins- ge- samt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
unter 40	18	21	32	39	4	114	7	9	6	14	5	41	0	0	2	9	4	15	56	170
40 - 60	203	223	198	124	18	766	34	59	56	33	5	187	20	42	37	28	11	138	325	1.091
60 - 65	152	241	171	89	11	664	26	50	26	13	1	118	12	27	25	23	5	92	208	872
65 - 70	158	277	199	105	4	743	22	36	35	21	2	116	15	29	46	15	0	105	221	964
70 - 75	190	279	321	134	3	927	29	57	69	27	1	183	19	47	72	20	1	159	342	1.269
75 - 80	303	494	577	259	3	1.636	36	88	91	52	1	268	33	70	114	62	1	280	548	2.184
80 Jahre und älter	1.035	2.089	2.965	1.135	10	7.234	115	325	512	232	3	1.187	124	467	743	240	3	1.577	2.764	9.998
gesamt	2.059	3.624	4.463	1.1885	53	12.084	269	624	795	392	18	2.098	223	682	1.039	397	25	2.368	4.464	16.548

Der für Planungszwecke bereinigte Wert von 10.406 ergibt für die planungsrelevanten Altersgruppen folgende landesdurchschnittliche Inanspruchnahmequoten:

Altersgruppen von... bis ... Jahre	Bevölkerung am 31.12.1997	Belegung in APH am 31.12.1998 (Pflegestufen 1-3 u. Härtefälle)	Anteil der Heimbewohner an der Bevölkerung (Inanspruchnahmequoten)
65 - 70	127.452	679	0,53 %
70 - 75	89.888	891	0,99 %
75 - 80	64.345	1.565	2,43 %
80 Jahre und älter	77.952	7.271	9,33 %

Wenn man das gesamte Land Brandenburg betrachtet, so lebten am 31. Dezember 1998 lediglich 0,53 % der Gesamtbevölkerung im Alter zwischen 65 und 70 Jahren mit einer entsprechenden Einstufung durch den MDK in eine Pflegestufe in einem APH. Bei der für Planungszwecke besonders wichtigen Altersgruppe der über 80-Jährigen ist festzustellen, dass es dort 9,65 % waren. In diese Durchschnittswerte geht ein, dass 15 % der einen Heimplatz nachfragenden planungsrelevanten Personen aus anderen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten stammen und umgekehrt in derselben Größenordnung aus dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt stammende Personen einen Heimplatz in anderen Regionen nachfragen.

Diese Inanspruchnahmequoten in Brandenburg zum Zeitpunkt 31. Dezember 1998 korrespondieren mit den Brandenburger Werten zum 31. Dezember 1997 (obwohl bei den über 80-Jährigen innerhalb eines Jahres bereits eine Steigerung von 8,74 % auf 9,65 % festzustellen war) und liegen durchweg etwas höher als die vergleichbaren Werte für Berlin zum Zeitpunkt 30. Juni 1997.

Zwischen den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten schwankt die Inanspruchnahmequote beträchtlich. Die Bandbreite bei den über 80-Jährigen umfasst ./.. 2,2 Prozentpunkte (unterer Wert) und 5,82 Prozentpunkte (oberer Wert). Gleichwohl lassen sich objektive Faktoren, die auf einen unterschiedlichen Bedarf an stationären Pflegeplätzen hindeuten, nicht ermitteln. Unter- und überdurchschnittliche Inanspruchnahmequoten finden sich gleichermaßen bei kreisfreien Städten und Landkreisen. Überdurchschnittliche Inanspruchnahmequoten treffen in mehreren Fällen mit einem unterdurchschnittlichen Alterslastquotienten zusammen. Strukturähnliche Landkreise zeigen ebenso auseinanderfallende Werte wie strukturähnliche kreisfreie Städte. Allerdings sind die Inanspruchnahmequoten überall da besonders hoch, wo die Versorgung mit Feierabend- und Pflegeheimen in der Vergangenheit besonders hoch war und die tatsächlich vorhandene Platzzahl bis heute fortwirkt. Es ist daher davon auszugehen, dass die Unterschiede im Inanspruchnahmeverhalten durch Unterschiede im Angebot zu erklären sind.

Auch aus weiteren Gründen konnten die vorliegenden Informationen über das Inanspruchnahmeverhalten der Brandenburger Bevölkerung am 31. Dezember 1998 in Bezug auf die Nutzung von APH-Plätzen unverändert nicht benutzt werden, um die Inanspruchnahme von APH-Plätzen im Jahre 2005 zu prognostizieren. In den fünf Jahren des Prognosezeitraumes werden sich Verhältnisse und Bedingungen, die alte Menschen bei der Entscheidung, ob sie einen APH-Platz in Anspruch nehmen oder nicht, wesentlich verändern. Diese Veränderungen muss man in ihrer quantitativen Bedeutung abschätzen, um von den Inanspruchnahmequoten per 31. Dezember 1998 zu Bedarfsquoten für das Jahr 2005 zu gelangen. Folgende zehn Faktoren sind von Bedeutung:

1. Bis zum Jahre 2005 wird das Land Brandenburg im Rahmen des IVP mindestens 2.372 Plätze des Betreuten Wohnens im Heim schaffen (siehe hierzu 1.4). Dieses spezielle Angebot dient alten Menschen, die zwar pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind, denen aber mit Angeboten aus dem Vorfeld der vollstationären Pflege hinreichend geholfen werden kann. Weil solche Angebote bei der Analyse zum Stichtag 31.12.1998 noch nicht in diesem Umfang zur Verfügung standen bzw. noch nicht in diesem Sinne konsequent zur Entlastung der vollstationären Pflege genutzt wurden, wird sich dieses zahlenmäßig bedeutsame Angebot an Plätzen des Betreuten Wohnens im Heim bis zum Jahre 2005 die Nachfrage nach der vollstationären Pflege entlasten.
2. Auch die Entwicklung des Betreuten Wohnens am Heim wird sich bis zum Jahre 2005 entlastend auf die Nachfrage alter Menschen nach vollstationären Pflegeplätzen auswirken. In diesen altersgerechten Wohnungen, als Sozialer Wohnungsbau in nächster räumlicher Nähe zu einem Altenpflegeheim errichtet, werden solche älteren Personen vorzugsweise wohnen, die bereits einen gewissen Pflegebedarf haben und diesen im Vorfeld zur vollstationären Altenpflege erhalten. Unter Nummer 1.4 ist dargestellt, dass zum Zeitpunkt der Regionalkonferenzen 1999 bereits 1.179 Plätze des Betreuten Wohnens am Heim realisiert bzw. pla-

nerisch fest vorgesehen sind. Dieses Programm soll in den Folgejahren in Kooperation mit dem MSWV fortgesetzt werden. Es ist deshalb realistisch für die hier anstehenden Überlegungen anzunehmen, dass im Jahre 2005 insgesamt 1.700 Plätze des Betreuten Wohnens am Heim für alte Menschen zur Verfügung stehen werden.

3. Die Inanspruchnahme von Altenheimen war in Brandenburg wie auch in allen anderen neuen Bundesländern bis zur Wende erheblich dadurch geprägt, das alte Menschen aufgrund unzureichender Wohnungsstandards, wie z. B. fehlende Heizungen oder Bäder, einen Heimplatz nachfragten. Die theoretisch vorgegebene Abgrenzung zwischen Feierabend- und Pflegeheimen wurde dabei nicht eingehalten. Diese Menschen befinden sich zum Teil als Bestandsfälle nach wie vor in den Pflegeheimen. Auf Grund der allgemeinen Wohnungsbaupolitik wird diese Nachfrage immer mehr zurückgehen und künftig völlig entfallen.

Das MSWV beabsichtigt, bis zum Jahre 2005 ca. 560 altersgerechte Wohnungen neu zu bauen und verstärkt vorhandene Wohnungen altengerecht zu sanieren. Darüber hinaus werden bis dahin im Rahmen der Eigenheimförderung rund 700 altengerechte Wohneinheiten geschaffen. Diese zusätzlichen altengerechten Wohnungen werden sich auf das per 31.12.1998 festgestellte Inanspruchnahmeverhalten alter Menschen bei APH-Plätzen auswirken.

4. Hiermit in Zusammenhang steht die Regelung gemäß 6.2 der Pflegebedürftigkeits-Richtlinien am 07.11.1994/21.12.1995: Bei Einführung der Pflegeversicherung für den vollstationären Bereich wurde für jeden, der bereits vor dem 01.04.1996 in einer vollstationären Pflegeeinrichtung lebte, die ansonsten zu prüfende und keineswegs immer zu bejahende Notwendigkeit der vollstationären Pflege unterstellt. Bei der per 31.12.1998 festgestellten Inanspruchnahmequote von APH-Plätzen in Brandenburg waren diese Übergangsfälle enthalten. Das wird im Jahre 2005 nicht mehr der Fall sein.
5. Im Rahmen eines bundesweiten Modellprogrammes wird bis Ende 2001 eine Koordinierungsstelle „Wohnen im Alter“ in Wittenberge gefördert. Die Bewohner des Landkreises Prignitz werden hier über Möglichkeiten der nachträglichen altengerechten Wohnraumanpassung informiert. So werden konkrete Umbaumaßnahmen vorgeschlagen und deren Kosten sowie bestehende Finanzierungswege aufgezeigt. Die Beratung soll dazu beitragen, eine selbständige Lebensführung in der eigenen Wohnung bis ins hohe Alter zu ermöglichen. Mittelfristig ist es geplant, das Konzept auch in anderen Landkreisen/kreisfreien Städten umzusetzen.

Die erwarteten Ergebnisse aus diesem Modellprojekt, das insbesondere die für das Land Brandenburg besonders typischen ländlichen Bedingungen berücksichtigt, werden so rechtzeitig zur Verfügung stehen, dass sie auch außerhalb der Modellregion im Planungszeitraum wirksam werden.

6. Es ist davon auszugehen, dass der Bundesgesetzgeber bis zum Jahre 2005 das Pflegeversicherungsgesetz ändern und

dabei das Pflegeangebot im Vorfeld zur vollstationären Pflege weiter verbessern und ausbauen wird. Das Vierte SGB-XI-Änderungsgesetz hat Leistungsverbesserungen bei der Tagespflege gebracht. In der Fachöffentlichkeit werden weitere gesetzliche Verbesserungen erwartet.

7. Bis zum Jahre 2005 wird die gegenwärtig in der Fachöffentlichkeit zunehmend dringender erhobene Forderung nach einer qualitativen Verbesserung der Arbeit der häuslichen Pflegedienste umgesetzt worden sein. Der im zuständigen Bundesministerium für Gesundheit erarbeitete 1. Diskussionsentwurf für ein Pflege-Qualitätssicherungsgesetz sieht z. B. vor, dass der MDK berechtigt sein soll, den Pflegedienst bei seiner Arbeit vor Ort zu überprüfen und zu beraten mit dem Ziel, Mängel in der Versorgung zu verhindern oder zu beseitigen. Der ambulante Pflegedienst soll verpflichtet werden, die Überprüfung durch den MDK zu dulden. Bei Behinderung der Prüfung durch den Pflegedienst oder Verweigerung der Zusammenarbeit mit dem MDK soll der Versorgungsvertrag fristlos gekündigt werden können. Wenn schwerwiegende Mängel in der häuslichen Pflege festgestellt werden, soll die Pflegekasse dem Pflegedienst die weitere Betreuung des Pflegebedürftigen vorläufig untersagen können.

Die zur Zeit anstehenden gesetzgeberischen Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf die soeben dargestellten Möglichkeiten der Pflegekassen selbst, sondern auch auf staatliche Kontrollmaßnahmen bei den ambulanten Pflegediensten. Das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Senioren (BMJFFS) plant ein Ambulante Dienste-Gesetz. Dieses wird für erforderlich gehalten vor dem Hintergrund einer wachsenden Zahl ambulanter Dienste, einer mangelnden Transparenz und zum Teil Qualitätsmängeln. Ziel ist die Verbesserung des Schutzes der Nutzerinnen und Nutzer ambulanter Dienste und Einrichtungen durch Qualitätssicherung, Festlegung von Mindestanforderungen an ambulante Dienste und teilstationäre Einrichtungen sowie Einführung einer staatlichen Aufsicht.

8. Weiterhin plant das BMJFFS ein Altenhilfestrukturegesetz. Ein solches Gesetz wird als erforderlich angesehen vor dem Hintergrund fehlender Informationen, Koordination, Vernetzung, Abstimmung und Zusammenarbeit der verschiedenen Dienste und Einrichtungen sowie dem Fehlen von Zusammenarbeit von Kostenträgern, Leistungserbringern und Berufsgruppen. Die Träger der öffentlichen Altenhilfe sollen verpflichtet werden darauf hinzuwirken, dass ein überschaubares System von Hilfen zur Verfügung steht und Leistungserbringer zusammenarbeiten, ihre Hilfestrukturen vernetzen und koordinieren und dass Kostenträger und Leistungserbringer bei der Festlegung von Grundsätzen und Maßstäben der Qualitätssicherung zusammenwirken.

Gesetzliche Regelungen dieser Art werden bis zum Jahre 2005 dazu beitragen, dass pflegebedürftige alte Menschen durch Hilfen im Vorfeld zur vollstationären Pflege angemessener betreut werden und von daher weniger intensiv, als das noch am 31.12.1998 der Fall war, APH-Plätze nachfragen.

9. Im Zusammenhang damit steht die Regelung in § 3 Abs. 4 Landespflegegesetz, wonach die Landkreise/kreisfreien Städte durch „Ambulante-Hilfe-Zentren“ (AHZ) zu mehr Transparenz und Koordination auf dem schwer überschaubaren Feld ambulanter Dienstleistungen beitragen sollen. Seit April 1999 wird der AHZ-Ansatz vom MASGF und dem Landkreis Oder-Spree gemeinsam im Rahmen des dreijährigen Projektes „Steuerung und Weiterentwicklung der gesundheitlichen und sozialen Altenhilfe im Landkreis Oder-Spree“ modellhaft entwickelt.

Im Ergebnis soll dem Hilfebedürftigen bzw. dessen Angehörigen das gesamte Angebot an möglichen Diensten und Hilfen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls von einer Anlaufstelle verdeutlicht werden und gleichzeitig eine Unterstützung bei der Organisation der notwendigen Maßnahmen erfolgen. Erwartet wird dadurch eine Entlastung der häuslichen Pflegesituation, die die Leistungsfähigkeit dieser Betreuungsform stärkt und so einen Umzug ins Heim verzögert bzw. gänzlich unnötig macht. Ergebnisse aus diesem Modellversuch werden rechtzeitig vorliegen, um durch Generalisierung und Vermittlung auch in anderen kommunalen Gebietskörperschaften bis zum Jahre 2005 wirksam zu werden.

10. Wie in anderen Bundesländern auch (vgl. z. B. 3. Thüringer Landespflegeplan) ist festzustellen, dass die Verweildauer der Pflegebedürftigen in vollstationären Einrichtungen immer kürzer wird. Das heißt, die vorhandenen Plätze werden von mehr Menschen in kürzerer Zeit belegt.

Die vorstehend dargestellten zehn Faktoren werden im Zeitraum bis zum Jahre 2005 einzeln und in wechselseitiger Verstärkung bewirken, dass die derzeitigen Inanspruchnahmequoten sinken. Dabei werden sich diese Faktoren in den einzelnen Altersgruppen und Pflegestufen unterschiedlich stark auswirken. So ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen in Richtung auf eine verstärkte Nachfrage ambulanter und teilstationärer Hilfen sowie einer rückläufigen Nachfragehäufigkeit bei den vollstationären Hilfen sich bei den jüngeren Altersgruppen stärker niederschlagen werden als in höheren Altersgruppen und eher in den Pflegestufen I und II als in der Pflegestufe III. Aus diesem Grunde wurde zunächst für die Pflegebedürftigen in der Pflegestufe I davon ausgegangen, dass zukünftig ca. zwei Drittel der jüngsten Altersgruppe (65 bis unter 70 Jahre), die Hälfte der Gruppe der 70- bis unter 75-Jährigen, ein Drittel derjenigen im Alter von 75 bis unter 80 Jahre und ein Sechstel der Hochaltrigen (80 Jahre und älter) nicht vollstationär pflegebedürftig sind. In einem zweiten Schritt wurde bedacht, dass auch in den Pflegestufen II und III mehr Menschen ambulant als stationär gepflegt werden. Insbesondere ist dies für die Nicht-Hochaltrigen (jünger als 80 Jahre) anzunehmen. Bei den Hochaltrigen in der Pflegestufe III wird der Anteil derer, die ambulant gepflegt werden können, vergleichsweise am niedrigsten sein. Dieser These folgend, sind für die planerische Bedarfsprognose die realen Inanspruchnahmequoten für alle Pflegestufen verringert worden, wobei der Minderungsanteil mit zunehmendem Alter geringer wird. Da sich die Anteile, die sich mindernd auf die Inanspruchnahmequoten auswirken, nicht exakt quantifizieren, sondern nur unter Rückgriff auf allgemeine Erfahrungen im Bereich der Altenpflege abschätzen lassen, wurden für

die einzelnen Altersgruppen folgende Minderungsanteile angesetzt: 30 % im Alter von 65 bis unter 70 Jahre, 25 % bei den 70- bis unter 75-Jährigen, 16 % bei den 75- bis unter 80-Jährigen und bei den Hochaltrigen 8 %. Dabei wurde insbesondere für die Bedarfsquote bei den Hochaltrigen (80 Jahre und älter) berücksichtigt, dass die Inanspruchnahme vom Jahr 1995 (8,22 %) bis heute in Richtung 9 % gestiegen ist, so dass hier deutlich aufgerundet wurde und der gerundete Wert von 9 % nun einer Minderung von 4 % entspricht.

Diese Minderungsquoten in Abzug bei der planungsrelevanten Belegung gebracht, ergaben nach Rundung folgende landesweit einheitlichen Bedarfsquoten (erwartete Inanspruchnahmequoten im Jahre 2005):

- 65 bis unter 70 Jahre = 0,35 %,
- 70 bis unter 75 Jahre = 0,70 %,
- 75 bis unter 80 Jahre = 2,00 % und
- 80 Jahre und älter = 9,00 %.

Diese Minderungsanteile und Bedarfsquoten sind vom MASGF im Vorfeld der Regionalkonferenzen mit den kommunalen Gebietskörperschaften erörtert worden. In den Regionalkonferenzen wurden diese Minderungsanteile, die dahinter stehenden Überlegungen sowie die sich daraus ergebenden Bedarfsquoten ebenfalls dargestellt. Es haben sich dabei keine Erkenntnisse ergeben, die gegen die Plausibilität der vom MASGF angestellten Überlegungen sprechen. Das MASGF wird die weitere Entwicklung sorgfältig beobachten und auch prüfen, ob die zu den Minderungsanteilen führenden flankierenden Maßnahmen greifen. Sollten die erwarteten Minderungsquoten nicht erreicht werden, wird das MASGF prüfen, ob Nachbesserungen erforderlich werden oder ob durch andere Maßnahmen die bedarfsgerechte Versorgung alter Menschen mit APH-Plätzen sichergestellt werden muss.

Das gilt auch für die landesweit einheitlichen Bedarfsquoten. Einzelne kommunale Gebietskörperschaften halten Abweichungen von den landesweit einheitlichen Bedarfsquoten für erforderlich, um ihren örtlichen Verhältnissen gerecht zu werden. Es handelt sich dabei neben den Landkreisen Havelland, Barnim und Uckermark um die kreisfreien Städte Frankfurt (Oder) sowie Brandenburg an der Havel. Möglicherweise ist auch verursachend die Tatsache, dass der ehemalige DDR-Bezirk Frankfurt (Oder) im Vergleich zu allen anderen Bezirken der DDR, abgesehen von Berlin (Ost), außerordentlich zahlreich mit stationären Einrichtungen für Bürger im Rentenalter versorgt war. Obwohl der Beweis für höhere Bedarfe nicht erbracht wurde, ist verabredet worden, dass eine zusätzliche Analyse in Auftrag gegeben wird. Für den Fall, dass diese Analyse die Berechtigung von landesweit einheitlichen Inanspruchnahmequoten, Minderungsanteilen und Bedarfsquoten in Frage stellen sollte, stellt das MASGF Planungsänderungen in Aussicht.

1.2.1.2 Bevölkerungsprognosen

Das IES in Hannover wurde (siehe hierzu 1.3.3.1) zur Vorbereitung der Regionalkonferenzen beauftragt, für alle kreisfreien Städte sowie alle Landkreise im Land Brandenburg eine Vorausschätzung der Bevölkerungsentwicklung für die Jahre 2000, 2003 und 2005 zu erstellen. Diese Bevölkerungsprognose soll-

te im Falle der Landkreise nicht nur das Kreisgebiet insgesamt, sondern auch Ämter und amtsfreie Gemeinden erfassen.

Das MASGF konnte bei der Vorbereitung der 3. Serie von Regionalkonferenzen nicht auf Daten des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) zurückgreifen, weil die amtliche Statistik zu diesem Zeitpunkt eine Bevölkerungsprognose für Räume unterhalb der Kreisgröße aus methodischen Gründen nicht flächendeckend lieferte.

Einige Zeit nachdem das MASGF beim IES eine Studie zur Bevölkerungsprognose und Bedarfsdarstellung in Auftrag gegeben hatte, stellte das LDS doch eine neue Bevölkerungsprognose auch für kleinere Räume zur Verfügung. Im Vergleich der beiden Prognosen zeigt sich, dass die Unterschiede in einer bei konkurrierenden wissenschaftlich begründeten Bevölkerungsprognosen zu erwartenden Größenordnung liegen: Für die Gesamtgruppe der Senioren (65 Jahre und älter) bewegen sich die Unterschiede zwischen weniger als 1 % und 9,3 % bei einem Durchschnitt von weniger als 4 %. Für die einzelnen Altersgruppen ergeben sich teilweise etwa größere Unterschiede. Das LDS kommt für die planungsrelevanten Bevölkerungsgruppen generell zu etwas höheren Vorausschätzungen.

Bevölkerungsprognose für das Land Brandenburg		Jahre		
Altersgruppen	Prognosen	2000	2003	2005
65 bis unter 70 Jahre	IES Hannover	141.644	168.939	180.222
	LDS Brandenburg	143.410	173.350	186.660
	Differenz in %	1,2	2,6	3,6
70 bis unter 75 Jahre	IES Hannover	106.921	112.417	124.083
	LDS Brandenburg	108.990	116.940	129.480
	Differenz in %	1,9	4,0	4,3
75 bis unter 80 Jahre	IES Hannover	71.794	78.049	86.489
	LDS Brandenburg	74.070	81.550	91.090
	Differenz in %	3,2	4,5	5,3
80 Jahre und älter	IES Hannover	75.884	80.402	83.345
	LDS Brandenburg	77.470	83.410	87.110
	Differenz in %	2,1	3,7	4,5
gesamt (65 Jahre und älter)	IES Hannover	396.243	439.807	474.140
	LDS Brandenburg	403.940	455.240	494.340
	Differenz in %	1,9	3,5	4,3

Insgesamt sind die Unterschiede für die Bedarfsplanung von Pflegeplätzen von vernachlässigbarer Größenordnung. Beispiel Landkreis Barnim: Dort ist für die Altersgruppe der 75- bis unter 80-Jährigen der Unterschied zwischen beiden Prognosen für das Jahr 2005 mit 9,9 % relativ hoch. Die Differenz der Schätzungen beträgt 514 Personen. Für diese Altersgruppe beträgt die Pflegeplatz-Bedarfsquote 2 %. Der Unterschied zwischen beiden Prognosen „schrumpft“ damit auf 10 Pflegeplätze (entsprechend 1,5 % der Gesamtzahl der prognostizierten Pflegeplatzbedarfe).

Insgesamt würde sich bei Zugrundelegung der LDS-Prognose auf der Grundlage der oben genannten Bedarfskennziffern ein zusätzlicher Bedarf von 484 Pflegeplätzen ergeben. Bei der Abwägung, ob diese Zahl Veranlassung gibt, die vorgesehene Zahl von 10.735 Pflegeplätzen im Landespflegeplan zu erhöhen, war zu berücksichtigen, dass die Inanspruchnahmequoten zum Jahresende 1997 niedriger waren als zum Jahresende 1998. Die Berechnungen, die den Erörterungen in den Regionalkonferenzen zu Grunde lagen, sind gleichwohl von den höheren Zahlen ausgegangen, obwohl diese eine vorübergehende Zunahme der Inanspruchnahme darstellen können. Weiterhin war zu berücksichtigen, dass in Zukunft damit gerechnet werden muss, dass ein Teil der Pflegebedürftigen - mit höherem Einkommen - in Zukunft überregionale Angebote wahrnehmen wird, die über die Standarde der Planheime hinausgehen. Ein Beispiel für ein solches Angebot ist das Wohnstift Collegium Augustinum in

Kleinmachnow. Dieser Faktor wurde bei der Bestimmung der Bedarfswerte für die Landkreise und kreisfreien Städte nicht abgezogen. Nimmt man ihn mit 3 % oder etwa 300 Pflegeplätzen an, so wird der rechnerisch höhere Bedarf der LDS-Prognose so zu 2/3 wieder ausgeglichen. In den Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen nach Abzug dieser 3 % die LDS-Prognose immer noch deutlich nach oben von der IES-Prognose abweicht, sind entweder zusätzliche Pflegeplätze planerisch berücksichtigt worden (Oberhavel) oder aber Verabredungen getroffen worden, die Frage eines höheren Bedarfes im nächsten Jahr vertiefend zu untersuchen (Städte Potsdam, Frankfurt (Oder), Brandenburg an der Havel sowie Landkreise Havelland, Barnim und Uckermark). Nach alledem war es gerechtfertigt, für die Aufstellung des Landespflegeplanes von den Werten der IES-Studie auszugehen.

1.2.1.3 Bedarfsprognosen für Altenpflegeheimplätze

Die Ergebnisse der Bevölkerungsvorausschätzung wurden vom IES mit den landesweit einheitlichen Bedarfsquoten verknüpft und ergaben den Bedarf an Altenpflegeheim-Plätzen in den Jahren 2000, 2003 und 2005. Dieser Bedarf wird im Jahre 2005 10.731 Plätze für das ganze Land Brandenburg betragen. Die tabellarische Darstellung für das gesamte Land Brandenburg lässt insbesondere deutlich erkennen, dass die für den Bedarf von APH-Plätzen relevanten Altersgruppen erst bei 80 Jahren beginnen.

Bedarfsprognose für Altenpflegeheim-Plätze für das Land Brandenburg

Altersgruppen von ... bis unter ... Jahre	Bevölkerung am 31.12.1997 ¹	Bevölkerungsprognosen für die Jahre ²			Bedarfs- quoten ³	Prognose des Bedarfs an Altenpflegeheim-Plätzen in den Jahren ⁴		
		2000	2003	2005		2000	2003	2005
65 - 70	127.452	141.644	168.939	180.222	0,35	496	591	631
70 - 75	89.888	106.921	112.417	124.083	0,70	748	787	869
75 bis unter 80	64.345	71.794	78.049	86.489	2,00	1.436	1.561	1.730
80 und älter	77.952	75.884	80.402	83.345	9,00	6.830	7.236	7.501
Geamt über 64 Jahre	359.637	396.243	439.807	474.140		9.510	10.175	10.731
Gesamt	2.573.291	2.604.638	2.624.257	2.636.873				

¹ Quelle: LDS, November 1998

² Quelle: Prognose IES, 1999

³ Bedarfsquote für den Zeitraum bis zum Jahr 2005; siehe 1.2.1.1

⁴ Bedarfsquote x Bevölkerungsquote für die Jahre 2000, 2003 und 2005

Der für den Landespflegeplan wichtige Gesichtspunkt der Bedarfsgerechtigkeit ist mit diesen prognostizierten Werten der Inanspruchnahme im Zeitraum bis zum Jahre 2005 für das ganze Land sowie für die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften konkret bestimmt. Damit ist auch der Forderung aus § 1 Abs. 1 PflegeG Genüge getan, wonach eine zahlenmäßig ausreichende Versorgungsstruktur zu gewährleisten ist. Im Falle der Landkreise erfolgt diese Bestimmung auch unterhalb des gesamten Kreisgebietes auf der Ebene der Ämter und amtsfreien Gemeinden; Einzelheiten hierzu siehe unter „2. Spezieller Teil“.

1.2.2 Regionalität

Der Planungsgesichtspunkt „Regionalität“ ergibt sich aus zwei Bestimmungen des PflegeG. In § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 ist die Rede von einer Versorgungsstruktur, die eine regional gegliederte Versorgung gewährleisten soll.

Die Planung eines Bundeslandes für Pflegeeinrichtungen muss und kann sich nur beziehen auf das Gebiet dieses Landes und seiner Bevölkerung. In der Praxis würde es zu unüberwindbaren praktischen Problemen führen, wenn eine Landesbehörde bei ihren Planungen auch Bedarfe eines anderen Bundeslandes berücksichtigen wollte. Wegen der Lage Berlins inmitten von Brandenburg hat das MASGF mit der zuständigen Senatsverwaltung in Berlin abgeklärt, dass der Bedarf an APH-Plätzen für Bewohner Berlins nicht an Standorten im Land Brandenburg zu realisieren ist, weil die Pflegeheime in Berlin zur Deckung des Bedarfs Berliner Bürger ausreichen.

Im Übrigen ergibt sich aus Artikel 52 SGB XI ebenfalls die Notwendigkeit, die Pflegeplanung des Landes auf das Gebiet dieses Landes und seiner Bevölkerung zu beschränken. Die Finanzhilfen des Bundes an die neuen Bundesländer Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in Höhe von insgesamt 6,4 Milliarden DM zur Förderung von Investitionen in Pflegeeinrichtungen werden diesen Ländern nach ihrer Einwohnerzahl zugewiesen. Wie eng das daraus resultierende Prinzip der Regionalität auch vom Bundesgesetzgeber gesehen wird, wird deutlich aus der Bestimmung, dass im Fall des Landes Berlin nur die Einwohnerzahl im östlichen Teil zugrunde gelegt werden darf und dass diese Finanzhilfen des Bundes nur für Maßnahmen im östlichen Teil der Stadt eingesetzt werden dürfen.

Bei der Erarbeitung der Inanspruchnahmequoten per 31.12.1998 sind folglich alle Personen, die am 31.12.1998 ein APH in Brandenburg bewohnten und zum Zeitpunkt des Einzugs in dieses APH ihren Wohnsitz nicht im Land Brandenburg hatten, nicht berücksichtigt worden (siehe oben, 1.2.1.1).

Dieses Erfordernis der Regionalität bezieht das PflegeG auf die Ebene der Landkreise bzw. der kreisfreien Städte. Der Zusammenhang ergibt sich aus § 3 Abs. 3 PflegeG, wonach die Landkreise und kreisfreien Städte für ihren Bereich einen örtlichen Pflegeplan aufstellen. Gleichzeitig macht § 1 Abs. 2 PflegeG die Landkreise und kreisfreien Städte verantwortlich für die Vorhaltung ganzheitlicher und vernetzter ambulanter Versorgungsstrukturen. Diese ambulanten Versorgungsstrukturen dienen nach § 1 Abs. 2 PflegeG dem Ziel, die Aufnahme in eine

teil- oder vollstationäre Einrichtung zu vermeiden, hinauszuschieben oder zu verkürzen. Schließlich spricht § 3 Abs. 4 PflegeG von der flächendeckenden ambulanten Versorgungsstruktur und benennt als Zielvorstellung bedarfsgerechte, ganzheitlich ausgerichtete Hilfeleistungen für alte, kranke, behinderte oder aus sonstigen Gründen hilfebedürftige Menschen.

Weil nach diesen landesgesetzlichen Regelungen das für die vollstationäre Altenpflege wesentliche Vorfeld der ambulanten Hilfe auf der Ebene der kommunalen Gebietskörperschaften der Landkreise bzw. kreisfreien Städte geplant wird und weil die in der Fachöffentlichkeit unbestrittene Notwendigkeit nach Vernetzung beider Bereiche beachtet werden muss, ist die Landesplanung für den voll- und teilstationären Bereich ebenfalls nach Landkreisen und kreisfreien Städten zu untergliedern.

1.2.3 Ortsnähe

Ziel des Pflegegesetzes ist es nach § 1 Abs. 1, eine ortsnahe Versorgung zu gewährleisten.

Damit konkretisiert das Prinzip der Ortsnähe das der Regionalität. Mit der Forderung nach einer wohnortnahen Versorgung wäre es z. B. nicht zu vereinbaren, wenn der gesamte Bedarf an APH-Plätzen in einem Landkreis an nur einem Standort realisiert würde. Es ergeben sich folglich nicht nur aus den Prinzipien Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit Untergrenzen für die Größe eines APH, sondern auch Obergrenzen aus dem Prinzip der Ortsnähe. Die Forderungen nach Wohnortnähe auf der einen und nach Wirtschaftlichkeit sowie Leistungsfähigkeit auf der anderen Seite können unter den Bedingungen eines dünn besiedelten Flächenlandes auch zu Verbundlösungen führen.

Aus dem Prinzip der Ortsnähe ergibt sich unter Berücksichtigung der geringen Besiedlungsdichte im überwiegend ländlichen Raum des Landes Brandenburg der für planerische Abwägungen bedeutsame Gesichtspunkt, dass ein Pflegeheim in der Regel nicht mehr als 100 Plätze haben sollte. Für diesen Gesichtspunkt spricht auch das Prinzip der Trägervielfalt. Ausnahmen sind deshalb eher in städtischen Verdichtungsräumen und im engeren Verflechtungsraum denkbar als in den ländlichen Räumen des Landes.

Um den aus den Prinzipien der regionalen Gliederung und Ortsnähe folgenden Anforderungen gerecht zu werden, die Standorte und Plätze angemessen auf dem Gebiet eines Landkreises zu verteilen, wurden die Landkreise in Einzugsbereiche unterteilt. Die Gestaltung der Einzugsbereiche orientiert sich am zentralörtlichen Gliederungssystem², an Verkehrsachsen, an Auskünften der Landkreise über die tatsächliche Orientierung der Bevölkerung und an der Bevölkerungsdichte. Flächenmäßige Größe der Einzugsbereiche und ihre Platzzahl sind daher unterschiedlich. Tendenziell ergeben sich kleine Einzugsbereiche mit hoher Platzzahl in den Verdichtungsgebieten und große Einzugsbereiche mit geringer Platzzahl im dünn besiedelten ländlichen Raum. Die Einzugsbereiche wurden von der Prognos AG im Einvernehmen mit dem jeweiligen Landkreis vorgeschlagen und in den Regionalkonferenzen zur Diskussion gestellt, wo sie

² siehe hierzu: Landesentwicklungsplan Brandenburg LEP I - Zentralörtliche Gliederung - GVBl. II S. 474

als optimal gestaltet und nicht verbesserungsbedürftig akzeptiert wurden. Die Einzugsbereiche wurden nicht als Unterplanungsregion, sondern als flexibles Hilfsmittel für die Abwägungsentscheidungen eingesetzt. Zur konkreten Gestaltung dieser Einigungsbereiche enthalten die kreisbezogenen Ausführungen in „2. Spezieller Teil“ nähere Ausführungen.

1.2.4 Leistungsfähigkeit

Die Vorhaltung einer leistungsfähigen Versorgungsstruktur wird in § 1 Abs. 1 PflegeG als Ziel dieses Gesetzes bezeichnet. Die Versorgung muss nach § 3 Abs. 2 PflegeG leistungsfähig sein.

Die Frage nach der Leistungsfähigkeit ist die Frage nach der fachlichen Leistung einer Einrichtung. Zur Beurteilung kann man zunehmend zurückgreifen auf Qualitätsmerkmale von Pflege. Diese ist unter anderem abhängig von Rahmenbedingungen wie etwa Struktur des Gebäudes, Struktur des Klientels, Konzeption der Einrichtung, Größe und Struktur des Personals. Ein Kriterium für die Leistungsfähigkeit ist deshalb der Brandenburger Baustandard, der insbesondere hinreichende Zimmergrößen, Nasszellen für jedes Doppelzimmer und Einzelzimmer für mindestens die Hälfte der Bewohner vorsieht.

Bereits das LAB hat im Jahre 1992 als Planungsaspekt des Landes Brandenburg formuliert, dass Altenpflegeheime

- Wohneinheiten enthalten müssen, welche die Betreuung und die Pflege in verschiedenen Graden der Hilfsbedürftigkeit erlauben, so dass ein älterer Bewohner seinen Wohnraum nicht wechseln muss, wenn seine Pflegebedürftigkeit zunimmt und
- einen möglichst hohen Anteil an Einzelzimmern mit integrierter Nasszelle haben müssen³.

Der erste Gesichtspunkt geriet durch die Abgrenzungen und Finanzierungsgegebenheiten des PflegeVG in Gefahr. Es entstand die Tendenz zu Altenpflegeheimen, die ausschließlich Plätze zur vollstationären Altenpflege zur Verfügung stellen. Das Land Brandenburg begegnet dem konzeptionell mit der Forderung, dass Altenpflegeheime integraler Bestandteil einer Versorgungskette sein sollen⁴. Die Zugehörigkeit eines APH zu einer solchen Versorgungskette ist ein wichtiges Indiz für seine Leistungsfähigkeit.

1.2.5 Wirtschaftlichkeit

Die Versorgung durch eine Pflegeeinrichtung muss nach § 3 Abs. 2 PflegeG wirtschaftlich sein. Diesen Aspekt benennt auch § 1 Abs. 1 PflegeG als Ziel des Gesetzes.

Hieraus ergeben sich Untergrenzen für die Größe eines Altenpflegeheimes, wenn es als solitäre Einrichtung betrieben wird.

Bei weniger als 60 Plätzen bestehen im Allgemeinen Bedenken, dass entweder der Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit oder der Leistungsfähigkeit einer Einrichtung nicht eingehalten werden kann.

Da dieses Ergebnis insbesondere in den zahlreichen ländlich strukturierten Räumen des Landes Brandenburg einem anderen Planungsgrundsatz, dem der Ortsnähe, entgegensteht, akzeptiert die Landesplanung zur Lösung des Dilemmas Vorhaben im Verbundsystem. Ein solcher Verbund zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit kann mit anderen APH, aber auch mit sonstigen Einrichtungen entstehen.

1.2.6 Leistungsdifferenzierung

Der LPP weist Pflegeeinrichtungen und deren Leistungsdifferenzierung aus (§ 3 Abs. 2 PflegeG).

Das Pflegeversicherungsgesetz ist rein nach dem Gesichtspunkt der Pflege aufgebaut und unterscheidet bei der Ausgestaltung der Pflege nicht nach den Ursachen der Pflegebedürftigkeit. Stand der fachlichen Überzeugung war jedoch auch zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Pflegeversicherungsgesetzes, dass alte, behinderte und psychisch kranke Menschen bei den Betreuungskomponenten neben den eigentlich pflegerischen Verrichtungen unterschiedlich behandelt werden müssen, dass dafür unterschiedliche Fachkompetenzen erforderlich sind und die Standards für Bau und Betrieb voneinander abweichen. Das Landespflegegesetz unterscheidet daher ausdrücklich zwischen den genannten Personenkreisen. Hieraus ergibt sich die erste grundsätzliche Leistungsdifferenzierung. Die Aufteilung des Landespflegeplanes in die Teile A, B und C wurde auf dieser Basis mit dem Landespflegeausschuss (LPA) abgestimmt.

Andererseits war Stand der Fachdiskussion im Landespflegeausschuss in seiner Sitzung am 23.02.1999, dass ein gerontopsychiatrisch begründeter Pflegebedarf keine besonderen Altenpflegeheime rechtfertigt, sondern dass dies als eine Aufgabe jedes Altenpflegeheims angesehen werden muss. Dies ergibt sich allein schon daraus, dass allgemein mit einem hohen steigenden Anteil dementer Personen an den stationär pflegebedürftigen Alten gerechnet wird. Dabei blieb zur fachlichen Gestaltung durch den Träger der Einrichtung offen, ob Altenpflegeheime sich der Aufgabe der Betreuung dementer alter Menschen auf integrativem Wege oder durch die Einrichtung besonderer Bereiche innerhalb eines APH stellen.

Der LPA hat hinsichtlich der gebotenen Leistungsdifferenzierung außerdem Ende 1998 das Erfordernis bejaht, für gehörlose Menschen und für blinde Menschen spezialisierte Altenpflegeheime, gegebenenfalls auch nur in der Form besonderer Bereiche mit spezifischen baulichen und/oder personellen Ausstattungen in einem „normalen“ APH, zu schaffen. Diese Entscheidung basiert auf der Überzeugung, dass der besonderen Bedarfslage dieser pflegebedürftigen Personengruppen eine „normale“ Station in einem APH nicht gerecht werden kann.

Unter „2. Spezieller Teil“ weisen die für jeden Landkreis/jede kreisfreie Stadt erstellten Tabellen zum Bestand und zum Bedarf in einer besonderen mit „LD“ (= Leistungsdifferenzierung) bezeichneten Spalte die Leistungsdifferenzierung eines APH

³ MASGF (Hg.), Bauprogramm für Altenpflegeheime des Landes Brandenburg, Potsdam 1993, Seite 7

⁴ Näheres hierzu: MASGF (Hg.), „Vom Landes-Altenpflegeheim-Bauprogramm zum Investitionsprogramm Pflege des Landes Brandenburg - Entwicklung, Stand, Perspektiven“, Potsdam 1995, Seite 8 und MASGF, „Sozialberichterstattung - Altenpolitik im Land Brandenburg - Landesaltenbericht“, Potsdam 1998, Seite 53

für den speziellen Bedarf blinder oder gehörloser alter und zugleich stationär pflegebedürftiger Menschen aus.

1.2.7 Trägervielfalt

Die Vielfalt der Träger von Pflegeeinrichtungen ist bei der Durchführung des Gesetzes nach § 1 Abs. 3 PflegeG zu wahren.

Dieses Postulat ist in der Landesplanung für APH im Land Brandenburg von Anfang an beachtet worden. Bereits die LAB-Planung in der ersten Serie der Regionalkonferenzen im Jahr 1992 hatte zum Ergebnis, dass von den in der Planung des Landes Brandenburg in Aussicht genommenen APH

- 10,2 % in kommunaler Trägerschaft,
- 14,4 % in privat gewerblicher Trägerschaft,
- 6,6 % in der Trägerschaft einer gemeinnützigen GmbH und
- 68,8 % in Zugehörigkeit zur Liga der freien Wohlfahrtspflege

entstehen sollten⁵. Besonders hervorzuheben ist bei diesem Rückblick der hohe Anteil privatgewerblicher Träger von APH in der Landesplanung. Diese wurden in Brandenburg von Anfang an wie alle anderen Trägergruppen behandelt und hatten bei Planungsstand per 01.05.1993 mit 14,4 % einen bemerkenswert hohen Anteil erreicht, wenn man bedenkt, dass es drei Jahre zuvor noch nicht ein APH in privat-gewerblicher Trägerschaft auf dem Gebiet des späteren Landes Brandenburg gegeben hatte. Diese Einbeziehung privat-gewerblicher Träger von APH in den LPP für Einrichtungen der Altenhilfe, nicht nur auf der Bestandsseite, sondern auch auf der Bedarfsseite, ist in den folgenden Jahren beibehalten worden. Nach der 3. Serie von Regionalkonferenzen ergibt sich hinsichtlich der für die zukünftige Entwicklung erforderlichen Einrichtungen folgende Verteilung:

- 6 % der Einrichtungen sind in kommunaler Trägerschaft,
- 15 % der Einrichtungen befinden sich in privat-gewerblicher Trägerschaft und
- 79 % der Träger von Einrichtungen sind als gemeinnützig anerkannt.

1.2.8 Nachrang kommunaler Träger

Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen gemäß § 1 Abs. 3 PflegeG Einrichtungen nur errichten und unterhalten, soweit sie nicht von frei gemeinnützigen oder privaten Trägern errichtet und unterhalten werden.

Für die Antwort auf die Frage, ob sich ein APH in kommunaler Trägerschaft befindet, ist nicht nur die gewählte Rechtsform der Trägerschaft erheblich. Entscheidend ist die wirtschaftliche Betrachtungsweise, nach der auch ein privatrechtlich organisiertes APH, das aber - zumindest überwiegend - im wirtschaftlichen Eigentum einer kommunalen Gebietskörperschaft ist, als in kommunaler Trägerschaft stehend zu bezeichnen ist.

1.2.9 Besonderheiten bei der Kurzzeitpflege, Tagespflege und beim Betreuten Wohnen im Heim

Die Ausführungen bei den Nummern 1.2.1 bis 1.2.8 treffen nicht voll inhaltlich auf die Kurzzeitpflege für alte Menschen, die Tagespflege für alte Menschen sowie für die Angebote des Betreuten Wohnens im Heim zu. Soweit Besonderheiten bestehen, werden diese im Folgenden dargestellt.

1.2.9.1 Kurzzeitpflege

Die Bedarfsbestimmung für Angebote der Kurzzeitpflege für alte Menschen hat noch nicht das fachliche Niveau der Bedarfsbestimmung für APH-Plätze erreicht. Ein wesentlicher Verursachungsfaktor dafür ist, dass Kurzzeitpflege begrifflich unklar und häufig synonym verwendet wird mit dem Angebot von Verhinderungspflege. Andere Ausprägungsformen der Kurzzeitpflege sind, wie die Erörterungen in den Regionalkonferenzen gezeigt haben, bisher kaum in die Konzepte der Träger von Einrichtungen aufgenommen worden. Die Konkretisierung des Bedarfs an Kurzzeitpflege für alte Menschen durch das Land Brandenburg nimmt deshalb Bezug auf Empfehlungen des Kuratoriums Deutsche Altershilfe (KDA). Danach soll eine Größenordnung von 0,3 % der über 75 Jahre alten Bevölkerung die Bedarfsgröße an Kurzzeitpflegeplätzen ergeben. Im Prognosezeitraum bis zum Jahr 2005 sind das für das Land Brandenburg insgesamt 510 Plätze. Die Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte ist unter 1.4 dargestellt.

Angebote der Kurzzeitpflege unterliegen seit einiger Zeit den Bestimmungen des Heimgesetzes. Soweit Träger die Kurzzeitpflege nicht in der Form so genannter eingestreuter Betten organisieren, handelt es sich dabei um Kurzzeitpflege-Heime, für welche jedoch die Heimpersonalverordnung und die Heimindestbauverordnung nicht von vornherein gilt. Wenn der Träger die Organisationsform der so genannten eingestreuten Betten wählt, betrachtet die Heimaufsichtsbehörde diese Plätze der Kurzzeitpflege so wie APH-Plätze.

Aus den Gesichtspunkten der regionalen Gliederung der Ortsnähe folgt, dass die Zahl der Kurzzeitpflegeplätze an einem Standort nur gering sein kann. Sie erreichen nicht die nach den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit erforderliche Größe, um als solitäre Einrichtung betrieben zu werden. Hieraus ergibt sich, dass Kurzzeitpflegeplätze nur dann in den Bedarfsteil des Landespflegeplanes aufgenommen werden können, wenn sie im Verbund mit einer anderen Planeinrichtung betrieben werden. Dies ist in aller Regel ein APH, das selbst im LPP als für die zukünftige Entwicklung erforderlich eingestuft ist. In Ausnahmefällen konnten Kurzzeitpflegeplätze berücksichtigt werden, die mit anderen Pflegeeinrichtungen verbunden waren, wenn durch das Konzept die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit nachgewiesen war.

Die Verteilung der Kurzzeitpflegeplätze auf die Landkreise/kreisfreien Städte ist unter 1.4 dargestellt.

1.2.9.2 Tagespflege

Auch bei der Tagespflege für alte Menschen gibt es noch keine gesicherten Erkenntnisse über den Bedarf. Der Bedarf ist der-

⁵ MASGF (Hg.), „Bauprogramm für Altenpflegeheime des Landes Brandenburg“, Potsdam 1993, Seite 9

zeit zurückhaltend einzuschätzen, weil die leistungsrechtliche Ausgestaltung der Tagespflege im Pflegeversicherungsgesetz bisher unzureichend ist. Zwar hat das 4. SGB-XI-Änderungsgesetz insofern eine Verbesserung gebracht, als die Leistungshöchstbeträge für die Pflegestufen II und III auf 1800 bzw. 2800 DM erhöht worden sind. Dies ändert aber nichts daran, dass die Pflegestufe I mit höchstens 750 DM nicht finanzierbar ist. Dies gilt insbesondere für demente Personen, deren Bedarf durch die Definition des § 14 SGB XI nur unzureichend abgebildet wird. Die beschriebenen Umstände begrenzen insbesondere die Nachfrage nach gerontopsychiatrischer Tagespflege. Es erfolgte deshalb auch hier der Rückgriff auf Anhaltswerte des KDA, wonach 0,3 % der über 64 Jahre alten Bevölkerung den Bedarfswert ergibt. Im Prognosezeitraum bis zum Jahr 2005 bedeutet das für Brandenburg 1.420 Tagespflegeplätze für alte Menschen.

Der Betrieb einer Tagespflegeeinrichtung für alte Menschen erfordert unter dem Gesichtspunkt von Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit eine Größe von mindestens zwölf Plätzen. Auch dann sind die Sicherung der Pflege (Leistungsfähigkeit) und gleichzeitig die Wirtschaftlichkeit nur gewährleistet, wenn die Tagespflegeeinrichtung in Verbindung mit einer anderen Pflegeeinrichtung betrieben wird. Hieraus rechtfertigt sich, Tagespflegeeinrichtungen nur dann in den Bedarfsteil des LPP aufzunehmen, wenn sie in Verbindung mit einem APH, das selbst im Bedarfsteil des LPP berücksichtigt wird, oder doch wenigstens mit einem ambulanten Pflegedienst/einer Sozialstation betrieben werden.

Die Verteilung der Tagespflegeplätze auf die kreisfreien Städte/Landkreise ist unter 1.4 dargestellt.

1.2.9.3 Betreutes Wohnen im Heim

Beim Betreuten Wohnen im Heim handelt es sich um altengerechte Mietwohnungen in einem APH. Der Nutzer einer solchen Wohnung schließt - gekoppelt mit dem Mietvertrag - einen so genannten Grundbetreuungsvertrag ab, in dem der Anbieter des Betreuten Wohnens im Heim, also das APH, standardisierte Grundleistungen zu einem festen Preis anbietet. Diese Grundleistung beinhaltet nach Absprache zwischen dem MASGF und der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Wesentlichen die Zusage, im Notfall jederzeit innerhalb eines ganz kurzen Zeitraums beim Bewohner einer solchen Wohnung zu erscheinen und Hilfe für ihn zu leisten oder zu organisieren.

Weiter beinhaltet die Standardleistung des Betreuten Wohnens im Heim, dass der Anbieter dieses Betreuten Wohnens sich vertraglich verpflichtet, den Bewohner des Betreuten Wohnens wenigstens einmal am Tag zu sehen. Die für diese Grundleistungen des Betreuten Wohnens im Heim insgesamt erforderlichen personellen Aufwendungen kann das APH gesondert in Rechnung stellen. Der im Grundbetreuungsvertrag fixierte Kostensatz für das Betreute Wohnen ist im Wesentlichen dadurch bestimmt.

Im Betreuten Wohnen im Heim wird keine vollstationäre Pflege realisiert. Das Betreute Wohnen im Heim soll kombiniert werden mit ambulanter Pflege im Sinne des SGB XI. Das Betreute Wohnen im Heim wird nur in Verbindung mit APH, die nach dem IVP gefördert werden, gefördert. Die Investitionskosten

tragen zu 40 % das Land, zu 20 % die zuständige kommunale Gebietskörperschaft, während die restlichen 40 % vom Träger über die Mieteinnahmen aufgebracht werden.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich die Planungsgesichtspunkte Regionalität, Ortsnähe, Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit, Leistungsdifferenzierung, Trägervielfalt und Nachrang kommunaler Träger beim Betreuten Wohnen im Heim in Abhängigkeit von der Entscheidung für das entsprechende Altenpflegeheim.

Beim Betreuten Wohnen im Heim gibt es zwei Ausführungen. Die „alte Form“ findet sich noch bei Einrichtungen, die im Rahmen des LAB errichtet wurden. Nach damaligen Vorstellungen ist das Betreute Wohnen im Heim baugleich zu vollstationären APH-Plätzen errichtet worden. Nach Einführung der Pflegeversicherung ist das LAB durch das IVP ersetzt worden. In diesem Zusammenhang wurden die baugleichen Plätze aufgegeben.

Die Verteilung des Betreuten Wohnens im Heim ist unter 1.4 dargestellt.

Angebote des Betreuten Wohnens im Heim sind zu unterscheiden von solchen des Betreuten Wohnens am Heim. Betreutes Wohnen am Heim bezeichnet altersgerechten Sozialen Wohnungsbau, der aufgrund einer Kooperation zwischen dem MSWV und dem MASGF räumlich in nächster Nähe zu einem APH errichtet wird. Dessen ungeachtet bleiben die Angebote des Betreuten Wohnens am Heim solche des Sozialen Wohnungsbaus, für die die vom MSWV entwickelten Vorschriften bestimmend sind.

1.3 Das LPP-Verfahren

Verfahrensbestimmende Elemente für die Erstellung des LPP ergeben sich primär aus dem PflegeG und sodann aus dem Erlass des MASGF über das Verfahren zur Aufstellung eines Landespflegeplanes zu Einrichtungen der Altenhilfe, 53 - 4376.3, vom 9. Februar 1999 (ABl. S. 102). Die unterschiedlich gestalteten Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte verschiedener Beteiligter werden im Folgenden detailliert dargestellt.

1.3.1 Der Landespflegeplan zwischen Konsens und Entscheidung

Nach der Regelung im § 3 Abs. 1 PflegeG stellt das MASGF einen LPP auf und veröffentlicht diesen im Amtsblatt. Dabei muss das MASGF

- das Einvernehmen mit den Landkreisen und kreisfreien Städten herstellen,
- das Einvernehmen mit den Pflegekassen anstreben und
- den LPA anhören.

Neben diesen gesetzlichen Bestimmungen hat das MASGF in seinem Erlass vom 9. Februar 1999 zusätzlich geregelt, dass zur Vorbereitung eines LPP Regionalkonferenzen durchgeführt werden (Nummer 2.1). In diesen Regionalkonferenzen werden die Konferenzunterlagen erörtert „... mit dem Ziel, eine einvernehmliche Planung herzustellen“ (Nummer 3.1).

Entscheidungen zum LPP können folglich auf einem Konsens aller Beteiligten, in den das MASGF die gesetzlich zu berücksichtigenden Aspekte einbringt, beruhen oder auch Entscheidungen des MASGF nach einem nicht einvernehmlichen Diskussionsergebnis in der Regionalkonferenz sein.

1.3.1.1 Einvernehmen mit dem Landkreis/der kreisfreien Stadt

Nach der gesetzlichen Regelung im § 3 Abs. 1 PflegeG stellt das MASGF den LPP im Einvernehmen mit den Landkreisen und kreisfreien Städten auf.

Der LPP kann also nicht aufgestellt werden, wenn nicht zuvor ein Einvernehmen zwischen der kommunalen und der ministeriellen Seite zustande gekommen ist. Durch diesen im Gesetz vorgegebenen Zwang zur Einigung soll ein wesentliches Ziel des Gesetzes, nämlich die Vorhaltung einer Versorgungsstruktur, die eine ortsnahe und auch eine abgestimmte ambulante, teilstationäre und vollstationäre Versorgung gewährleisten soll, erreicht werden. Nur wenn beide Seiten die wesentlichen Elemente ihrer Entscheidungsparameter berücksichtigt sehen, kann eine Einigung zustande kommen. Das ist die beste Voraussetzung für das vom Gesetzgeber gewollte abgestimmte Versorgungssystem (§ 1 Abs. 1 PflegeG).

Diese entscheidende Rolle der kommunalen Seite, der Landkreise und der kreisfreien Städte, wird im Erlass des MASGF vom 9. Februar 1999 weiter unterstrichen. Vertreter des Landkreises/der kreisfreien Stadt sind Teilnehmer an der Regionalkonferenz. Die Stellungnahme des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt zu der Plangrundlage des MASGF sowie zu den von Interessenten eingereichten Anmeldungen oder Einwendungen ist ein konstitutives Element der Konferenzunterlagen. In den Regionalkonferenzen erörtern die Teilnehmer diese Konferenzunterlagen mit dem Ziel, eine einvernehmliche Planung zu erstellen.

Im Hinblick auf diese besonders stark gestaltete Position der kommunalen Seite bei der Erstellung eines Landespflegeplanes hat das MASGF bei der Vorbereitung des LPP für Einrichtungen der Altenhilfe am 05.02.1999 eine vorbereitende Informationsveranstaltung für die Landkreise und kreisfreien Städte unter Leitung des zuständigen Staatssekretärs durchgeführt. Weiterhin ist die Thematik in der vom Minister des Innern am 22. Februar 1999 durchgeführten Konferenz der Landräte und Oberbürgermeister behandelt worden. Schließlich sind vor jeder Regionalkonferenz zwei Besprechungen zwischen den Vertretern der Kreis- bzw. Stadtverwaltung und dem MASGF durchgeführt worden.

1.3.1.2 Einvernehmen mit den Pflegekassen

In § 3 Abs. 1 PflegeG wird ausdrücklich festgestellt, dass das MASGF bei der Erstellung des Landespflegeplans das Einvernehmen mit den Pflegekassen anzustreben hat - soweit es sich um Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch handelt.

Die im LPP für APH berücksichtigten Angebote des Betreuten Wohnens im Heim sind keine Pflegeeinrichtungen nach § 71

Abs. 2 SGB XI. Das gilt erst recht für die im LPP für APH nur nachrichtlich erwähnten Angebote des Betreuten Wohnens am Heim. Alle anderen Elemente des LPP für APH unterliegen der durch Gesetz sehr stark ausgeprägten Mitwirkungsmöglichkeit der Pflegekassen.

Dementsprechend ist auch die Rolle der Pflegekassen im Erlass des MASGF vom 9. Februar 1999 besonders hervorgehoben. Vertreter der Verbände der Pflegekassen im Land Brandenburg sind Teilnehmer der Regionalkonferenz. Durch diese Konstruktion ist die Position der Pflegekassen noch über das Regelungsschema des PflegeG hinaus gestärkt, weil die Pflegekassen bereits im Vorfeld und vor einer abschließenden Meinungsbildung des MASGF an den Planungsüberlegungen beteiligt sind und diese in der Regionalkonferenz mitgestalten können.

1.3.1.3 Anhörung des LPA

Auch hier regelt § 3 Abs. 1 PflegeG das Entscheidende: Bei der Aufstellung des Landespflegeplanes durch das MASGF ist der LPA anzuhören.

Darüber hinausgehend regelt der Erlass des MASGF vom 9. Februar 1999, dass der Vorsitzende des LPA oder sein Vertreter vom MASGF als Teilnehmer an der Regionalkonferenz eingeladen wird. Es ist also der LPA beteiligt an der Erörterung der Konferenzunterlagen und bei dem Bemühen der Regionalkonferenz, eine einvernehmliche Planung herzustellen. Auch der LPA ist insoweit bereits lange vor seiner offiziellen Anhörung gemäß § 3 Abs. 1 PflegeG vom MASGF in herausragender Rolle am Meinungsbildungsprozess, der zur Entscheidung des MASGF führt, beteiligt.

1.3.1.4 Letzt-Verantwortung beim MASGF

Die im Land Brandenburg gesetzlich gewählte Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes und dabei insbesondere die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte, des Landespflegeausschusses und der Pflegekassen bei der Pflegeplanung ändern nichts daran, dass die Verantwortung für die Erstellung des LPP letztlich beim MASGF liegt.

Der Erlass des MASGF vom 9. Februar 1999 bestimmt hierzu: „Auf der Grundlage des Ergebnisses der Regionalkonferenz entscheidet das MASGF über die Aufnahme einer Einrichtung der Altenpflege, die in der Regionalkonferenz behandelt wurde, in den Landespflegeplan“.

1.3.2 Regionalkonferenzen als zentrales Instrument der Pflegeplanung des Landes für Einrichtungen der Altenhilfe

Der MASGF-Erlass vom 9. Februar 1999 sagt hierzu in Nummer 2.1 „Zur Vorbereitung eines Landespflegeplanes ... führt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (MASGF) Regionalkonferenzen für das Gebiet eines Landkreises/einer kreisfreien Stadt durch“.

Regionalkonferenzen als Instrument der Entscheidungsvorbereitung, der breiten Beteiligung für Fachöffentlichkeit und der

Konsensentwicklung sind vom MASGF von Anfang an durchgeführt worden. Über die Jahre hinweg betrachtet, lässt sich dabei ein Prozess der zunehmenden Formalisierung und der inhaltlichen Qualifizierung erkennen.

1.3.2.1 Regionalkonferenzen in 1992

Als das neu gegründete Land Brandenburg im Jahre 1991 die dringende Notwendigkeit erkannte, sich intensiv und sehr schnell um eine gründliche Besserung der Lage von alten Menschen in Heimen zu kümmern, wurde noch Ende 1991 eine Bestandsanalyse aller Heime für Erwachsene veranlasst und schon 1992 eine 1. Serie von Regionalkonferenzen durchgeführt. Diese Regionalkonferenzen veranstaltete das MASGF damals in jedem Landkreis/in jeder kreisfreien Stadt mit den Vertretern der dort gelegenen Heime und der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft. Zum damaligen Zeitpunkt, also vor der später durchgeführten Kommunalreform, gab es im Land Brandenburg insgesamt 44 Landkreise/kreisfreie Städte, für die im Rahmen einer Regionalkonferenz - zum Teil mit wiederholten Veranstaltungen - ein Planungsergebnis zum APH entwickelt wurde.

Die amtliche Statistik des Landes verfügte damals lediglich über eine Darstellung des Bevölkerungsstandes als Alterskohorte der über 65-Jährigen auf den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt bezogen. Eine Bevölkerungsprognose stand nicht zur Verfügung. Trotzdem war die Frage nach dem Bedarf an Altenpflegeheimen für diese Planungszwecke zu beantworten. In Anlehnung an westdeutsche Kennziffern ist damals der Bedarf an APH-Plätzen mit „3 % der über 64 Jahre alten Bevölkerung“ vom MASGF nach Beratung und in Abstimmung mit dem KDA angenommen worden. Es ergab sich so ein „Bedarf“ an 9.400 APH-Plätzen.

Zahlreiche Träger von Heimen und auch kommunalen Gebietskörperschaften haben dies damals als wesentlich zu niedrig eingeschätzt. Die Diskussionen darüber haben immer wieder offenbart, dass - vor dem Hintergrund der Feierabendheim-Tradition der ehemaligen DDR - ein anderes Heim-Verständnis die Grundlage für solche Meinungsverschiedenheiten war. Zu diesen 9.400 Plätzen, die das Land Brandenburg in APH für erforderlich hielt, haben deshalb Träger und Kommunen weitere ca. 5.000 Plätze in der Finanzierungszuständigkeit des örtlichen Trägers für Sozialhilfe, also der Landkreise und der kreisfreien Städte, für erforderlich gehalten.

Diese Entscheidung von Trägern und Kommunen hat das Land Brandenburg damals zur Kenntnis genommen und dokumentiert ohne seine eigene Bedarfsbestimmung für seine Finanzierungszuständigkeit von 9.400 APH-Plätzen auf der Basis der 3 %-Annahme dadurch zu ändern⁶.

1.3.2.2 Regionalkonferenzen 1995/96

Als in den Jahren 1995/1996 die 2. Serie von Regionalkonferenzen für APH durchgeführt wurde, hatten sich die Verhältnisse gegenüber 1992 in mehrfacher Hinsicht und grundlegend geändert:

1. Das SGB XI war eingeführt worden und hatte in Artikel 52 ein neues Finanzierungssystem für APH begründet.
2. Das LDS hatte die Planungsdaten der amtlichen Statistik in der Zwischenzeit wesentlich verbessert.
3. Das MASGF selbst hatte in der Zwischenzeit durch eine erste Bestandsanalyse der APH im Land Brandenburg verbesserte Planungsdaten zur Verfügung.
4. Die kommunale Gebietsreform im Land Brandenburg hatte die Zahl von 44 Landkreisen/kreisfreien Städten auf 18 reduziert.

Die vom LDS erstmals im Jahre 1994 zur Verfügung gestellte Bevölkerungsprognose für die Zeit bis 2010 ermöglichte eine Kombination mit den Ergebnissen aus der vom MASGF zum Stichtag 25.10.1994 vorgenommenen Belegungsanalyse und den daraus entwickelten Inanspruchnahmequoten.

Die Planungsregion war nicht mehr an relativ kleine Gebiete, sondern die größere Einheit eines/r von insgesamt nur noch 18 Landkreisen/kreisfreien Städten.

Bei der Vorbereitung der 2. Serie von Regionalkonferenzen in den Jahren 1995/1996 wurde noch nicht möglich, den empirisch gewonnenen Wert bei den Inanspruchnahmequoten durch Minderungs- und/oder Erweiterungsfaktoren auf seine voraussichtliche Änderung in der Zukunft, bis zum Jahr 2000, abzuschätzen. Die damals neu eingeführte Pflegeversicherung veränderte die gesamte Landschaft und erlaubte vorübergehend keine vernünftigen und plausiblen Annahmen über das künftige Verhalten alter und pflegebedürftiger Personen.

Diese Schwächen der Bedarfsprognose in der 2. Serie von Regionalkonferenzen in den Jahren 1995/1996 konnten bei der Vorbereitung der 3. Serie der Regionalkonferenzen im Jahre 1999 überwunden werden; siehe oben 1.2.1.

1.3.2.3 Regionalkonferenzen in 1999

In der Zeit vom 9. April 1999 bis zum 16. September 1999 hat das MASGF Regionalkonferenzen zur Vorbereitung eines Landespflegeplans für Einrichtungen der Altenhilfe für 14 Landkreise und vier kreisfreie Städte durchgeführt. Näheres hierzu ergibt sich aus dem MASGF-Erlass vom 9. Februar 1999. Zwei Regionalkonferenzen mussten unterbrochen und einige Zeit später fortgesetzt werden (Bekanntmachung des MASGF, 53 - 4376.3 - vom 9. Juli 1999, ABl./AAnz. S. 842).

Verursachend für diese 3. Serie von Regionalkonferenzen waren neue Bedarfsüberlegungen und die erforderliche Fortschreibung des Planungshorizonts bis zum Jahr 2005.

1.3.2.4 Einvernehmliche Planung als Ziel der Regionalkonferenz

Für das zentrale Instrument der Pflegeplanung des Landes für Einrichtungen der Altenhilfe, die Regionalkonferenzen, ist als Ziel im MASGF-Erlass vom 9. Februar 1999 (Nummer 3.1) bestimmt, eine einvernehmliche Planung herzustellen.

Dadurch sollen unter anderem die Wahrnehmung von Beteiligungsrechten der Landkreise/kreisfreien Städte, des Landes-

⁶ Siehe hierzu: MASGF (Hg.), „Bauprogramm für Altenpflegeheime des Landes Brandenburg“, Potsdam 1993, Seite 9

pflegeausschusses und der Pflegekassen erleichtert und unterstützt werden. Diese Regionalkonferenzen sind nicht öffentlich. Der Vorsitz liegt beim Vertreter des MASGF (Nummer 3.2).

1.3.2.5 Teilnehmer an der Regionalkonferenz

Für die nichtöffentliche Regionalkonferenz regelt der MASGF-Erlass vom 9. Februar 1999 in Nummer 4, wer Teilnehmer ist.

Neben (beliebig vielen) Vertretern des Landkreises/der kreisfreien Stadt, des Landesamtes für Soziales und Versorgung und der Verbände der Pflegekassen im Land Brandenburg sind mit je einem Vertreter Teilnehmer an der Regionalkonferenz

- der Landespflegeausschuss,
- jeder festgestellte Interessent gemäß Nummer 6.1 sowie sonstige Träger gemäß Nummer 6.2 und
- je ein Vertreter der Spitzenverbände der im Land Brandenburg tätigen Heimträger.

Das MASGF kann weitere Personen als Teilnehmer an der Regionalkonferenz einladen oder zulassen.

1.3.2.6 Konferenzunterlagen

In den Regionalkonferenzen erörtern die Teilnehmer die Konferenzunterlagen mit dem Ziel, eine einvernehmliche Planung herzustellen. Nach Nummer 5 des MASGF-Erlasses vom 9. Februar 1999 bestehen diese Konferenzunterlagen aus

1. den Plangrundlagen des MASGF,
2. den eingereichten Anmeldungen oder Einwendungen der festgestellten Interessenten und
3. der Stellungnahme des Landkreises/der kreisfreien Stadt.

Gemäß Nummer 7 des MASGF-Erlasses vom 9. Februar 1999 liegt die Plangrundlage des MASGF ab einem Zeitpunkt, den das MASGF im Amtsblatt des Landes Brandenburg bekannt macht, bis zum Termin der Regionalkonferenz im Sozialdezernat der Kreisverwaltung/der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme aus. Sie kann auch per Internet abgerufen werden. Diese Plangrundlage des MASGF besteht aus

- einer Darstellung des Bestandes an Planungseinrichtungen im Gebiet des behandelten Landkreises/der kreisfreien Stadt,
- der Bedarfsprognose für APH-Plätze sowie
- der Darstellung des Planungsstandes für alle stationären Einrichtungen der Altenhilfe nach dem Stand der Regionalkonferenzen in den Jahren 1995/96 und der Berücksichtigung von zwischenzeitlich erfolgten Detailfortschreibungen.

Anmeldungen von Interessenten zu der Plangrundlage des MASGF müssen gemäß Nummer 5.2.1 des MASGF-Erlasses vom 9. Februar 1999 aussagefähige Unterlagen zur Projektidee, zum Standort, zur geplanten Platzzahl, zur Zielgruppe und über die Qualifikation als Träger enthalten. Außerdem muss erkennbar sein, dass die Einrichtung bedarfsgerecht, leistungsfähig und wirtschaftlich ist bzw. sein wird. Darstellungen zur betriebswirtschaftlichen Situation sind auf einem gesonderten Blatt und entsprechend gekennzeichnet beizufügen.

Nach Nummer 9 des MASGF-Erlasses vom 9. Februar 1999 sollen die Landkreise/kreisfreien Städte Stellung nehmen zu den Anträgen und Einwendungen der Interessenten. Bei an das Land Berlin grenzenden Landkreisen bzw. kreisfreien Städten soll die Stellungnahme auf die Bedeutung der Entwicklung der Berliner Angebotsstrukturen eingehen. Diese Stellungnahme soll vor allem die Bewertung des Landkreises/der kreisfreien Stadt im Gesamtzusammenhang aller vorhandenen, bereits in die Planung aufgenommenen und jetzt begründeten neuen Anmeldungen und Einwendungen erkennen lassen.

Für die Stellungnahmen der kommunalen Gebietskörperschaft regelt Nummer 9 des MASGF-Erlasses vom 9. Februar 1999, dass diese vom Vertreter des Landkreises/der kreisfreien Stadt in der Regionalkonferenz vorgetragen und als schriftliche Darstellung im Termin der Regionalkonferenz allen Teilnehmern übergeben wird.

Während die Plangrundlage des MASGF allen Teilnehmern schon vor dem Termin der Regionalkonferenz durch Einsichtnahme im Sozialdezernat und/oder über das Internet bekannt war, regelt Nummer 5.3 des MASGF-Erlasses vom 9. Februar 1999, dass die Anmeldungen und Einwendungen der festgestellten Interessenten ohne die Darstellung der betriebswirtschaftlichen Situation den Konferenzteilnehmern vom MASGF so früh wie möglich vor Beginn der Regionalkonferenzen zur Verfügung gestellt werden.

1.3.2.7 Entscheidung durch das MASGF

Ziel der Erörterung der Konferenzunterlagen in der Regionalkonferenz ist es, eine einvernehmliche Planung herzustellen. Nach Nummer 11 des Erlasses vom 9. Februar 1999 entscheidet das MASGF über die Aufnahme einer Einrichtung der Altenpflege, die in der Regionalkonferenz behandelt wurde, in den Landespflegeplan auf der Grundlage des Ergebnisses der Regionalkonferenz.

Soweit in Regionalkonferenzen der 3. Serie ein Einvernehmen hergestellt und vom Vorsitzenden der Regionalkonferenz ausdrücklich festgestellt wurde, war das MASGF an diesem Einvernehmen beteiligt. Von daher ist in solchen Fällen gesichert, dass die vom MASGF zu beachtenden Entscheidungsparameter berücksichtigt waren und in diese einvernehmliche Planung eingegangen sind. Insofern liegt auch hier eine Entscheidung des MASGF vor. In allen anderen Fällen hat das MASGF in Kenntnis und unter Berücksichtigung der Verhandlungen in der Regionalkonferenz eine Entscheidung über die Gestaltung des Landespflegeplans zu treffen; siehe hierzu 1.3.2.8.

Die oben unter den Nummern 1.3.1.1 und 1.3.1.2 sowie 1.3.1.3 dargestellten Beteiligungsrechte der kommunalen Gebietskörperschaften, des Landespflegeausschusses und der Pflegekassen sind vom MASGF zusätzlich zu beachten; sie werden nicht durch die Beteiligung der Institutionen an der Regionalkonferenz ersetzt. Das gilt auch im Falle von einvernehmlichen Planungsergebnissen am Ende einer Regionalkonferenz. Selbst dann sind die oben benannten Beteiligungen gesondert und neben der Teilnahme in der Regionalkonferenz erforderlich.

1.3.2.8 Abwägung/Optimierung

Die nach den gesetzlichen Vorgaben des Landes Brandenburg vom MASGF bei der Erstellung des LPP zu beachtenden acht Parameter (siehe oben, 1.2.1 bis 1.2.8) stehen gleichberechtigt nebeneinander und sind nicht in einer Rangfolge untereinander geordnet. Diese Planungsvorgaben tendieren auch nicht alle in eine Richtung; vielmehr sind gegenläufige Inhalte festzustellen und im Planungsprozess entsprechend zu berücksichtigen.

Die im PflegeG aufgeführten Planungsziele stellen deshalb das MASGF bei der Erstellung des LPP vor ein Optimierungsgebot. Die Landespflegeplanung nach dem PflegeG unterscheidet sich damit von anderen Planungsbereichen des Landes. Im LPP geht es für das MASGF darum, verschiedene und gegenläufige Grundsätze in einer planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Dabei wird es in der Regel mehrere „richtige“ Lösungen geben, von denen das MASGF eine auswählen und zum Inhalt des LPP machen muss.

Wo Regionalkonferenzen das im MASGF-Erlass vom 9. Februar 1999 benannte Ziel, eine einvernehmliche Planung zu entwickeln, erreicht haben, war das MASGF an der Herstellung dieses Einvernehmens unter Beachtung der von ihm zu berücksichtigenden acht Planungsvorgaben (siehe oben bei 1.2.1 bis 1.2.8) beteiligt. Eine explizite Entscheidung des MASGF, die - wie in Nummer 2.1 des MASGF-Erlasses vom 9. Februar 1999 gefordert - die wesentlichen Gründe der Entscheidung erkennen lassen, sind in den Fällen erforderlich, wo die Regionalkonferenz nicht mit einem Konsens geendet hat. Diesbezügliche Ausführungen enthält der Teil „3. Abwägungsentscheidungen“.

1.3.3 Die Rolle der Dienstleister

Die umfangreichen Arbeiten zur Vorbereitung und Durchführung der Regionalkonferenzen sowie zur Vorbereitung des Landespflegeplanes für Einrichtungen der Altenhilfe sind, auch wegen des großen Zeitdrucks, nicht vom MASGF mit eigenen Kräften allein, sondern mit Unterstützung von vertraglich gebundenen Dienstleistern bewältigt worden.

1.3.3.1 Institut für Entwicklungsplanung und Strukturfor- schung an der Universität Hannover (IES)

Das MASGF hat am 15.01.1999 nach einer Ausschreibung, die am 30.11.1998 im Ausschreibungsblatt des Landes Brandenburg veröffentlicht worden war, dem IES einen Auftrag für eine Studie zu Bedarfsprognosen für APH erteilt. Seine Ergebnisse hat das IES in den Gesprächen des MASGF mit den Vertretern der Landkreise/kreisfreien Städte zur Vorbereitung der Regionalkonferenzen dargestellt und diskutiert.

1.3.3.2 PROGNOG GmbH

Nach dem Werkvertrag vom 1. März 1999 auf der Basis einer am 18.01.1999 veröffentlichten Ausschreibung im Ausschreibungsblatt des Landes Brandenburg beauftragte das MASGF die PROGNOG GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen zur inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Regionalkonferenzen. Vor diesem Hintergrund hat PROGNOG GmbH inhaltliche Aufgaben (wie Plangrundlagen, Vorschläge für eine einvernehmliche Planung in den Regionalkonferenzen, Ergebnisprotokolle über die Regionalkonferenz) sowie organisatorische Aufgaben (Vorbereitung der Regionalkonferenzen, technische Durchführung der Regionalkonferenzen) übernommen. Nachdem die Regionalkonferenzen der 3. Serie durchgeführt worden waren, hat PROGNOG einen Entwurf des Landespflegeplanes für Einrichtungen der Altenhilfe erarbeitet.

1.4 Ergebnisse nach 18 Regionalkonferenzen im Überblick

Die für die vier kreisfreien Städte und 14 Landkreise durchgeführten Regionalkonferenzen bzw. die darauf fußenden Entscheidungen des MASGF brachten folgende Planungsergebnisse:

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Platzzahlen					nachrichtlich:
	Betreutes Wohnen im Heim		stationäre Altenpflege- heim-Plätze	Kurz- zeit- pflege	Tages- pflege	Betreutes Wohnen <u>am</u> Heim
alte Form	neue Form					
Stadt Brandenburg an der Havel	0	78	367	23	53	80
Stadt Cottbus	0	180	445	38	60	34
Stadt Frankfurt (Oder)	6	73	280	20	30	107
Stadt Potsdam	14	172	569	25	30	30
Barnim	0	94	6502	36	65	40
Dahme-Spreewald	0	107	633	30	42	76
Elbe-Elster	19	179	591	34	66	86
Havelland	0	49	407	23	38	40
Märkisch-Oderland	0	68	684	41	54	44
Oberhavel	40	90	771	37	72	119
Oberspreewald-Lau- sitz	30	181	636	60	44	81
Oder-Spree	130	138	799	45	98	52
Ostprignitz-Ruppin	30	59	459	30	60	15
Potsdam-Mittelmark	0	161	831	43	87	94
Prignitz	20	32	453	30	24	50
Spree-Neiße	0	171	622	38	73	16
Teltow-Fläming	0	86	629	32	61	114
Uckermark	15	150	621	30	50	101
Summen	304	2.068	10.449	615	1.007	1.179

1.5 Zum Verhältnis von LPP und Landesinvestitionsplan

Mit der Aufnahme in den Landespflegeplan ist eine der in § 5 Abs. 2 PflegeG genannten Fördervoraussetzungen für eine Investitionsförderung durch das Land gegeben. Projekte, die entsprechend dem Bedarf durch das Land gefördert werden sollen, sind als weitere Fördervoraussetzung in den jährlich fortzuschreibenden Landesinvestitionsplan aufzunehmen.

Der im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium aufzustellende Landesinvestitionsplan legt die Investitionsvorhaben, den erforderlichen Finanzbedarf und den zeitlichen Rahmen für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen fest.

Voraussetzung für die Aufnahme in den Landesinvestitionsplan ist, dass entsprechende Haushaltsmittel des Landes zur Verfügung stehen (vgl. § 1 Abs. 1 PflegeG). Für die Festlegung des zeitlichen Rahmens sind der landesweit gleichmäßige Ausbau der Versorgungsstruktur sowie Dringlichkeitshinweise von Seiten der Heimaufsichtsbehörde maßgebend.

1.6 LPP und Sozialhilfe

Nach § 2 b des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG, GVBl. 1996 I S. 175) ist das Land Brandenburg als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig für die Standort- und Bedarfsplanung für die nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 des Bundessozialhilfegesetzes genannten Einrichtungen im Einvernehmen mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe.

Nach § 1 der Zweiten Verordnung über die Kostenerstattung für Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung im Bereich der Sozialhilfe (2. SHKEV, GVBl. 1998 II S. 630) werden die Kosten für die Gewährung der Sozialhilfe in Einrichtungen erstattet, die zwischen den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und dem überörtlichen Träger (Land) zu den vereinbarten Standorten anfallen. Die Bedarfsseite des Landespflegeplanes ist Grundlage der Standortvereinbarung.

2. Spezieller Teil

2.1 Stadt Brandenburg an der Havel

2.1.1 Bevölkerungsentwicklung

Auf der Grundlage des am 31.12.1997 im Land Brandenburg ermittelten Bevölkerungsstandes wurde vom IES eine Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2005 erstellt. Diese ergibt für die Entwicklung der Altersgruppen über 64 Jahre:

Altersgruppen von ... bis unter ... Jahre	Bevölkerung am 31.12.1997 ¹⁾	Bevölkerungsprognose für die Jahre ²⁾		
		2000	2003	2005
65 - 70	4.415	4.858	5.997	6.496
70 - 75	2.985	3.644	3.818	4.221
75 - 80	2.215	2.296	2.598	2.928
80 Jahre und älter	2.852	2.708	2.694	2.723
65 Jahre und älter	12.467	13.506	15.107	16.368
Bevölkerung insgesamt	82.460	79.812	78.768	78.017

¹⁾ Quelle: LDS, November 1998

²⁾ Quelle: Prognose IES, 1999

Während die Gesamtbevölkerung in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel bis zum Jahr 2005 um etwas mehr als 5 % von 82.460 auf 78.017 Einwohner abnehmen wird, wächst die Population der über 64-Jährigen insgesamt um etwa 31 % von 12.467 auf 16.368 Personen. Betrachtet man die vier ausgewählten Altersgruppen im Einzelnen, so fällt auf, dass die 65- bis unter 70-Jährigen, die 70- bis unter 75-Jährigen und die 75- bis unter 80-Jährigen mit 47 %, 41 % und 32 % deutlich zunehmen, die Gruppe der 80-Jährigen und älter, die für Bedarfsentwicklung der Altenpflegeheimplätze am wichtigsten sind, bis zum Jahr 2005 dagegen um knapp 5,5 % zurückgehen werden.

2.1.2 Bedarfsentwicklung der Altenpflegeheimplätze

Auf der Grundlage der zum 31.12.1998 in allen Altenpflegeheimen des Landes Brandenburg festgestellten Inanspruchnahmekoten der über 64-jährigen Bevölkerung des Landes Brandenburg wurden unter Berücksichtigung von altersgruppenspezifischen Minderungsanteilen landeseinheitliche Bedarfsquoten (siehe hierzu 1.2.1.1) errechnet, die in Verbindung mit der Bevölkerungsprognose für die vier relevanten Altersgruppen (siehe hierzu 1.2.1.2) folgende Bedarfsentwicklung für vollstationäre Altenpflegeheimplätze (siehe hierzu 1.2.1.3) in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel ergeben:

Altersgruppen von ... bis unter ... Jahre	Prognose des Bedarfs an Altenpflegeheimplätzen in den Jahren		
	2000	2003	2005
65 - 70	17	21	23
70 - 75	26	27	30
75 - 80	46	52	59
80 Jahre und älter	244	242	245
65 Jahre und älter	333	342	357

Da die Gruppe der 80-Jährigen und älter, die Altenpflegeheimplätze am häufigsten in Anspruch nimmt, bis zum Jahr 2005 nicht zu-, sondern geringfügig abnehmen wird, wächst in den Jahren zwischen 2000 und 2005 der Bedarf an Altenpflegeheimplätzen in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel lediglich um rd. 7 % von 333 auf maximal 357 Plätze.

2.1.3 Bestand und Bedarfsplanung

Die folgende Übersicht gibt die Beratungsergebnisse der Regionalkonferenz am 26.05.1999 wieder. Diese sind identisch mit den Planungen aus dem Jahr 1996. Sie werden bis auf weiteres aus drei Gründen für die Zukunft übernommen:

1. Die IES-Prognose mit 357 APH-Plätzen im Jahr 2005 liegt unter dem im Jahr 1996 für das Jahr 2000 prognostizierten und damals bereits verplanten Bedarf an APH-Plätzen.
2. Die Stadt Brandenburg an der Havel behauptet einen höheren Bedarf an APH-Plätzen für das Jahr 2005. Stadt und MASGF stimmen darin nicht überein und haben verabredet, die Situation im Jahr 2000 gesondert analysieren zu lassen, um - bei entsprechenden Ergebnissen - die Bedarfsplanung zu aktualisieren.

3. Abgesehen vom APH „Martha Piter“ waren alle jetzt für die zukünftige Entwicklung als erforderlich eingestuft Einrichtungen bereits in die Vorfassung des LPP aufgenommen worden. Diese Entscheidungen sind heute zu bestätigen. Für das APH „Martha Piter“ ist festzustellen, dass seine Aufnahme in den LPP bereits nach der Regionalkonferenz 1995/96 vorgesehen war und dass die damalige Entscheidung weiterhin sachgerecht ist.

Die Tabelle enthält alle Einrichtungen, die am 31.12.1998 einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen hatten, und alle Einrichtungen, die für die zukünftige Entwicklung erforderlich sind. Es werden jeweils Name, Standort, Träger und Platzstruktur aufgeführt. Die für die zukünftige Entwicklung erforderlichen Pflegeeinrichtungen sind grau schattiert; die nicht erforderlichen sind weiß hinterlegt. Die dieser Tabelle auf der nächsten Seite beigefügten Anmerkungen erläutern die Zusammenhänge zusätzlich.

Tabellarische Darstellung zum Bestand und der vorgesehenen Entwicklung (gem. § 3 Abs. 2 PflegeG)

Stadt: Brandenburg an der Havel

Ifd. Nr.	Projekt-Nummer im IVP	Name der Einrichtung	Standort (PLZ, Ort, Str., Hausnr.)	Träger	Platzzahlen				LD ¹⁾	für die zukünftige Entwicklung erforderlich	nachrichtlich: Betreutes Wohnen am Heim
					Betreutes Wohnen im Heim alte Form	Betreutes Wohnen im Heim neue Form	vollstationäre Altenpflegeheimplätze	Kurzzeitpflege			
1a		Altenpflegeheim "Haus Wilhelmsdorf"	14776 Brandenburg an der Havel Wilhelmsdorf 21-22	Landesausschuss für Innere Mission		90	4	12		nein	
1b	A 01-01	Altenpflegeheim "Haus Wilhelmsdorf"	14776 Brandenburg an der Havel Wilhelmsdorf 21-22	Landesausschuss für Innere Mission	18	80	5			ja	
2a		Altenpflegeheim "Martha Piter"	14472 Brandenburg an der Havel Karl-Sturm-Str. 20	Seniorenheim "Martha Piter" gGmbH		201	3			nein	
2b	A 01-04	Altenpflegeheim "Martha Piter"	14472 Brandenburg an der Havel Karl-Sturm-Str. 20	Seniorenheim "Martha Piter" gGmbH	60	90	4			ja	
3a		Seniorenzentrum "Clara Zetkin"	14772 Brandenburg an der Havel Anton-Saefkow-Allee 1a	Seniorenzentrum "Clara Zetkin" gGmbH		110				nein	
3b	A 01-02	Seniorenzentrum "Clara Zetkin"	14772 Brandenburg an der Havel Anton-Saefkow-Allee 1a	Seniorenzentrum "Clara Zetkin" gGmbH		122	10	15		ja	40
4	A 01-03	Seniorenzentrum der Caritas Brandenburg	14771 Brandenburg an der Havel Neustädtische Heidestr. 18-23	Caritas Altherilfe gGmbH		75	4	14		ja	40
5	A 01-06	Tagespflegeeinrichtung	14776 Brandenburg an der Havel Bauhofstr. 52	Hauskrankenpflege für Jedermann e.V.				12		ja	
6	A 01-07	Tagespflegeeinrichtung	14776 Brandenburg an der Havel Kirchhaasse 5/6	Volksolidarität in Brandenburg e.V.				12		ja	
Summe (für die zukünftige Entwicklung erforderlich)					0	78	23	53			80

Legende:

1) Leistungsdifferenzierung

Zu Bestand und Planung der Pflegeplätze in der Stadt Brandenburg an der Havel sind folgende Anmerkungen zu machen:

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 1b um dieselbe Einrichtung wie mit der Nummer 1a nach deren struktureller Umwandlung entsprechend der Landespflegeplanung.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 2b um dieselbe Einrichtung wie mit der Nummer 2a nach deren struktureller Umwandlung entsprechend der Landespflegeplanung.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 3b um dieselbe Einrichtung wie mit der Nummer 3a nach deren struktureller Umwandlung entsprechend der Landespflegeplanung.

2.2 Stadt Cottbus

2.2.1 Bevölkerungsentwicklung

Auf der Grundlage des am 31.12.1997 im Land Brandenburg ermittelten Bevölkerungsstandes wurde vom IES eine Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2005 erstellt. Diese ergibt für die Entwicklung der Altersgruppen über 64 Jahre:

Altersgruppen von ... bis unter ... Jahre	Bevölkerung am 31.12.1997 ¹⁾	Bevölkerungsprognose für die Jahre ²⁾		
		2000	2003	2005
65 - 70	5.078	5.718	6.786	7.381
70 - 75	3.566	4.191	4.584	5.106
75 - 80	2.759	3.082	3.146	3.477
80 Jahre und älter	3.358	3.286	3.575	3.685
65 Jahre und älter	14.761	16.276	18.091	19.650
Bevölkerung insgesamt	118.463	115.616	114.814	114.204

¹⁾ Quelle: LDS, November 1998

²⁾ Quelle: Prognose IES, 1999

Die Einwohnerzahl der kreisfreien Stadt Cottbus wird bis zum Jahr 2005 um ungefähr 3,5 % von 118.463 auf 114.204 Personen zurückgehen. Die Zahl der über 64-jährigen Bevölkerung wird im gleichen Zeitraum dagegen um rd. ein Drittel von 14.761 auf 19.650 Personen anwachsen. Bei den vier relevanten Altersgruppen werden die 65- bis unter 70-Jährigen und die 70- bis unter 80-Jährigen mit ca. 45 % bzw. 43 % nahezu um die Hälfte zunehmen. Eine ebenfalls deutliche Zunahme wird bei der Gruppe der 75- bis unter 80-Jährigen zu verzeichnen sein, die um 26 % ansteigt. Die Gruppe 80 Jahre und älter wird dagegen lediglich um knapp 10 % zunehmen.

2.2.2 Bedarfsentwicklung der Altenpflegeheimplätze

Auf der Grundlage der zum 31.12.1998 in allen Altenpflegeheimen des Landes Brandenburg festgestellten Inanspruchnahmequoten der über 64-jährigen Bevölkerung des Landes Brandenburg wurden unter Berücksichtigung von altersgruppenspezifischen Minderungsanteilen landeseinheitliche Bedarfsquoten (siehe hierzu 1.2.1.1) errechnet, die in Verbindung mit der Bevölkerungsprognose für die vier relevanten Altersgruppen (siehe hierzu 1.2.1.2) folgende Bedarfsentwicklung für vollstationäre Altenpflegeheimplätze (siehe hierzu 1.2.1.3) in der kreisfreien Stadt Cottbus ergeben:

Altersgruppen von ... bis unter ... Jahre	Prognose des Bedarfs an Altenpflegeheimplätzen in den Jahren		
	2000	2003	2005
65 - 70	20	24	26
70 - 75	29	32	36
75 - 80	62	63	70
80 Jahre und älter	296	322	332
65 Jahre und älter	407	441	464

Der Bedarf an Altenpflegeheimplätzen wird in der kreisfreien Stadt Cottbus vom Jahr 2000 bis zum Jahr 2005 um ca. 14 % von 407 auf maximal 464 Plätze steigen. Der relativ geringe Anstieg ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die für die Inanspruchnahme von Altenpflegeheimplätzen relevanteste Gruppe 80 Jahre und älter den kleinsten Zuwachs aufweist.

2.2.3 Bestand und Bedarfsplanung

Die folgende Übersicht gibt die Beratungsergebnisse der Regionalkonferenz am 28.05.1999, die einvernehmliche Planungsergebnisse erbracht hat, wieder.

Die Tabelle enthält alle Einrichtungen, die zum 31.12.1998 einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen abgeschlossen hatten, und die Einrichtungen, die für die zukünftige Entwicklung erforderlich sind. Es werden jeweils Name, Standort, Träger und Platzstruktur aufgeführt. Die für die zukünftige Entwicklung erforderlichen Pflegeeinrichtungen sind grau schattiert; die nicht erforderlichen sind weiß hinterlegt. Die der Tabelle angefügten Anmerkungen erläutern die Zusammenhänge zusätzlich.

Tabellarische Darstellung zum Bestand und der vorgesehenen Entwicklung (gem. § 3 Abs. 2 PflegeG)

Stadt: Cottbus

Ifd. Nr.	Projekt-Nummer im IVP	Name der Einrichtung	Standort (PLZ, Ort, Str., Hausnr.)	Träger	Platzzahlen			LD ¹⁾	für die zukünftige Entwicklung erforderlich	nachrichtlich: Betreutes Wohnen im Heim
					Betreutes Wohnen im Heim alte Form	Betreutes Wohnen im Heim neue Form	vollstationäre Altenpflegeheimplätze			
1a		Senioren-Wohnpark Cottbus	03042 Cottbus Peitzer Str. 26	Senioren-Wohnpark soziale Altenbetreuung gGmbH		200	5	11	nein	
1b		Senioren-Wohnpark Cottbus	03042 Cottbus Peitzer Str. 26	Senioren-Wohnpark soziale Altenbetreuung gGmbH		45	5 ²⁾		ja	
2a		Alten- u. Pflegeheim "Wichernhaus"	03046 Cottbus Mühlenstr. 31	Landesausschuss für Innere Mission		62	2		nein	
2b	A 02-03	"Wichernhaus" Altenpflegeheim der Inneren Mission	03046 Cottbus Mühlenstr. 31	Landesausschuss für Innere Mission		60		12	ja	
3		"Albert-Schweitzer-Haus"	03044 Cottbus Feldstr. 24	Diakonische Altenhilfe Niederlausitz gGmbH		40	6 ²⁾	12	ja	
4		Geronto-psychiatrische Tagespflegestelle	03042 Cottbus E.-Wolf-Str. 41	VS Stadtverband Cottbus e. V.				15	nein	
5	A 02-05	Altenpflegeheim	03044 Cottbus Sibellusstr.	Malteser Werke e. V.		60	5		ja	12
6a		Alten- und Pflegeheim	03046 Cottbus Clara-Zetkin-Str. 14	AWO BV Brandenburg Süd e. V.		196	7		nein	
6b	A 02-01	Alten- und Pflegeheim	03046 Cottbus Clara-Zetkin-Str. 14	AWO BV Brandenburg Süd e. V.		65	7	12	ja	

Ifd. Nr.	Projekt- Nummer im IVP	Name der Einrichtung	Standort (PLZ, Ort, Str., Hausnr.)	Träger	Platzzahlen				LD ¹⁾	für die zukünftige Entwicklung erforderlich	nachrichtlich: Betreutes Wohnen <u>im</u> Heim
					Betreutes Wohnen <u>im</u> Heim alte Form	neue Form	voll- stationäre Altenpflege- heimplätze	Kurz- zeit- pflege			
7a		ASB Seniorenpflegeheim "Riedelstift"	03050 Cottbus Bautzener Str. 42	ASB Cottbus/NL e.V.			120	10		nein	
7b	A 02-02	ASB Seniorenpflegeheim "Riedelstift"	03050 Cottbus Bautzener Str. 42	ASB Cottbus/NL e.V.		20	60	10	12	ja	
8		Cottbuser Hauskrankenpflege	03044 Cottbus Bahnhofstr. 62	Cottbuser Hauskrankenpflege				5		nein	
9	A 02-04	Altenpflegeheim Sachsendorf	03048 Cottbus W.-Seelenbinder- Ring 4	Altenpflegeheim Sachsendorf GbR		40	95 ³⁾	5	12	ja	22
Summe (für die zukünftige Entwicklung erforderlich)					0	180	445⁴⁾	38⁵⁾	60		34

Legende:

- 1) Leistungsdifferenzierung
- 2) Zum Zwecke der wirtschaftlichen Nutzung des vorhandenen Gebäudes sind hier noch die angegebenen Kurzzeitpflege-Plätze zusätzlich möglich.
- 3) Die Zahl von 95 APH-Plätzen kann sich in Abhängigkeit von der Größe einer Pflegeabteilung im B-Bereich verringern.
- 4) siehe Fußnote 3
- 5) siehe Fußnote 2

Zu Bestand und Planung der Pflegeplätze in der Stadt Cottbus sind folgende Anmerkungen zu machen:

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 1a um dieselbe Einrichtung wie bei der Nummer 1b, die jedoch nur mit der unter 1b aufgeführten Platzstruktur für die zukünftige Entwicklung erforderlich ist.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 2b um einen Ersatzneubau in der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 2a.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 4 ist für die zukünftige Entwicklung deshalb nicht erforderlich, weil dieser Träger zur Regionalkonferenz keine Anmeldung eingereicht hat.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 6b um dieselbe Einrichtung wie mit der Nummer 6a nach deren struktureller Umwandlung entsprechend der Landespflegeplanung.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 7b um dieselbe Einrichtung wie mit der Nummer 7a nach deren struktureller Umwandlung entsprechend der Landespflegeplanung.

Die Kurzzeitpflegeeinrichtung mit der Nummer 8 wird nicht in die Planung mit aufgenommen, weil dieser Träger zur Regionalkonferenz keine Anmeldung eingereicht hat.

2.3 Stadt Frankfurt (Oder)

2.3.1 Bevölkerungsentwicklung

Auf der Grundlage des am 31.12.1997 im Land Brandenburg ermittelten Bevölkerungsstandes wurde vom IES eine Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2005 erstellt. Diese ergibt für die Entwicklung der Altersgruppen über 64 Jahre:

Altersgruppen von ... bis unter ... Jahre	Bevölkerung am 31.12.1997 ¹⁾	Bevölkerungsprognose für die Jahre ²⁾		
		2000	2003	2005
65 - 70	3.388	3.825	4.474	4.706
70 - 75	2.260	2.742	3.016	3.341
75 - 80	1.554	1.796	1.944	2.218
80 Jahre und älter	2.009	1.857	1.955	2.041
65 Jahre und älter	9.211	10.219	11.389	12.307
Bevölkerung insgesamt	77.891	75.799	75.442	75.214

¹⁾ Quelle: LDS, November 1998

²⁾ Quelle: Prognose IES, 1999

Die Gesamtzahl der Einwohner wird in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) bis zum Jahr 2005 um etwa 4,5 % von 77.891 auf 75.214 Personen abnehmen. Gleichzeitig wird die über 64-jährige Bevölkerung etwas mehr als ein Drittel von 9.211 auf 12.307 Personen anwachsen. Während von den vier ausgewählten Altersgruppen der über 64-Jährigen die unteren drei mit knapp 39 %, 48 % und 43 % erhebliche Zunahmen aufweisen, bleibt die Gruppe 80 Jahre und älter zahlenmäßig nahezu konstant und nimmt lediglich um 1,5 % zu.

2.3.2 Bedarfsentwicklung der Altenpflegeheimplätze

Auf der Grundlage der zum 31.12.1998 in allen Altenpflegeheimen des Landes Brandenburg festgestellten Inanspruchnahmequoten der über 64-jährigen Bevölkerung des Landes Brandenburg wurden unter Berücksichtigung von altersgruppenspezifischen Minderungsanteilen landeseinheitliche Bedarfsquoten (siehe hierzu 1.2.1.1) errechnet, die in Verbindung mit der Bevölkerungsprognose für die vier relevanten Altersgruppen (siehe hierzu 1.2.1.2) folgende Bedarfsentwicklung für vollstationäre Altenpflegeheimplätze (siehe hierzu 1.2.1.3) in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) ergeben:

Altersgruppen von ... bis unter ... Jahre	Prognose des Bedarfs an Altenpflegeheimplätzen in den Jahren		
	2000	2003	2005
65 - 70	13	16	16
70 - 75	19	21	23
75 - 80	36	39	44
80 Jahre und älter	167	176	184
65 Jahre und älter	235	252	267

Der Bedarf an Altenpflegeheimplätzen wird in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) zwischen den Jahren 2000 und 2005 um etwa 13,5 % von 235 auf maximal 267 Plätze steigen. Der relativ geringe Anstieg ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die für die Inanspruchnahme von Altenpflegeheimplätzen wichtigste Gruppe 80 Jahre und älter bis zum Jahr 2005 nahezu kein Wachstum zu verzeichnen hat.

2.3.3 Bestand und Bedarfsplanung

Die folgende Übersicht gibt die Beratungsergebnisse der Regionalkonferenz am 08.06.1999 wieder. Diese sind identisch mit den Planungen aus dem Jahr 1996. Sie werden bis auf weiteres aus drei Gründen für die Zukunft übernommen:

1. Die IES-Prognose mit 267 APH-Plätzen im Jahr 2005 liegt unter dem im Jahr 1996 für das Jahr 2000 prognostizierten und damals bereits verplanten Bedarf an APH-Plätzen.
2. Die Stadt Frankfurt (Oder) behauptet einen höheren Bedarf an APH-Plätzen für das Jahr 2005. Stadt und MASGF stimmen darin nicht überein und haben verabredet, die Situation im Jahr 2000 gesondert analysieren zu lassen, um - bei entsprechenden Ergebnissen - die Bedarfsplanung zu aktualisieren.

3. Alle für die zukünftige Entwicklung als erforderlich eingestuften Pflegeeinrichtungen waren schon in die Vorfassung des LPP aufgenommen. Diese Entscheidung ist heute zu bestätigen.

Die Tabelle enthält alle Einrichtungen, die am 31.12.1998 einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen hatten, und alle Einrichtungen, die für die zukünftige Entwicklung erforderlich sind. Es werden jeweils Name, Standort, Träger und Platzstruktur aufgeführt. Die für die zukünftige Entwicklung erforderlichen Pflegeeinrichtungen sind grau schattiert; die nicht erforderlichen sind weiß hinterlegt. Die dieser Tabelle auf der nächsten Seite beigefügten Anmerkungen erläutern die Zusammenhänge zusätzlich.

Tabellarische Darstellung zum Bestand und der vorgesehenen Entwicklung (gem. § 3 Abs. 2 PflegeG)

Stadt: **Frankfurt (Oder)**

Ifd. Nr.	Projekt-Nummer im IVP	Name der Einrichtung	Standort (PLZ, Ort, Str., Hausnr.)	Träger	Platzzahlen				LD ¹⁾	für die zukünftige Entwicklung erforderlich	nachrichtlich: Betreutes Wohnen am Heim
					Betreutes Wohnen im Heim alte Form	Betreutes Wohnen im Heim neue Form	vollstationäre Altenpflegeheimplätze	Kurzzeitpflege			
1a		ASB Seniorenheim	15230 Frankfurt (O) Gubener Str. 2	ASB OV Frankfurt (O) e.V.			161	15		nein	
1b	A 04-05	ASB Seniorenheim	15230 Frankfurt (O) Gubener Str. 2	ASB OV Frankfurt (O) e.V.		10	50	5		ja	
2a		AWO Seniorenheim "Am Südring"	15230 Frankfurt (O) K.-Ziolkowski-Allee 49	AWO KV Frankfurt (O) Stadt e.V.			150	5	6	nein	
2b	A 04-06	AWO Seniorenheim "Am Südring"	15230 Frankfurt (O) K.-Ziolkowski-Allee 49	AWO KV Frankfurt (O) Stadt e.V.		10	50	5	12	ja	24
3		"Marthaheim"	15230 Frankfurt (O) Bergstr. 175	Landesausschuss für Innere Mission			35	1		nein	
4	A 04-10	Alten- u. Pflegeheim "Stoekerhaus"	15234 Frankfurt (O) Luisenstr. 32	Landesausschuss für Innere Mission	6	3	40			ja	
5a		Seniorenhaus der Stadt Frankfurt (O)	15232 Frankfurt (O) Jungclaussenweg 5	Eigenbetrieb der Stadtverwaltung Frankfurt (O)			160	10	4	nein	
5b	A 04-09	Seniorenhaus der Stadt Frankfurt (O)	15232 Frankfurt (O) Jungclaussenweg 5	Eigenbetrieb der Stadtverwaltung Frankfurt (O)		40	10	5		ja	
6		Alten- u. Pflegeheim "Theodor Fliedner"	15230 Frankfurt (O) Humboldtstr. 4	Verein Lutherstiftung zu Frankfurt (O) e.V.			34	2		nein	
7	A 04-04	Alten- und Pflegeheim Lutherstift e.V.	15232 Frankfurt (O) Heinrich-Hildebrandt-Str. 22	Verein Lutherstiftung zu Frankfurt (O) e.V.		10	50			ja	

Ifd. Nr.	Projekt-Nummer im IVP	Name der Einrichtung	Standort (PLZ, Ort, Str., Hausnr.)	Träger	Platzzahlen				LD ¹⁾	für die zukünftige Entwicklung erforderlich	nachrichtlich: Betreutes Wohnen am Heim	
					Betreutes Wohnen im Heim alte Form	Betreutes Wohnen im Heim neue Form	vollstationäre Altenpflegeheimplätze	Kurzzeitpflege				Tagespflege
8	A 04-01	Seniorenzentrum "Albert Hirsch"	15230 Frankfurt (O) Prager Str. 13a	Caritas Altenhilfe gGmbH			80	5	18		ja	83
				Summe (für die zukünftige Entwicklung erforderlich)	6	73	280	20	30			107

Legende:

1) Leistungsdifferenzierung

Zu Bestand und Planung der Pflegeplätze in der Stadt Frankfurt (Oder) sind folgende Anmerkungen zu machen:

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 1b um dieselbe Einrichtung wie mit der Nummer 1a nach deren struktureller Umwandlung entsprechend der Landespflegeplanung.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 2b um dieselbe Einrichtung wie mit der Nummer 2a nach deren struktureller Umwandlung entsprechend der Landespflegeplanung.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 3 ist für die zukünftige Entwicklung deshalb nicht erforderlich, weil der Bedarf durch die Einrichtungen mit der Nummer 1b, Nummer 2b, Nummer 4b, Nummer 5b, Nummer 6b und Nummer 7 abgedeckt wird.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 5b um dieselbe Einrichtung wie mit der Nummer 5a nach deren struktureller Umwandlung entsprechend der Landespflegeplanung.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 6 ist für die zukünftige Entwicklung deshalb nicht erforderlich, weil dieser Träger zur Regionalkonferenz keine Anmeldung eingereicht hat.

2.4 Stadt Potsdam

2.4.1 Bevölkerungsentwicklung

Auf der Grundlage des am 31.12.1997 im Land Brandenburg ermittelten Bevölkerungsstandes wurde vom IES eine Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2005 erstellt. Diese ergibt für die Entwicklung der Altersgruppen über 64 Jahre:

Altersgruppen von ... bis unter ... Jahre	Bevölkerung am 31.12.1997 ¹⁾	Bevölkerungsprognose für die Jahre ²⁾		
		2000	2003	2005
65 - 70	6.571	7.114	8.317	8.618
70 - 75	4.324	5.395	5.727	6.177
75 - 80	3.177	3.399	3.706	4.336
80 Jahre und älter	4.275	3.917	3.987	3.971
65 Jahre und älter	18.347	19.826	21.737	23.102
Bevölkerung insgesamt	131.851	127.284	125.248	123.953

¹⁾ Quelle: LDS, November 1998

²⁾ Quelle: Prognose IES, 1999

Die Einwohnerzahl der kreisfreien Landeshauptstadt Potsdam wird bis zum Jahr 2005 um rd. 6 % von 131.851 auf 123.953 Personen zurückgehen. Die über 64-jährige Bevölkerung wird in der gleichen Zeit um ein gutes Viertel von 18.347 auf 23.102 Personen anwachsen. Festzuhalten ist hierbei, dass von den vier ausgewählten Altersgruppen der über 65-Jährigen die unteren drei mit ca. 31 %, 43 % und 37 % erhebliche Zunahmen aufweisen, die Größe der Gruppe der über 80-Jährigen bis zum Jahr 2005 dagegen um rd. 7 % abnehmen wird.

2.4.2 Bedarfsentwicklung der Altenpflegeheimplätze

Auf der Grundlage der zum 31.12.1998 in allen Altenpflegeheimen des Landes Brandenburg festgestellten Inanspruchnahmequoten der über 64-jährigen Bevölkerung des Landes Brandenburg wurden unter Berücksichtigung von altersgruppenspezifischen Minderungsanteilen landeseinheitliche Bedarfsquoten (siehe hierzu 1.2.1.1) errechnet, die in Verbindung mit der Bevölkerungsprognose für die vier relevanten Altersgruppen (siehe hierzu 1.2.1.2) folgende Bedarfsentwicklung für vollstationäre Altenpflegeheimplätze (siehe hierzu 1.2.1.3) in der kreisfreien Landeshauptstadt Potsdam ergeben:

Altersgruppen von ... bis unter ... Jahre	Prognose des Bedarfs an Altenpflegeheimplätzen in den Jahren		
	2000	2003	2005
65 - 70	25	29	30
70 - 75	38	40	43
75 - 80	68	74	87
80 Jahre und älter	353	359	357
65 Jahre und älter	484	502	517

Da die Gruppe der 80-Jährigen und älter, die Altenpflegeheimplätze am häufigsten in Anspruch nehmen, bis zum Jahr 2005 nicht zu-, sondern erkennbar abnehmen wird, wächst in den Jahren zwischen 2000 und 2005 der Bedarf an Altenpflegeheimplätzen in der kreisfreien Landeshauptstadt Potsdam lediglich um knapp 7 % von 484 auf maximal 517 Plätze.

2.4.3 Bestand und Bedarfsplanung

Die folgende Übersicht gibt die Beratungsergebnisse der Regionalkonferenz am 08.06.1999, die zu einem einvernehmlichen Planungsergebnis geführt hatte, wieder. Stadt und MASGF haben vereinbart, dass die Bedarfsprognose im Jahr 2000 überprüft wird vor dem Hintergrund der Siedlungsentwicklung im Norden der Stadt Potsdam.

Die Tabelle enthält alle Einrichtungen, die am 31.12.1998 einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen abgeschlossen hatten, und die Einrichtungen, die für die zukünftige Entwicklung erforderlich sind. Es werden jeweils Name, Standort, Träger und Platzstruktur aufgeführt. Die für die zukünftige Entwicklung erforderlichen Pflegeeinrichtungen sind grau schattiert; die nicht erforderlichen sind weiß hinterlegt. Die der Tabelle angefügten Anmerkungen erläutern die Zusammenhänge zusätzlich.

Tabellarische Darstellung zum Bestand und der vorgesehenen Entwicklung (gem. § 3 Abs. 2 PflegeG)

Stadt: Potsdam

Ifd. Nr.	Projekt-Nummer im IVP	Name der Einrichtung	Standort (PLZ, Ort, Str., Hausnr.)	Träger	Platzzahlen				LD ¹⁾	für die zukünftige Entwicklung erforderlich	nachrichtlich: Betreutes Wohnen am Heim
					Betreutes Wohnen im Heim alte Form	Betreutes Wohnen im Heim neue Form	vollstationäre Altenpflegeheimplätze	Kurzzeitpflege			
1a		Ev. Altenpflegeheim	14467 Potsdam Ludwig-Richter-Str. 6-7	Potsdamer Bürgerstift			62			nein	
1b	A 05-01	Ev. Altenpflegeheim	14467 Potsdam Ludwig-Richter-Str. 6-7	Potsdamer Bürgerstift	30		56	4		ja	
2		"Luisenhaus"	14469 Potsdam Behlertstr. 18-20	Landesausschuss für Innere Mission			80	2	12	nein	
3a		"Emmaus-Haus"	14469 Potsdam Eisenhartstr. 14-17	Landesausschuss für Innere Mission			131	4	13	nein	
3b	A 05-02	"Emmaus-Haus"	14469 Potsdam Eisenhartstr. 14-17	Landesausschuss für Innere Mission	30		67	4		ja	
4a		"Hasenheyer-Stift"	14471 Potsdam Meistersingerstr. 20	Landesausschuss für Innere Mission			66	2		nein	
4b	A 05-15	"Hasenheyer-Stift"	14471 Potsdam Meistersingerstr. 20	Landesausschuss für Innere Mission	14		49		15	ja	
5	A 05-20	"Haus Rosengarten", "Haus Abendstein"	14480 Potsdam Hans-Albers-Str. 3	Senioren-Pflegeheim GmbH Drewitz	14		119	5		ja	
6a		Alten- und Pflegeheim	14473 Potsdam Hermannswerder 7-8b	Hoffbauer-Stiftung			68	2		nein	
6b	A 05-03	Altenpflegeheim Hoffbauer-Stiftung Hermannswerder	14473 Potsdam Hermannswerder	Hoffbauer-Stiftung			105			ja	davon 25 Plätze für Blinde ²⁾
7a		Altersheim St. Josefshaus	14471 Potsdam Allee nach Sanssouci 7	Altersheim des St. Josefshauses Potsdam			40			nein	
7b	A 05-14	Altersheim St. Josefshaus	14471 Potsdam Allee nach Sanssouci 7	Altersheim des St. Josefshauses Potsdam	15		60	6		ja	
8a		Käthe-Kollwitz-Haus	14478 Potsdam Zum Kahleberg 23a	AWO KV Potsdam e.V.			136	5		nein	
8b	A 05-05	Käthe-Kollwitz-Haus	14478 Potsdam Zum Kahleberg 23a	AWO KV Potsdam e.V.	54		73	6	15	ja	30

Ifd. Nr.	Projekt-Nummer im IV	Name der Einrichtung	Standort (PLZ, Ort, Str., Hausnr.)	Träger	Platzzahlen				LD ¹⁾	für die zukünftige Entwicklung erforderlich	nachrichtlich: Betreutes Wohnen am Heim
					Betreutes Wohnen im Heim alte Form	Betreutes Wohnen im Heim neue Form	vollstationäre Altenpflegeheimplätze	Kurzzeitpflege			
9a		Pflegeheim "Geschwister Scholl"	14471 Potsdam Geschwister-Scholl-Str. 60	Eigentrieb der Landeshauptstadt Potsdam			60			nein	
9b	A 05-16	Pflegeheim "Geschwister Scholl"	14471 Potsdam Geschwister-Scholl-Str. 60	Eigentrieb der Landeshauptstadt Potsdam		20	40			ja	
10		Feierabendhaus	14482 Potsdam Rudolf-Breitscheid-Str. 24	Oberlinverein Potsdam			10			nein	
11		Pflegezentrum Gorra	14467 Potsdam Gutenbergstr. 100-102	HKP Gorra			5	12		nein	
12		Altenheim "Ev. Altenhaus"	14471 Potsdam Meistersingerstr. 17	Kreis des Ev. Altenhauses e. V.			18			nein	
13		DRK-SST Waldstadt mit Tagespflege	14478 Potsdam Zum Teufelsee 30	DRK Potsdam				6		nein	
14		Kurzzeitpflege Hartmann Häusliche Krankenpflege Schwester Eva	14480 Potsdam Asta-Nielsen-Str. 3	Hartmann				10		nein	
15		Krankenpflege Schwester Eva	14482 Potsdam Großbeerstr. 171					13		nein	
Summe (für die zukünftige Entwicklung erforderlich)					14	172	569³⁾	25	30		30

Legende:

- 1) Leistungsdifferenzierung
- 2) überörtlicher Bedarf
- 3) davon 25 Plätze für überörtlichen Bedarf; siehe Fußnote 2

Zu Bestand und Planung der Pflegeplätze in der Stadt Potsdam sind folgende Anmerkungen zu machen:

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 1b um dieselbe Einrichtung wie mit der Nummer 1a nach deren struktureller Umwandlung entsprechend der Landespflegeplanung.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 2 ist für die zukünftige Entwicklung deshalb nicht erforderlich, weil sie durch die Einrichtung mit der Nummer 3b ersetzt wird.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 3b um dieselbe Einrichtung wie mit der Nummer 3a nach deren struktureller Umwandlung entsprechend der Landespflegeplanung.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 4b um dieselbe Einrichtung wie mit der Nummer 4a nach deren struktureller Umwandlung entsprechend der Landespflegeplanung.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 6b um einen Ersatzneubau für die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 6a.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 7b um einen Ersatzneubau für die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 7a.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 8b um dieselbe Einrichtung wie mit der Nummer 8a nach deren struktureller Umwandlung entsprechend der Landespflegeplanung.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 9b um dieselbe Einrichtung wie mit der Nummer 9a nach deren struktureller Umwandlung entsprechend der Landespflegeplanung.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 10 ist für die zukünftige Entwicklung deshalb nicht erforderlich, weil der Bedarf an Altenpflegeheimplätzen im östlichen Teil der Stadt Potsdam durch das Altenpflegeheim mit der Nummer 5 abgedeckt wird.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 11 wird nicht in die Planung mit aufgenommen, weil dieser Träger zur Regionalkonferenz keine Anmeldung eingereicht hatte.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 12 wird nicht in die Planung mit aufgenommen, weil dieser Träger zur Regionalkonferenz keine Anmeldung eingereicht hatte.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 13 wird nicht in die Planung mit aufgenommen, weil dieser Träger zur Regionalkonferenz keine Anmeldung eingereicht hatte.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 14 wird nicht in die Planung mit aufgenommen, weil dieser Träger zur Regionalkonferenz keine Anmeldung eingereicht hatte.

Die Kurzzeitpflegeeinrichtung mit der Nummer 15 wird nicht in die Planung mit aufgenommen, weil die Verbindung mit einem Altenpflegeheim fehlt (siehe hierzu 1.2.9.1).

2.5 Landkreis Dahme-Spreewald

2.5.1 Bevölkerungsentwicklung

Auf der Grundlage des am 31.12.1997 im Land Brandenburg ermittelten Bevölkerungsstandes wurde vom IES eine Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2005 erstellt. Diese ergibt für die Entwicklung der Altersgruppen über 64 Jahre:

Altersgruppen von ... bis unter ... Jahre	Bevölkerung am 31.12.1997 ¹⁾	Bevölkerungsprognose für die Jahre ²⁾		
		2000	2003	2005
65 - 70	7.846	8.857	10.668	11.438
70 - 75	5.506	6.638	6.999	7.801
75 - 80	3.819	4.380	4.836	5.385
80 Jahre und älter	4.513	4.432	4.858	5.089
65 Jahre und älter	21.684	24.307	27.361	29.714
Bevölkerung insgesamt	150.995	155.972	158.807	160.616

¹⁾ Quelle: LDS, November 1998

²⁾ Quelle: Prognose IES, 1999

Die Gesamtbevölkerung im Landkreis Dahme-Spreewald wird bis zum Jahr 2005 um etwas mehr als 6 % von 150.995 auf 160.616 Personen anwachsen. Die Population der über 64-Jährigen wird insgesamt um rd. 37 % von 21.684 auf 29.714 Personen zunehmen. Hierfür verantwortlich sind vor allem die drei jüngeren der vier ausgewählten Altersgruppen, da jede von ihnen einen über 40 % liegenden Zuwachs erfahren wird. Die 80-Jährigen und älter weisen mit einem Anstieg von knapp 13 % den geringsten Zuwachs bis zum Jahr 2005 auf.

2.5.2 Bedarfsentwicklung der Altenpflegeheimplätze

Auf der Grundlage der zum 31.12.1998 in allen Altenpflegeheimen des Landes Brandenburg festgestellten Inanspruchnahmequoten der über 64-jährigen Bevölkerung des Landes Brandenburg wurden unter Berücksichtigung von altersgruppenspezifischen Minderungsanteilen landeseinheitliche Bedarfsquoten (siehe hierzu 1.2.1.1) errechnet, die in Verbindung mit der Bevölkerungsprognose für die vier relevanten Altersgruppen (siehe hierzu 1.2.1.2) folgende Bedarfsentwicklung für vollstationäre Altenpflegeheimplätze (siehe hierzu 1.2.1.3) im Landkreis Dahme-Spreewald ergeben:

Altersgruppen von ... bis unter ... Jahre	Prognose des Bedarfs an Altenpflegeheimplätzen in den Jahren		
	2000	2003	2005
65 - 70	30	37	40
70 - 75	46	49	55
75 - 80	88	97	108
80 und älter	399	437	458
Über 65 insgesamt	564	620	661

Aufgrund des für alle ausgewählten Altersgruppen prognostizierten Bevölkerungszuwachses ist bis zum Jahr 2005 auch ein höherer Bedarf an Altenpflegeheimplätzen zu erwarten. Die Zunahme wird in der Zeit zwischen 2000 und 2005 rd. 17 % betragen, was einem Anstieg von 564 Plätzen auf maximal 661 Plätze gleich kommt.

Bezogen auf die amtsfreien Gemeinden, Städte und Ämter stellt sich im Landkreis Dahme-Spreewald die Bedarfsentwicklung bis zum Jahr 2005 wie folgt dar:

Amtsfreie Gemeinden, Städte und Ämter	Prognose des Bedarfs an Altenpflegeheimplätzen in den Jahren		
	2000	2003	2005
Bestensee	13	15	17
Eichwalde	21	23	24
Schulzendorf	21	22	23
Wildau	45	48	51
Zeuthen	38	44	48
Stadt Königs Wusterhausen	69	81	90
Stadt Lübben/Spreewald	55	60	63
Amt Friedersdorf	26	28	30
Amt Golßener Land	16	17	17
Amt Heideblick	17	19	20
Amt Lieberose	17	19	21
Amt Luckau	44	49	51
Amt Märkische Heide	17	19	21
Amt Mittenwalde	24	25	26
Amt Oberspreewald	18	21	22
Amt Schenkendörfchen	27	27	27
Amt Schönefeld	27	31	34
Amt Unteres Dahmeland	45	46	49
Amt Unterspreewald	24	26	27
Insgesamt	564	620	661

Hinsichtlich der Bedarfsentwicklung im Einzelnen ist festzuhalten, dass der im Landkreis Dahme-Spreewald zwischen 2000 und 2005 zu erwartende Bedarfszuwachs von maximal 97 Altenpflegeheimplätzen mit rd. 56 % schwerpunktmäßig in den im nördlichen Teil des Landkreises liegenden amtsfreien Gemeinden, Städten und Ämtern zu verzeichnen ist.

2.5.3 Einzugsbereiche für Altenpflegeheime

Die zum Zweck einer einvernehmlichen Planung eingesetzte Orientierungshilfe für Einzugsbereiche führte in der Regionalkonferenz zu dem einvernehmlichen Ergebnis, den Landkreis Dahme-Spreewald in drei Einzugsbereiche einzuteilen. Diese drei, für die Entwicklung des Landespflegeplans zugrunde gelegten Einzugsbereiche setzen sich wie folgt zusammen:

Einzugsbereich I

- Amt Lieberose (21 Plätze)
- Stadt Lübben/Spreewald (63 Plätze)
- Amt Märkische Heide (21 Plätze)
- Amt Oberspreewald (22 Plätze)
- Amt Unterspreewald (27 Plätze)

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 154 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Einzugsbereich II:

- Amt Golßener Land (17 Plätze)
- Amt Heideblick (20 Plätze)
- Amt Luckau (51 Plätze)

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 88 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Einzugsbereich III:

	Bestensee	(17 Plätze)
	Eichwalde	(24 Plätze)
Amt	Friedersdorf	(30 Plätze)
Stadt	Königs Wusterhausen	(90 Plätze)
Amt	Mittenwalde	(26 Plätze)
Amt	Schenkenländchen	(27 Plätze)
Amt	Schönefeld	(34 Plätze)
	Schulzendorf	(23 Plätze)
Amt	Unteres Dahmeland	(49 Plätze)
	Wildau	(51 Plätze)
	Zeuthen	(48 Plätze)

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 419 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Die Darstellung der Einzugsbereiche berücksichtigt die beiden im Norden nebeneinander liegenden Mittelzentren Königs Wusterhausen und Wildau, das Mittelzentrum Lübbenau und das Grundzentrum Luckau, welches Teilfunktionen eines Mittelzentrums übernimmt. Vom Einzugsbereich II wurde planerisch dem benachbarten Landkreis Teltow-Fläming aufgrund der historischen Strukturen und der Siedlungsentwicklung für den APH-Standort Dahme eine Bedarfsgröße von 10 APH-Plätzen zugeschlagen.

2.5.4 Bestand und Bedarfsplanung

Die folgende Übersicht gibt die Beratungsergebnisse der Regionalkonferenz am 22.04. und 16.09.1999 wieder. Berücksichtigt sind dabei auch die Abwägungsentscheidungen, die das MASGF unter Würdigung aller relevanten Faktoren treffen musste, weil zu den Standorten Bestensee und Schönefeld in der Regionalkonferenz kein Einvernehmen erzielt wurde (siehe hierzu auch „3. Abwägungsentscheidungen“).

Die Tabelle enthält alle Einrichtungen, die am 31.12.1998 einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen abgeschlossen hatten, und alle Einrichtungen, die für die zukünftige Entwicklung erforderlich sind. Es werden jeweils Name, Standort, Träger und Platzstruktur aufgeführt. Die für die zukünftige Entwicklung erforderlichen Pflegeeinrichtungen sind grau schattiert; die nicht erforderlichen sind weiß hinterlegt. Die dieser Tabelle auf der nächsten Seite beigefügten Anmerkungen erläutern die Zusammenhänge zusätzlich.

Tabellarische Darstellung zum Bestand und der vorgesehenen Entwicklung (gem. § 3 Abs. 2 PflegeG)

Landkreis: Dahme-Spreewald

lfd. Nr.	Einzugs-Bereich	Projekt-Nummer im IVP	Name der Einrichtung	Standort (PLZ, Ort, Str., Hausnr.)	Träger	Platzzahlen				LD ¹⁾	für die zukünftige Entwicklung erforderlich	nachrichtlich: Betreutes Wohnen im Heim
						Betreutes Wohnen im Heim alte Form	Betreutes Wohnen im Heim neue Form	voll-stationäre Altenpflegeheimplätze	Kurzzeit-pflege			
1a	I		Pflegeheim der Inneren Mission	15910 Wittmannsdorf Dorfstr. 18	Landesausschuss für Innere Mission			1			nein	
1b	I	A 42-02		15907 Lübben Hinter der Mauer	Landesausschuss für Innere Mission	15	83	6			ja	
2	I		Hospital "Zum heiligen Geist"	15907 Lübben Geschw.-Scholl-Str. 12	Diakon. Werk d. Kirchenkreises Calau e.V.		28	1			nein	
3	I		Kurzzeitpflege Schreiber	15907 Lübben Logenstr. 10	privat			7			nein	
4a	I		Seniorenheim im Unterspreewald	15910 Schlepzig Kuschkower Str. 12	Seniorenheim im Unterspreewald GmbH		55				nein	
4b	I	A 42-01	Seniorenheim im Unterspreewald	15910 Schlepzig Kuschkower Str. 12	Seniorenheim im Unterspreewald GmbH		49	0			ja	
5	II	A 41-01	Ev. Seniorenzentrum "An der Berste"	15926 Luckau Bersteallee 13	Landesausschuss für innere Mission		76	4	12		ja	28
6	II		AWO-Wohnpark "Schloss Glienig"	15936 Glienig Dorfstr. 9	AWO Wohnstätten gGmbH "Fläming"		20				nein	
7a	III		Seniorenheim Königs Wusterhausen	16711 Königs Wusterhausen R.-Luxemburg-Str. 18	Seniorenheim Wildau GmbH		173	2			nein	
7b	III	A 11-01	Seniorenheim Königs Wusterhausen	16711 Königs Wusterhausen R.-Luxemburg-Str. 18	Seniorenheim Wildau GmbH	25	50		12		ja	

Ifd. Nr.	Einzugs-Bereich	Projekt-Nummer im IVP	Name der Einrichtung	Standort (PLZ, Ort, Str., Hausnr.)	Träger	Platzzahlen				LD ¹⁾	für die zukünftige Entwicklung erforderlich	nachrichtlich: Betreutes Wohnen <u>am</u> Heim
						Betreutes Wohnen im Heim alte Form	Betreutes Wohnen im Heim neue Form	voll-stationäre Altenpflege-heimplätze	Kurzzeit-pflege			
8	III	A 11-02	Seniorenheim Deutsch Wusterhausen Wusterhausen	15711 Deutsch Wusterhausen Chausseest. 81	Seniorenheim Wildau GmbH		45	109	8		ja	
9	III		Seniorenpflegeheim Schwanenburg	15537 Wernsdorf Am Großen Zug 43	Burchard Fährer		10	48			ja	
10	III		"Luisenheim" Bestensee	15741 Bestensee Puschkinstr. 18-20	Bln. Stadtmission Diakonie Betriebs-gGmbH			11	7	2	nein	
11	III		NN	Bestensee ²⁾	Berliner Stadtmission		12	60	4		ja	
12	III		Kurzzeitpflege Neubrück	15746 Neubrück Am Klein Körser See 1	Volkssolidarität Bürgerhilfe gGmbH				12		nein	
13	III	A 11-03	Seniorenheim Wildau	15745 Wildau Lessingstr. 24	Seniorenheim Wildau GmbH			158	8	6	ja	48
14	III	A 11-06	Diakoniestation	15736 Zeuthen Kastanienallee 9/10	Diakoniestation					12	ja	
15	III		Alten- u. Pflegeheim Zeuthen	15738 Zeuthen Niederlausitzer Str. 5	Landesausschuss für Innere Mission			15	1		nein	
Summe (für die zukünftige Entwicklung erforderlich)							0	633	30	42		76

Legende:

- 1) Leistungsdifferenzierung
- 2) Der konkrete Standort wird noch festgelegt
- 3) Sternchenlösung: Dieses im Ergebnis der Regionalkonferenz zurückgestellte Projekt ist in der nächsten Planungsrunde bei einem sich ergebenden höheren Bedarf an diesem Standort bevorzugt auf Realisierungsmöglichkeiten zu überprüfen.

Zu Bestand und Planung der Pflegeplätze im Landkreis Dahme-Spreewald sind folgende Anmerkungen zu machen:

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 1a ist für die zukünftige Entwicklung deshalb nicht erforderlich, weil sie durch die Einrichtung mit der Nummer 1b ersetzt wird.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 2 ist für die zukünftige Entwicklung nicht erforderlich, weil der Träger zur Regionalkonferenz keine Anmeldung vorgelegt hatte.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 3 wird wegen ihrer zu geringen Größe nicht in die Planung mit aufgenommen, weil der Träger zur Regionalkonferenz keine Anmeldung vorgelegt hatte.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 4b um dieselbe Einrichtung wie mit der Nummer 4a nach deren struktureller Umwandlung entsprechend der Landespflegeplanung.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 6 wird nicht in die Planung mit aufgenommen, weil der Träger zur Regionalkonferenz keine Anmeldung vorgelegt hatte.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 7b um dieselbe Einrichtung wie mit der Nummer 7a nach deren struktureller Umwandlung entsprechend der Landespflegeplanung.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 10 ist für die zukünftige Entwicklung nicht erforderlich, weil sie durch die Einrichtung mit der Nummer 11 ersetzt wird.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 12 wird nicht in die Planung mit aufgenommen, weil der Träger zur Regionalkonferenz keine Anmeldung vorgelegt hatte.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 15 wird nicht in die Planung mit aufgenommen, weil der Träger zur Regionalkonferenz keine Anmeldung vorgelegt hatte.

2.6 Landkreis Elbe-Elster

2.6.1 Bevölkerungsentwicklung

Auf der Grundlage des am 31.12.1997 im Land Brandenburg ermittelten Bevölkerungsstandes wurde vom IES eine Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2005 erstellt. Diese ergibt für die Entwicklung der Altersgruppen über 64 Jahre:

Altersgruppen von ... bis unter ... Jahre	Bevölkerung am 31.12.1997 ¹⁾	Bevölkerungsprognose für die Jahre ²⁾		
		2000	2003	2005
65 - 70	7.115	7.481	8.805	9.468
70 - 75	5.595	6.088	6.130	6.523
75 - 80	4.306	4.697	4.634	4.891
80 Jahre und älter	4.659	4.604	5.034	5.225
65 Jahre und älter	21.675	22.871	24.603	26.108
Bevölkerung insgesamt	135.624	135.112	135.318	135.500

¹⁾ Quelle: LDS, November 1998

²⁾ Quelle: Prognose IES, 1999

Die Gesamtzahl der Einwohner des Landkreises Elbe-Elster wird sich bis zum Jahr 2005 nicht verändern. Prognostiziert wird ein Rückgang um 0,1 % von 135.624 auf 135.500 Personen. Die Population der über 64-Jährigen wird hingegen um rd. 20 % von 21.675 auf 26.108 Einwohner zunehmen. Dies ist insbesondere auf den mit rd. 33 % am stärksten ausfallenden Anstieg der 65- bis unter 70-Jährigen zurückzuführen. Die Zuwächse der übrigen drei für die Bedarfsplanung von Altenpflegeheimplätzen wichtigen Altersgruppen liegen alle deutlich unter 20 %; mit ca. 12 % ist die Zunahme bei der Gruppe 80 Jahre und älter am geringsten.

2.6.2 Bedarfsentwicklung der Altenpflegeheimplätze

Auf der Grundlage der zum 31.12.1998 in allen Altenpflegeheimen des Landes Brandenburg festgestellten Inanspruchnahmequoten der über 64-jährigen Bevölkerung des Landes Brandenburg wurden unter Berücksichtigung von altersgruppenspezifischen Minderungsanteilen landeseinheitliche Bedarfsquoten (siehe hierzu 1.2.1.1) errechnet, die in Verbindung mit der Bevölkerungsprognose für die vier relevanten Altersgruppen (siehe hierzu 1.2.1.2) folgende Bedarfsentwicklung für vollstationäre Altenpflegeheimplätze (siehe hierzu 1.2.1.3) im Landkreis Elbe-Elster ergeben:

Altersgruppen von ... bis unter ... Jahre	Prognose des Bedarfs an Altenpflegeheimplätzen in den Jahren		
	2000	2003	2005
65 - 70	26	31	33
70 - 75	43	43	46
75 - 80	94	93	98
80 Jahre und älter	414	453	470
65 Jahre und älter	577	620	647

Der Bevölkerungszuwachs der über 64-Jährigen wird im Landkreis Elbe-Elster bis zum Jahr 2005 insgesamt mit rd. 20 % vergleichsweise gering ausfallen. Demzufolge wird in der Zeit zwischen 2000 und 2005 auch der Bedarf um ca. 12 % von 577 auf maximal 647 Plätze steigen.

Bezogen auf die Städte und Ämter stellt sich im Landkreis Elbe-Elster die Bedarfsentwicklung bis zum Jahr 2005 wie folgt dar:

Städte und Ämter	Prognose des Bedarfs an Altenpflegeheimplätzen in den Jahren		
	2000	2003	2005
Stadt Bad Liebenwerda	50	54	56
Stadt Elsterwerda	53	56	58
Stadt Finsterwalde	94	100	104
Stadt Wahrenbrück	16	17	17
Amt Doberlug-Kirchhain und Umland	53	55	57
Amt Elsterland	22	26	27
Amt Falkenberg/Uebigau	48	51	53
Amt Herzberg (Elster)	52	58	63
Amt Kleine Elster (Niederlausitz)	29	29	31
Amt Mühlberg/Elbe	24	25	26
Amt Plessa	36	39	41
Amt Röderland	21	21	22
Amt Schlieben	27	30	31
Amt Schönewalde	16	19	19
Amt Schradenland	21	24	26
Amt Sonnewalde	15	16	16
Insgesamt	577	620	647

Im Hinblick auf die Bedarfsentwicklung im Einzelnen ist festzuhalten, dass in keiner Region des Landkreises Elbe-Elster eine überdurchschnittliche Zunahme von Altenpflegeheimplätzen bis zum Jahr 2005 erwartet wird. Die prognostizierte maximale Zunahme von 70 Plätzen verteilt sich gleichmäßig auf alle zum Landkreis zählenden Gebietskörperschaften.

2.6.3 Einzugsbereiche für Altenpflegeheime

Die zum Zweck einer einvernehmlichen Planung eingesetzte Orientierungshilfe, Einzugsbereiche für die zur Bedarfsdeckung erforderlichen Altenpflegeheime zu definieren, führte in der Regionalkonferenz zu dem einvernehmlichen Ergebnis, den Landkreis Elbe-Elster in drei Einzugsbereiche einzuteilen. Diese drei, für die Entwicklung des Landespflegeplans zugrunde gelegten Einzugsbereiche setzen sich wie folgt zusammen:

Einzugsbereich I:

- Amt Doberlug-Kirchhain und Umland (57 Plätze)
- Amt Elsterland (27 Plätze)
- Stadt Finsterwalde (104 Plätze)
- Amt Kleine Elster (Niederlausitz) (31 Plätze)
- Amt Sonnewalde (16 Plätze)

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 235 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Einzugsbereich II:

- Stadt Bad Liebenwerda (56 Plätze)
- Stadt Elsterwerda (58 Plätze)
- Amt Mühlberg/Elbe (26 Plätze)
- Amt Plessa (41 Plätze)
- Amt Röderland (22 Plätze)
- Amt Schradenland (26 Plätze)
- Stadt Wahrenbrück (17 Plätze)

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 246 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Einzugsbereich III:

- Amt Falkenberg/Uebigau (53 Plätze)
- Amt Herzberg (Elster) (63 Plätze)
- Amt Schlieben (31 Plätze)
- Amt Schönewalde (19 Plätze)

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 166 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Die Darstellung der Einzugsbereiche berücksichtigt die vier im Landkreis ausgewiesenen Mittelzentren Elsterwerda, Bad Liebenwerda, Finsterwalde und Herzberg. Aufgrund ihrer räumlichen Nähe wurden die beiden Zentren Elsterwerda und Bad Liebenwerda zu einem Einzugsgebiet zusammengefasst.

Innerhalb der drei Einzugsbereiche wurde im Rahmen der Planung neben den Mittelzentren auf ausdrücklichen Hinweis des Landkreises Elbe-Elster den vier Grundzentren Doberlug-Kirchhain, Falkenberg/Elster, Mühlberg/Elbe und Schlieben besonderes Augenmerk geschenkt.

2.6.4 Bestand und Bedarfsplanung

Die folgende Übersicht gibt die Beratungsergebnisse der Regionalkonferenz am 10.06.1999 wieder. Berücksichtigt sind dabei auch die Abwägungsentscheidungen, die das MASGF unter Würdigung aller relevanten Faktoren treffen musste, weil in der Regionalkonferenz keine voll einvernehmliche Planung erstellt werden konnte (siehe hierzu auch „3. Abwägungsentscheidungen“).

Die Tabelle enthält alle Einrichtungen, die am 31.12.1998 einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen abgeschlossen hatten, und alle Einrichtungen, die für die zukünftige Entwicklung erforderlich sind. Es werden jeweils Name, Standort, Träger und Platzstruktur aufgeführt. Die für die zukünftige Entwicklung erforderlichen Pflegeeinrichtungen sind grau schattiert; die nicht erforderlichen sind weiß hinterlegt. Die dieser Tabelle auf der nächsten Seite beigefügten Anmerkungen erläutern die Zusammenhänge zusätzlich.

Tabellarische Darstellung zum Bestand und der vorgesehenen Entwicklung (gem. § 3 Abs. 2 PflegeG)

Landkreis: Elbe-Elster

lfd. Nr.	Einzugsbereich	Projekt-Nummer im IVP	Name der Einrichtung	Standort (PLZ, Ort, Str., Hausnr.)	Träger	Platzzahlen			LD ¹⁾	für die zukünftige Entwicklung erforderlich	nachrichtlich: Betreutes Wohnen am Heim
						Betreutes Wohnen im Heim alte Form	Betreutes Wohnen im Heim neue Form	vollstationäre Altenpflegeheimplätze			
1a	I		Altenpflegeheim Finsterwalde	03238 Finsterwalde Frankenaer Weg 19	Seniorenzentrum Albert Schweitzer gGmbH		148	10	5	nein	
1b	I	A 37-02	Altenpflegeheim Finsterwalde	03238 Finsterwalde Frankenaer Weg 19	Seniorenzentrum Albert Schweitzer gGmbH	79	117	8	15	ja	
2	I		Pflegeeinheit Schönborn	03253 Schönborn Kreuzstr. 7d	Schönborn			2		nein	
3	I	A 37-01	Altenpflegeheim	03253 Doberlug-Kirchhain Am Kleinhof 2	Seniorenzentrum Albert Schweitzer gGmbH	19	110	5	12	ja	66
4	II	A 34-03	Katholisches Altenpflegeheim "St. Marien"	04924 Bad Liebenwerda Hag 31-33	Caritas Trägergesellschaft St. Mauritius gGmbH (ctm)		66	5	12	ja	20
5	II		Altenpflegeheim "Lubwart-Stift"	04924 Bad Liebenwerda Dresdener Str. 9	Altenpflegeheim Lubwart-Stift GmbH		23	2		nein	
6a	II		AWO Senioren- und Pflegeheim Mühlberg	04931 Mühlberg Boragker Str. 24	AWO RV Brandenburg Süd e.V.		48	4		nein	
6b	II	A 34-02	AWO Senioren- und Pflegeheim ³⁾ Mühlberg	04931 Mühlberg Boragker Str. 24	AWO RV Brandenburg Süd e.V.	10	34			ja	
7a	II		Felberabend- u. Pflegeheim Elsterwerda	04910 Elsterwerda Straße des 3. Oktober 11-13	Elsterwerda gGmbH		200	3		nein	
7b	II	A 34-01	Felberabend- u. Pflegeheim Elsterwerda	04910 Elsterwerda Straße des 3. Oktober 11-13	Elsterwerda gGmbH	50	109	6		ja	

Ifd. Einzugs- Nr. Bereich	Projekt- Nummer im IVP	Name der Einrichtung	Standort (PLZ, Ort, Str., Hausnr.)	Träger	Platzzahlen			LD ¹⁾	für die zukünftige Entwicklung erforderlich	nachrichtlich: Betreutes Wohnen am Heim
					Betreutes Wohnen im Heim alte Form	neue Form	voll-stationäre Altenpflege- heimplätze			
6 III			Schlieben ²⁾	Paul-Gerhardt-Werk Diakonische Dienste Lausitz gGmbH	10	40			ja	
9 III			Falkenberg ³⁾	AWO RV Brandenburg Süd e.V.	10	30	5	12	ja	
10a III		Heim Herzberg	04916 Herzberg Clara-Zetkin-Str. 2	Seniorenzentrum Albert Schweitzer gGmbH		185	6		nein	
10b III	A 40-01	Heim Herzberg	04916 Herzberg Clara-Zetkin-Str. 2	Seniorenzentrum Albert Schweitzer gGmbH	20	85	5	15	ja	
Summe (für die zukünftige Entwicklung erforderlich)					19	591	34	66		86

Legende:

- 1) Leistungsdifferenzierung
- 2) Der konkrete Standort wird noch festgelegt
- 3) Die Träger "Paul-Gerhardt-Werk" und "Arbeiterwohlfahrt, Regionalverband Süd" betreiben an den Standorten Schlieben, Falkenberg und Mühlberg ein Verbundsystem.

Zu Bestand und Planung der Pflegeplätze im Landkreis Elbe-Elster sind folgende Anmerkungen zu machen:

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 1b um dieselbe Einrichtung wie mit der Nummer 1a nach deren struktureller Umwandlung entsprechend der Landespflegeplanung.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 2 wird nicht in die Planung mit aufgenommen, weil der Träger zur Regionalkonferenz keine Anmeldung vorgelegt hatte.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 5 wird nicht in die Planung mit aufgenommen, weil der Bedarf im Einzugsbereich II an APH-Plätzen gedeckt ist durch die bereits vorhandenen Einrichtungen mit den Nummern 4, 6b und 7b. Analoges gilt für die Kurzzeitpflege im Hinblick auf die Einrichtungen mit den Nummern 4 und 7b.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 6b um dieselbe Einrichtung wie mit der Nummer 6a nach deren struktureller Umwandlung entsprechend der Landespflegeplanung.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 7b um dieselbe Einrichtung wie mit der Nummer 7a nach deren struktureller Umwandlung entsprechend der Landespflegeplanung.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 10b um dieselbe Einrichtung wie mit der Nummer 10a nach deren struktureller Umwandlung entsprechend der Landespflegeplanung.

2.7 Landkreis Märkisch-Oderland

2.7.1 Bevölkerungsentwicklung

Auf der Grundlage des am 31.12.1997 im Land Brandenburg ermittelten Bevölkerungsstandes wurde vom IES eine Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2005 erstellt. Diese ergibt für die Entwicklung der Altersgruppen 65 Jahre und älter:

Altersgruppen von ... bis unter ... Jahre	Bevölkerung am 31.12.1997 ¹⁾	Bevölkerungsprognose für die Jahre ²⁾		
		2000	2003	2005
65 - 70	9.131	10.718	12.357	12.593
70 - 75	5.962	7.445	8.342	9.412
75 - 80	4.111	4.632	5.275	6.080
80 und älter	5.139	5.100	5.355	5.609
65 Jahre und älter	24.343	27.895	31.330	33.694
Bevölkerung insgesamt	178.958	184.889	188.112	190.192

¹⁾ Quelle: LDS, November 1998

²⁾ Quelle: Prognose IES, 1999

Die Bevölkerung des Landkreises Märkisch-Oderland wird bis zum Jahr 2005 insgesamt um rd. 6 % von 178.958 auf 190.192 Personen anwachsen. Die Population der über 64-Jährigen wird gleichzeitig um etwas mehr als 38 % von 24.343 auf 33.694 Personen zunehmen. Dies ist in erster Linie auf die deutlichen Zuwächse der drei jüngeren Altersgruppen von fast 38 %, 58 % und 48 % zurückzuführen. Die Zahl der 80-Jährigen und älter wird bis zum Jahr 2005 dagegen lediglich um rd. 9 % steigen.

2.7.2 Bedarfsentwicklung der Altenpflegeheimplätze

Auf der Grundlage der zum 31.12.1998 in allen Altenpflegeheimen des Landes Brandenburg festgestellten Inanspruchnahmequoten der über 64-jährigen Bevölkerung des Landes Brandenburg wurden unter Berücksichtigung von altersgruppenspezifischen Minderungsanteilen landeseinheitliche Bedarfsquoten (siehe hierzu 1.2.1.1) errechnet, die in Verbindung mit der Bevölkerungsprognose für die vier relevanten Altersgruppen (siehe hierzu 1.2.1.2) folgende Bedarfsentwicklung für vollstationäre Altenpflegeheimplätze (siehe hierzu 1.2.1.3) im Landkreis Märkisch-Oderland ergeben:

Altersgruppen von ... bis unter ... Jahre	Prognose des Bedarfs an Altenpflegeheimplätzen in den Jahren		
	2000	2003	2005
65 - 70	38	43	44
70 - 75	52	58	66
75 - 80	93	105	122
80 Jahre und älter	459	482	505
65 Jahre und älter	642	688	737

Der Bedarf an vollstationären Altenpflegeheimplätzen wird zwischen 2000 und 2005 um knapp 15 % von 642 auf maximal 737 Plätze ansteigen.

Bezogen auf die amtsfreien Gemeinden, Städte und Ämter stellt sich im Landkreis Märkisch-Oderland die Bedarfsentwicklung bis zum Jahr 2005 wie folgt dar:

amtsfreie Gemeinden, Städte und Ämter	Prognose des Bedarfs an Altenpflegeheimplätzen in den Jahren		
	2000	2003	2005
Fredersdorf-Vogelsdorf	35	33	33
Neuenhagen bei Berlin	58	59	62
Petershagen/Eggersdorf	36	37	39
Stadt Seelow	23	26	28
Stadt Strausberg	87	102	117
Stadt Wriezen	26	29	30
Amt Altlandsberg	20	20	20
Amt Bad Freienwalde-Insel	59	63	67
Amt Barnim-Oderbruch	31	33	35
Amt Falkenberg-Höhe	19	21	23
Amt Golzow	24	25	26
Amt Hoppegarten	28	27	29
Amt Lebus	19	21	22
Amt Letschin	23	28	31
Amt Märkische Schweiz	26	26	26
Amt Müncheberg	28	34	40
Amt Neuhardenberg	18	20	21
Amt Rüdersdorf	61	63	66
Amt Seelow-Land	21	21	22
Insgesamt	642	688	737

2.7.3 Einzugsbereiche für Altenpflegeheime

Die zum Zweck einer einvernehmlichen Planung eingesetzte Orientierungshilfe, Einzugsbereiche für die zur Bedarfsdeckung erforderlichen Altenpflegeheime zu definieren, führte in der Regionalkonferenz zu dem einvernehmlichen Ergebnis, den Landkreis Märkisch-Oderland in vier Einzugsbereiche einzuteilen. Diese vier, für die Entwicklung des Landespflegeplans zugrunde gelegten Einzugsbereiche setzen sich wie folgt zusammen:

Einzugsbereich I:

- Amt Barnim-Oderbruch (11 von 35 Plätzen)
- Amt Golzow (26 Plätze)
- Amt Lebus (22 Plätze)
- Amt Letschin (31 Plätze)
- Amt Neuhardenberg (21 Plätze)
- Stadt Seelow (28 Plätze)
- Amt Seelow-Land (22 Plätze)

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 161 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Einzugsbereich II:

- Amt Barnim-Oderbruch (12 von 35 Plätzen)
- Amt Bad Freienwalde-Insel (67 Plätze)
- Amt Falkenberg-Höhe (23 Plätze)
- Stadt Wriezen (30 Plätze)

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 132 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Einzugsbereich III:

- Amt Barnim-Oderbruch (12 von 35 Plätzen)
- Amt Märkische Schweiz (18 von 26 Plätzen)
- Amt Müncheberg (40 Plätze)

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 70 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Einzugsbereich IV:

- Amt Altlandsberg (20 Plätze)
- Fredersdorf/Vogelsdorf (33 Plätze)
- Amt Hoppegarten (29 Plätze)
- Neuenhagen bei Berlin (62 Plätze)
- Amt Märkische Schweiz (8 von 26 Plätzen)
- Petershagen/Eggersdorf (39 Plätze)
- Amt Rüdersdorf (66 Plätze)
- Stadt Strausberg (117 Plätze)

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 374 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Die Darstellung der Einzugsbereiche folgt - soweit möglich - der zentralörtlichen Gliederung. Ein Einzugsbereich umfasst den Raum um das Mittelzentrum Strausberg. Die übrigen drei Einzugsbereiche orientieren sich an den vier Grundzentren Bad

Freienwalde und Wriezen, Müncheberg sowie Seelow, die alle Teilfunktionen von Mittelzentren erfüllen. Die beiden erstgenannten wurden aufgrund ihrer räumlichen Nähe zu einem Einzugsbereich zusammengefasst.

Das Amt Barnim-Oderbruch konnte aufgrund seiner Lage nicht eindeutig einem der vier Einzugsbereiche zugeordnet werden. Sein bis zum Jahr 2005 prognostizierter Bedarf an vollstationären Altenpflegeheimplätzen wurde deshalb entsprechend seiner Siedlungsstruktur auf die Einzugsbereiche I, II und III aufgeteilt. Das Gleiche erfolgte für das Amt Märkische Schweiz, dessen zukünftiger Platzbedarf auf die Einzugsbereiche III und IV aufgeteilt wurde.

2.7.4 Bestand und Bedarfsplanung

Die folgende Übersicht gibt die Beratungsergebnisse der Regionalkonferenz am 18.05.1999 wieder. Berücksichtigt sind dabei auch Abwägungsentscheidungen, die das MASGF unter Würdigung aller relevanten Faktoren treffen musste, weil in der Regionalkonferenz keine voll einvernehmliche Planung erarbeitet wurde (siehe hierzu auch „3. Abwägungsentscheidungen“).

Die Tabelle enthält alle Einrichtungen, die am 31.12.1998 einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen abgeschlossen hatten, und alle Einrichtungen, die für die zukünftige Entwicklung erforderlich sind. Es werden jeweils Name, Standort, Träger und Platzstruktur aufgeführt. Die für die zukünftige Entwicklung erforderlichen Pflegeeinrichtungen sind grau schattiert; die nicht erforderlichen sind weiß hinterlegt. Die dieser Tabelle auf der folgenden Seite beigefügten Anmerkungen erläutern die Zusammenhänge zusätzlich.

Tabellarische Darstellung zum Bestand und der vorgesehenen Entwicklung (gem. § 3 Abs. 2 PflegeG)

Landkreis: Märkisch-Oderland

Ifd. Nr.	Einzugs-Bereich	Projekt-Nummer im IVP	Name der Einrichtung	Standort (PLZ, Ort, Str., Hausnr.)	Träger	Platzzahlen				LD ¹⁾	für die zukünftige Entwicklung erforderlich	nachrichtlich: Betreutes Wohnen am Heim
						Betreutes Wohnen im Heim alte Form	Betreutes Wohnen im Heim neue Form	vollstationäre Altenpflegeheimplätze	Kurzzeitpflege			
1	I	A 30-01	Seniorenpflegeheim Letschin AWO- "Anne Frank"	15324 Letschin R.-Breitscheid-Str. 3a	Ev. Diakonissenhaus Berlin-Teufow		60	5			ja	
2	I	A 30-02	Seniorenzentrum "Anne Frank"	15306 Seelow Straße der Jugend	AWO Brandenburg Ost e.V.		105	5			ja	
3a	II		Senioren- und Pflegeheim	16259 Bad Freienwalde Beethovenstr. 23	Stephanus-Stiftung		75				nein	
3b	II	A 24-02	Ev. Altenpflegeheim "Bad Freienwalde"	16259 Bad Freienwalde Frankfurter Str.	Stephanus-Stiftung	10	66	4			ja	
4	II		Alten- und Altenpflegeheim der Malche	16259 Bad Freienwalde Malche 1	Frauenmission Malche		20				nein	
5a	II		Altenpflegeheime	16259 Bad Freienwalde Rosmarinstr. 8 und Berliner Str. 63	Landesausschuss für Innere Mission		68	3			nein	
5b	II	A 24-03 A 24-04	Altenpflegeheim "Bethesda"	16259 Bad Freienwalde Berliner Str. 63 und Rosmarinstr. 8	Landesausschuss für Innere Mission	22	51	4	15		ja	
6a	III		Alten- und Pflegeheim Müncheberg	15374 Müncheberg Am Kirchberg	Altenpflegeheim Müncheberg GbR		8				nein	
6b	III	A 31-12	Alten- und Pflegeheim Müncheberg	15374 Müncheberg Am Kirchberg	Altenpflegeheim Müncheberg GbR		75	5			ja	
7	III	A 31-11	Altenpflegeheim der Inneren Mission "Haus Buckow"	15377 Buckow Am Spitzen Berg 9	Landesausschuss für Innere Mission		50 ²⁾	2			nein	

Ifd. Nr.	Einzugs-Bereich	Projekt-Nummer im IVP	Name der Einrichtung	Standort (PLZ, Ort, Str., Hausnr.)	Träger	Platzzahlen			LD ¹⁾	für die zukünftige Entwicklung erforderlich	nachrichtlich: Betreutes Wohnen im Heim
						Betreutes Wohnen im Heim alte Form	Betreutes Wohnen im Heim neue Form	voll-stationäre Altenpflegeheimplätze			
8a	IV		"Gertrud-Bauer-Heim"	15366 Neuenhagen Hauptstr. 40-42	Mathilde-Zimmer-Stiftung e.V.		51			nein	
8b	IV	A 31-07	Alten- und Behindertenzentrum Neuenhagen	15366 Neuenhagen Andernacher Str.	Mathilde-Zimmer-Stiftung e.V.	10	46	4		ja	
9	IV		KBN Alten- und Pflegeheim	15366 Neuenhagen Hauptstr. 30	KBN Pflege- und Wohnheim GmbH		48			nein	
10a	IV		Seniorenresidenz Neuenhagen	15366 Neuenhagen Langenbeckstr. 36-38	Profex AG Marienburger Str. 37 10405 Berlin		100	5		nein	
10b	IV	A 31-13	Seniorenresidenz Neuenhagen	15366 Neuenhagen Langenbeckstr. 36-38	Profex AG Marienburger Str. 37 10405 Berlin		18			ja	
11a	IV		Alten- u. Pflegeheim "Lucie Hein"	15370 Petershagen Wasserstr. 8-9	Krankenhaus und Poliklinik Rüdersdorf GmbH		18			nein	
11b	IV		Alten- u. Pflegeheim "Lucie Hein"	15370 Petershagen Wasserstr. 8-9	Krankenhaus und Poliklinik Rüdersdorf GmbH			12		ja	
12a	IV		Seniorenzentrum "Am Mühlberg"	15344 Strausberg Otto-Grotewohl-Ring 1	AWO Brandenburg Ost e.V.		159	1		nein	
12b	IV	A 31-04	Seniorenzentrum "Am Mühlberg"	15344 Strausberg Otto-Grotewohl-Ring 1	AWO Brandenburg Ost e.V.		78 ³⁾	4		ja	
13a	IV		Alten- u. Pflegeheim "Rosa Luxemburg"	15344 Strausberg Waldhausstr. 1	St. Elisabeth-Stiftung		31			nein	
13b	IV		Feierabend- u. Pflegeheim "Helenenheim"	15378 Hennickendorf Wachtelberg 7	St. Elisabeth-Stiftung		25			nein	
13c	IV	A 31-02	Alten- u. Pflegeheim Haus Annatal	15344 Strausberg E.-Thälmann-Str. 139	St. Elisabeth-Stiftung		36			nein	
13d	IV	A 31-02		Strausberg	St. Elisabeth-Stiftung	16	60	5	15	ja	

Ifd. Nr.	Einzugs-Bereich	Projekt-Nummer im IVP	Name der Einrichtung	Standort (PLZ, Ort, Str., Hausnr.)	Träger	Platzzahlen				LD ¹⁾	für die zukünftige Entwicklung erforderlich	nachrichtlich: Betreutes Wohnen am Heim
						Betreutes Wohnen im Heim alte Form	Betreutes Wohnen im Heim neue Form	vollstationäre Altenpflegeheimplätze	Kurzzeitpflege			
14a	IV		KBN Seniorenresidenz Am Straussee	15344 Strausberg Drosselweg 5	KBN Seniorenresidenzen Strausberg GmbH		64			nein		
14b	IV		KBN Seniorenresidenz Am Straussee	15344 Strausberg Drosselweg 5	KBN Seniorenresidenzen Strausberg GmbH		5			ja		
15a	IV		Seniorenwohn- und Pflegeheim	15245 Altlandsberg Bernauer Str. 10	Parit. Gesellschaft für Pflege, Gesundheit und Sozialdienste gGmbH		49		0	nein		
15b	IV		Seniorenwohn- und Pflegeheim	15245 Altlandsberg Bernauer Str. 10	Parit. Gesellschaft für Pflege, Gesundheit und Sozialdienste gGmbH	10	45		12	ja		
16	IV		Häusliche Krankenpflege	15370 Vogelsdorf Fliederstr. 11	Ute Schulz				13	5	nein	
17	IV		Katharinenhof im Schlossgarten	15370 Fredersdorf Ernst-Thälmann-Str. 29	Katharinenhof Seniorenwohn- und Pflegeanlage Betriebs-GmbH		121		6	nein	44	
18	IV	A.31-10	AWO Seniorenzentrum "Clara Zetkin"	15345 Eggersdorf Ferdinand-Damm-Str. 32/35	AWO Brandenburg Ost e.V.		70		5	ja		
19	IV		Haus Kutzenberger Pflegeheim	15562 Rüdersdorf Ernst-Thälmann-Str. 77	Jürgen Kutzenberger		26			nein		
						Summe (für die zukünftige Entwicklung erforderlich)	0	68	41	54	44	

Legende:

- 1) Leistungsdifferenzierung
- 2) Sternchenlösung: Dieses im Ergebnis der Regionalkonferenz zurückgestellte Projekt ist in der nächsten Planungsrunde bei einem sich ergebenden höheren Bedarf an diesem Standort bevorzugt auf Realisierungsmöglichkeiten zu überprüfen.
- 3) ggf. bis zu max. 92 Plätze

Zu Bestand und Planung der Pflegeplätze im Landkreis Märkisch-Oderland sind folgende Anmerkungen zu machen:

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 3a ist für die zukünftige Entwicklung deshalb nicht erforderlich, weil sie durch die Einrichtung mit der Nummer 3b ersetzt wird.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 4 wird nicht in die Planung mit aufgenommen, weil der Träger zu dieser Regionalkonferenz keine Anmeldung eingereicht hat.

Es handelt sich bei den Pflegeeinrichtungen mit der Nummer 5b um dieselben Einrichtungen wie mit der Nummer 5a nach deren struktureller Umwandlung entsprechend der Landespflegeplanung.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 6a um dieselbe Einrichtung wie bei der Nummer 6b, die jedoch nur mit der unter Nummer 6b aufgeführten Platzzahl für die zukünftige Entwicklung erforderlich ist.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 8a ist für die zukünftige Entwicklung deshalb nicht erforderlich, weil sie durch die Einrichtung mit der Nummer 8b ersetzt wird.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 9 ist für die zukünftige Entwicklung deshalb nicht erforderlich, weil der Träger für diese Einrichtung keine Anmeldung zur Regionalkonferenz vorgelegt hat.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 10a um dieselbe Einrichtung wie bei der Nummer 10b, die jedoch nur mit der unter Nummer 10b aufgeführten Platzzahl für die zukünftige Entwicklung erforderlich ist.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 11a wird, wegen ihrer zu geringen Größe und weil der Bedarf im Einzugsbereich IV durch die Pflegeeinrichtungen Nummer 8b, Nummer 10b, Nummer 12b, Nummer 13d, Nummer 14b, Nummer 15 und Nummer 18 gedeckt ist, nicht in die Planung mit aufgenommen.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 12b um dieselbe Einrichtung wie mit der Nummer 12a nach deren struktureller Umwandlung entsprechend der Landespflegeplanung.

Die Pflegeeinrichtungen mit der Nummer 13a, Nummer 13b und Nummer 13c werden durch die Pflegeeinrichtungen mit der Nummer 13d ersetzt.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 14a um dieselbe Einrichtung wie bei der Nummer 14b, die jedoch nur mit der unter Nummer 14b aufgeführten Platzzahl für die zukünftige Entwicklung erforderlich ist.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 16 wird nicht in die Planung mit aufgenommen, weil der Träger nicht an der Regionalkonferenz teilgenommen hat.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 19 wird nicht in die Planung mit aufgenommen, weil dieser Träger zur Regionalkonferenz keine Anmeldung vorgelegt hat.

2.8 Landkreis Oberhavel

2.8.1 Bevölkerungsentwicklung

Auf der Grundlage des am 31.12.1997 im Land Brandenburg ermittelten Bevölkerungsstandes wurde vom IES eine Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2005 erstellt. Diese ergibt für die Entwicklung der Altersgruppen 65 Jahre und älter:

Altersgruppen von ... bis unter ... Jahre	Bevölkerung am 31.12.1997 ¹⁾	Bevölkerungsprognose für die Jahre ²⁾		
		2000	2003	2005
65 - 70	8.962	10.529	12.724	13.614
70 - 75	5.872	7.356	8.294	9.403
75 - 80	4.095	4.694	5.275	6.032
80 Jahre und älter	5.416	5.293	5.496	5.700
65 Jahre und älter	24.345	27.871	31.789	34.749
Bevölkerung insgesamt	178.353	185.149	188.303	190.242

¹⁾ Quelle: LDS, November 1998

²⁾ Quelle: Prognose IES, 1999

Im Landkreis Oberhavel wird bis zum Jahr 2005 die Einwohnerzahl insgesamt um etwa 7 % von 178.353 auf 190.242 Personen zunehmen. Im gleichen Zeitraum wird auch die Population der über 64-Jährigen ansteigen. Ihr Zuwachs wird mit insgesamt fast 43 % von 24.345 auf 34.749 Personen sehr viel deutlicher ausfallen. Dies ist insbesondere auf die enormen Zunahmen der jüngeren drei Altersgruppen zurückzuführen, die um rd. 52 %, 60 % bzw. 47 % anwachsen werden. Die für die Inanspruchnahme von Altenpflegeheimplätzen wichtigste Altersgruppe ab 80 Jahren wird dagegen zum Jahr 2005 lediglich um ca. 5 % zunehmen.

2.8.2 Bedarfsentwicklung der Altenpflegeheimplätze

Auf der Grundlage der zum 31.12.1998 in allen Altenpflegeheimen des Landes Brandenburg festgestellten Inanspruchnahmequoten der über 64-jährigen Bevölkerung des Landes Brandenburg wurden unter Berücksichtigung von altersgruppenspezifischen Minderungsanteilen landeseinheitliche Bedarfsquoten (siehe hierzu 1.2.1.1) errechnet, die in Verbindung mit der Bevölkerungsprognose für die vier relevanten Altersgruppen (siehe hierzu 1.2.1.2) folgende Bedarfsentwicklung für vollstationäre Altenpflegeheimplätze (siehe hierzu 1.2.1.3) im Landkreis Oberhavel ergeben:

Altersgruppen von ... bis unter ... Jahre	Prognose des Bedarfs an Altenpflegeheimplätzen in den Jahren		
	2000	2003	2005
65 - 70	37	45	48
70 - 75	51	58	66
75 - 80	94	105	121
80 und älter	476	495	513
65 Jahre und älter	658	703	748

Obwohl die für die Inanspruchnahme von Altenpflegeheimplätzen relevante Population der über 64-Jährigen insgesamt bis zum Jahr 2005 um fast 43 % anwachsen wird, steigt der Bedarf an Altenpflegeheimplätzen in der Zeit zwischen 2000 und 2005 lediglich um knapp 14 %, da die Altersgruppe der über 80-Jährigen nur sehr geringfügig zunehmen wird.

Bezogen auf die amtsfreien Gemeinden, Städte und Ämter stellt sich im Landkreis Oberhavel die Bedarfsentwicklung bis zum Jahr 2005 wie folgt dar:

amtsfreie Gemeinden, Städte und Ämter	Prognose des Bedarfs an Altenpflegeheimplätzen in den Jahren		
	2000	2003	2005
Birkenwerder	17	17	18
Glienicke/Nordbahn	20	21	21
Stadt Hohen Neuendorf	54	56	58
Leegebruch	20	21	24
Stadt Hennigsdorf	104	115	125
Stadt Oranienburg	107	115	124
Stadt Velten	46	51	54
Amt Fürstenberg	33	36	37
Amt Gransee und Gemeinden	38	41	43
Amt Liebenwalde	16	17	19
Löwenberger Land	25	26	27
Amt Kremmen	24	26	27
Amt Oberkrämer	19	17	17
Amt Oranienburg-Land	39	42	44
Amt Schildow	29	31	34
Amt Zehdenick und Gemeinden	67	71	76
Insgesamt	658	703	748

Im Hinblick auf die vom IES dargestellte Bedarfsentwicklung im Einzelnen ist festzuhalten, dass in keiner Region des Landkreises Oberhavel eine überdurchschnittliche Zunahme von Altenpflegeheimplätzen bis zum Jahr 2005 zu erwarten ist. Die prognostizierte maximale Zunahme von 90 Plätzen verteilt sich nahezu gleichmäßig auf alle zum Landkreis zählenden Gebietskörperschaften. Ein geringfügig überdurchschnittlicher Anstieg ist lediglich bei den drei Städten Hennigsdorf, Oranienburg und Velten zu verzeichnen. Das korrespondiert mit dem Hinweis des Landkreises Oberhavel auf eine besonders dynamische Entwicklung im Bereich der Städte Velten und Hennigsdorf. Diese benennt auch die Prognose des LDS. Das MASGF trägt diesen Hinweisen des Landkreises Oberhavel und des LDS Rechnung und setzt den vom IES im Einzugsbereich IV prognostizierten Bedarf bis zum Jahr 2005 um 25 höher auf 204 Altenpflegeheimplätze an.

2.8.3 Einzugsbereiche für Altenpflegeheime

Die zum Zweck einer einvernehmlichen Planung eingesetzte Orientierungshilfe, Einzugsbereiche für die zur Bedarfsdeckung erforderlichen Altenpflegeheime zu definieren, führte in der Regionalkonferenz zu dem einvernehmlichen Ergebnis,

den Landkreis Oberhavel in fünf Einzugsbereiche einzuteilen. Diese fünf, für die Entwicklung des Landespflegeplans zugrunde gelegten Einzugsbereiche setzen sich wie folgt zusammen:

Einzugsbereich I:

Amt Fürstenberg	(37 Plätze)
Amt Gransee und Gemeinden	(43 Plätze)
Amt Liebenwalde	(19 Plätze)
Löwenberger Land	(27 Plätze)
Amt Zehdenick und Gemeinden	(76 Plätze)

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 202 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Einzugsbereich II:

Leegebruch	(24 Plätze)
Stadt Oranienburg	(124 Plätze)
Amt Oranienburg-Land	(44 Plätze)

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 192 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Einzugsbereich III:

Amt	Kremmen	(27 Plätze)
Amt	Oberkrämer	(17 Plätze)

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 44 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Einzugsbereich IV:

Stadt	Hennigsdorf	(125 Plätze)
Stadt	Velten	(54 Plätze)
		(zuzüglich 25; siehe oben 2.10.2)

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 204 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Einzugsbereich V:

	Birkenwerder	(18 Plätze)
	Glienicke/Nordbahn	(21 Plätze)
Stadt	Hohen Neuendorf	(58 Plätze)
Amt	Schildow	(34 Plätze)

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 131 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Die Darstellung der fünf Einzugsbereiche folgte weitestgehend dem für den Landkreis Oberhavel erarbeiteten zentralörtlichen

Gliederungssystem. Der vergleichsweise sehr dünn besiedelte nördliche Teil des Landkreises, der die beiden Grundzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren Gransee und Zehdenick umfasst, wird zu einem Einzugsbereich zusammengefasst.

Der sehr viel dichter besiedelte, berlinnahe südliche Teil wird in insgesamt vier Einzugsbereiche unterteilt. Vereinfacht könnte man hierbei von einem nördlichen, einem westlichen, einem südlichen und einem östlichen Einzugsbereich sprechen.

2.8.4 Bestand und Bedarfsplanung

Die folgende Übersicht gibt die Beratungsergebnisse der Regionalkonferenz 1999 wieder und berücksichtigt die Abwägungsentscheidungen, die das MASGF unter Würdigung aller relevanten Faktoren treffen musste, weil mit den Antragstellern bezüglich der zukünftigen Bedarfsentwicklung kein Einvernehmen erzielt werden konnte (siehe hierzu auch „3. Abwägungsentscheidungen“).

Die Tabelle enthält alle Einrichtungen, die am 31.12.1998 einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen hatten und alle Einrichtungen, die für die zukünftige Entwicklung erforderlich sind. Es werden jeweils Name, Standort, Träger und Platzstruktur aufgeführt. Die für die zukünftige Entwicklung erforderlichen Pflegeeinrichtungen sind grau schattiert; die nicht erforderlichen sind weiß hinterlegt. Die der Tabelle auf der folgenden Seite beigefügten Anmerkungen erläutern diese Darstellung zusätzlich.

Tabellarische Darstellung zum Bestand und der vorgesehenen Entwicklung (gem. § 3 Abs. 2 PflegeG)

Landkreis: Oberhavel

Ifd. Nr.	Einzugs-Bereich	Projekt-Nummer im IVP	Name der Einrichtung	Standort (PLZ, Ort, Str., Hausnr.)	Träger	Platzzahlen				LD ¹⁾	für die zukünftige Entwicklung erforderlich	nachrichtlich: Betreutes Wohnen am Heim
						Betreutes Wohnen im alte Form	Betreutes Wohnen im neue Form	vollstationäre Altenpflegeheimplätze	Kurzzeitpflege			
1a	I		Ev. Altenpflegeheim Schloss Fürstenberg	16798 Fürstenberg Unter den Linden 58	Landesausschuss für Innere Mission			56	2		nein	
1b	I		16775 Neuglobsow Haus "Sonnenhügel"	16775 Neuglobsow Am Sonnenhügel 5-8	Landesausschuss für Innere Mission			15	1		nein	
1c	I	A 09-03	Ev. Altenpflegeheim Schloss Fürstenberg	16798 Fürstenberg Unter den Linden 58	Landesausschuss für Innere Mission	20		36	4		ja	
2a	I		Seniorenheim	16775 Gransee Grüner Weg 11-12	Seniorenheim Gransee gGmbH			47	5	2	nein	
2b	I	A 16-02	Seniorenheim	16775 Gransee Rudolf-Breitscheid-Str.	Seniorenheim Gransee gGmbH			30			ja	16
3	I		"Seniorenbetreuung e.V."	16775 Falkenthal Am Dorfzentrum 4	Verein "Seniorenbetreuung"				1		nein	
4a	I		Christliches Seniorenheim "Viktoria Luise"	16792 Zehdenick Clara-Zetkin-Str. 14	Hoffnungstaler Anstalten				2		nein	
4b	I	A 09-01	Christliches Seniorenheim "Viktoria Luise"	16792 Zehdenick Clara-Zetkin-Str. 14	Hoffnungstaler Anstalten	15		70		12	ja	
5	I	A 09-04	AWO Seniorenzentrum "Havelpark"	16792 Zehdenick Friedhofstr. 28	AWO BV Potsdam e.V.	10		65	8	8	ja	
6a	II		Friedrich-Weissler-Haus	16515 Oranienburg Granseestr. 1	Landesausschuss für Innere Mission			55	3		nein	
6b	II	A 16-04	Friedrich-Weissler-Haus	16515 Oranienburg Granseestr. 1	Landesausschuss für Innere Mission	20		49	2	12	ja	
7	II		Pflegepension am Schlosspark	16515 Oranienburg Kanalstr. 4-5	Ambulanter Krankenpflegedienst Michael Bethke GmbH				12		nein	

lfd. Nr.	Einzugs-Bereich	Projekt-Nummer im IVP	Name der Einrichtung	Standort (Plz, Ort, Str., Hausnr.)	Träger	Platzzahlen			LD ¹⁾	für die zukünftige Entwicklung erforderlich	nachrichtlich: Betreutes Wohnen im Heim
						Betreutes Wohnen im Heim alte Form	voll-stationäre Altenpflegeheimplätze	Kurzzeit-pflege			
8a	II		Seniorenzentrum Oranienburg	16515 Oranienburg Villacher Str. 4	Gesundheits- und soziale Dienste domino e.V.		190	10		nein	
8b	II	A 16-01	Seniorenzentrum Oranienburg	16515 Oranienburg Villacher Str. 4	Gesundheits- und soziale Dienste domino e.V.		75	5	14	ja	
9	II		Seniorenwohnpark "Lebensbaum"	16515 Oranienburg Aderluch 39-44	Medikus gGmbH		18			nein	
10	II		Medikus - Pflegedienst	16515 Oranienburg Hubertusstr. 1	Medikus gGmbH			7	7	nein	
11a	II		Elisabethstift	16515 Friedrichsthal Grabowseest. 26-40	Landesausschuss für Innere Mission		55	2		nein	
11b	II	A 16-02	Elisabethstift	16515 Friedrichsthal Grabowseest. 26-40	Landesausschuss für Innere Mission		38			ja	
12	II		Pflege mit Herz	16515 Zehlendorf Sandstr. 10				10	5	nein	
13a	II		ASB Seniorenpflegeheim	16767 Leegebruch Robert-Koch-Platz 4-6	ASB KV Oberhavel e.V.		40			nein	
13b	II	A 16-09	ASB Seniorenwohnanlage Am Anger	16767 Leegebruch Am Anger	ASB KV Oberhavel e.V.	10	30	2		ja	20
14	II		Pflegepension Nr. 1	16767 Leegebruch Karl-Marx-Str. 94				10		nein	
15a	III		Pflegeheim Krammen	16766 Krammen Berliner Chaussee 12	Pro Seniorenpflege im Land Brandenburg e.V.			1	1	nein	
15b	III	A 16-08	Pflegeheim Krammen	16766 Krammen Berliner Chaussee 12	Pro Seniorenpflege im Land Brandenburg e.V.	15	45			ja	
16	IV		Senioren-Wohnpark Hennigsdorf	16761 Hennigsdorf Friedrich-Wolf-Str. 11/II	Senioren-Wohnpark Hennigsdorf SWP GmbH		44	4		nein	

lfd. Nr.	Einzugs-Bereich	Projekt-Nummer im IVP	Name der Einrichtung	Standort (PLZ, Ort, Str., Hausnr.)	Träger	Platzzahlen			LD ¹⁾	für die zukünftige Entwicklung erforderlich	nachrichtlich: Betreutes Wohnen im Heim	
						Betreutes Wohnen im Heim alte Form	Betreutes Wohnen im Heim neue Form	voll-stationäre Altenpflegeheimplätze				
17a	IV		Senioren-Wohnpark Hennigsdorf	16761 Hennigsdorf Friedrich-Wolf-Str. 11	Senioren-Wohnpark Hennigsdorf GmbH		199	10	20	nein		
17b	IV	A 16-07	Senioren-Wohnpark Hennigsdorf	16761 Hennigsdorf Friedrich-Wolf-Str. 11	Senioren-Wohnpark Hennigsdorf GmbH		125			ja		
18	IV	A 16-06	Seniorenzentrum "St. Elisabeth"	16727 Velten Elisabethstr. 20-21	Caritas Altenhilfe gGmbH		77	12	14	ja	63	
19	VI		Alten- und Pflegeheim Velten	16727 Velten Bötzower Str. 137	Ev. Johannesstift Berlin		92			nein		
20a	V		Altenpflegeheim Glienicke	16548 Glienicke Schönflößer Str. 64	St.-Elisabeth-Stiftung		50	2		nein		
20b	V	A 16-05	Altenzentrum Bergfelde	16562 Bergfelde Herthastr. 2	St.-Elisabeth-Stiftung		55	2	12	ja		
21a	V		Alten- u. Pflegeheim Emmaus	16540 Hohen Neuendorf Scharfswerdstr. 44	Altenpflegeheim Emmaus e.V.			2		nein		
21b	V	A 16-03	Alten- u. Pflegeheim Emmaus	16540 Hohen Neuendorf Scharfswerdstr. 44	Altenpflegeheim Emmaus e.V.		20			ja		
22	V		Tagespflege Birkenwerder	16547 Birkenwerder Hauptstr. 63	Gesundheits- und soziale Dienste domino e.V.				12	nein		
23	V			16547 Birkenwerder ²⁾	Ev. Johannesstift Berlin		56	2		ja	20	
24	V		Krankenpflege Harms & Neumann	16547 Birkenwerder Humboldtallee 10				3	3	nein		
						Summe (für die zukünftige Entwicklung erforderlich)	40	90	771	37	72	119

Legende:

- 1) Leistungsdifferenzierung
- 2) Der konkrete Standort wird noch festgelegt.

Zu Bestand und Planung der Pflegeplätze im Landkreis Oberhavel sind folgende Anmerkungen zu machen:

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 1c ist ein Ersatz-Neubau für die Pflegeeinrichtungen mit der Nummer 1a und der Nummer 1b.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 2a ist für die zukünftige Entwicklung deshalb nicht erforderlich, weil sie durch die Einrichtung mit der Nummer 2b ersetzt wird.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 3 wird wegen der fehlenden Verbindung mit einem APH nicht in die Planung mit aufgenommen (siehe hierzu 1.2.9.1).

Die außerhalb der Landespflegeplanung geschaffene Pflegeeinrichtung mit der Nummer 4a wird nicht in die Planung mit aufgenommen, weil die innerhalb der Landespflegeplanung geschaffenen Kurzzeitpflege-Plätze bei Nummer 1c und Nummer 5 den Bedarf an Kurzzeitpflege-Plätzen im Einzugsbereich I abdecken.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 6b um dieselbe Einrichtung wie mit der Nummer 6a nach deren struktureller Umwandlung entsprechend der Landespflegeplanung.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 7 wird wegen der fehlenden Verbindung mit einem APH nicht in die Planung mit aufgenommen (siehe hierzu 1.2.9.1).

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 8b um dieselbe Einrichtung wie mit der Nummer 8a, die jedoch nur mit der bei Nummer 8b aufgeführten Platzstruktur für die zukünftige Entwicklung erforderlich ist.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 9 wird wegen ihrer zu geringen Größe nicht in die Planung mit aufgenommen (siehe hierzu 1.2.5).

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 10 wird bei der Tagespflege wegen ihrer zu geringen Größe nicht in die Planung mit aufgenommen (siehe hierzu 1.2.9.2); bei der Kurzzeitpflege fehlt die Verbindung mit einem leistungsfähigen APH (siehe hierzu 1.2.9.1).

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 11b um dieselbe Einrichtung wie mit der Nummer 11a nach deren struktureller Umwandlung entsprechend der Landespflegeplanung; vorgesehen ist ein Verbund der Pflegeeinrichtungen mit den Nummern 6b und 11b.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 12 wird bei der Tagespflege wegen ihrer zu geringen Größe nicht in die Planung mit aufgenommen (siehe hierzu 1.2.9.2); bei der Kurzzeitpflege fehlt die Verbindung mit einem APH (siehe hierzu 1.2.9.1).

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 13a ist für die zukünftige Entwicklung deshalb nicht erforderlich, weil sie durch die Einrichtung mit der Nummer 13b ersetzt wird.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 14 wird wegen der fehlenden Verbindung mit einem APH nicht in die Planung mit aufgenommen (siehe hierzu 1.2.9.1).

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 15a wird wegen ihrer zu geringen Größe nicht in die Planung mit aufgenommen (siehe hierzu 1.2.9.1 und 1.2.9.2).

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 16 um eine gesonderte, die nicht identisch ist mit der Pflegeeinrichtung bei Nummer 17 a und Nummer 17 b.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 17a um dieselbe Einrichtung wie bei der Nummer 17b, die jedoch nur mit der unter Nummer 17b aufgeführten Platzzahl für die zukünftige Entwicklung erforderlich ist.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 19 ist für die zukünftige Entwicklung deshalb nicht erforderlich, weil der Bedarf an Altenpflegeheimplätzen am Standort Velten durch die Einrichtung mit der Nummer 18 ausreichend abgedeckt wird.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 20a ist für die zukünftige Entwicklung deshalb nicht erforderlich, weil sie durch die Einrichtung mit der Nummer 20b ersetzt wird.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 21a wird wegen ihrer zu geringen Größe nicht in die Planung mit aufgenommen (siehe hierzu 1.2.9.1).

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 22 wird nicht in die Planung mit aufgenommen, weil dieser Träger hierzu keine Anmeldung zur Regionalkonferenz eingereicht hatte.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 24 wird bei der Tagespflege wegen ihrer zu geringen Größe und bei der Kurzzeitpflege wegen der fehlenden Anbindung an ein APH nicht in die Planung mit aufgenommen (siehe hierzu 1.2.9.1 und 1.2.9.2).

2.9 Landkreis Oberspreewald-Lausitz

2.9.1 Bevölkerungsentwicklung

Auf der Grundlage des am 31.12.1997 im Land Brandenburg ermittelten Bevölkerungsstandes wurde vom IES eine Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2005 erstellt. Diese ergibt für die Entwicklung der Altersgruppen 65 Jahre und älter:

Altersgruppen von ... bis unter ... Jahre	Bevölkerung am 31.12.1997 ¹⁾	Bevölkerungsprognose für die Jahre ²⁾		
		2000	2003	2005
65 - 70	8.138	8.469	10.043	10.908
70 - 75	6.039	6.873	6.885	7.259
75 - 80	4.432	4.893	4.984	5.446
80 und älter	4.668	4.581	5.083	5.231
65 Jahre und älter	23.277	24.816	26.995	28.844
Bevölkerung insgesamt	152.924	149.331	146.684	144.821

¹⁾ Quelle: LDS, November 1998

²⁾ Quelle: Prognose IES, 1999

Die Gesamtbevölkerung im Landkreis Oberspreewald-Lausitz wird bis zum Jahr 2005 um etwas mehr als 5 % von 152.924 auf 144.821 Personen zurückgehen. Die Population der über 64-Jährigen wird insgesamt dagegen um knapp 24 % von 23.277 auf 28.844 Personen zunehmen. Dies ist insbesondere auf den mit rd. 34 % am stärksten ausfallenden Anstieg der 65- bis unter 70-Jährigen zurückzuführen. Die Altenpflegeheimplätze am häufigsten in Anspruch nehmende Gruppe der 80-Jährigen und älter verzeichnet bei den vier ausgewählten Altersgruppen der über 65-Jährigen mit ca. 12 % den geringsten Zuwachs bis zum Jahr 2005.

2.9.2 Bedarfsentwicklung der Altenpflegeheimplätze

Auf der Grundlage der zum 31.12.1998 in allen Altenpflegeheimen des Landes Brandenburg festgestellten Inanspruchnahmequoten der über 64-jährigen Bevölkerung des Landes Brandenburg wurden unter Berücksichtigung von altersgruppenspezifischen Minderungsanteilen landeseinheitliche Bedarfsquoten (siehe hierzu 1.2.1.1) errechnet, die in Verbindung mit der Bevölkerungsprognose für die vier relevanten Altersgruppen (siehe hierzu 1.2.1.2) folgende Bedarfsentwicklung für vollstationäre Altenpflegeheimplätze (siehe hierzu 1.2.1.3) im Landkreis Oberspreewald-Lausitz ergeben:

Altersgruppen von ... bis unter ... Jahre	Prognose des Bedarfs an Altenpflegeheimplätzen in den Jahren		
	2000	2003	2005
65 - 70	30	35	38
70 - 75	48	48	51
75 - 80	98	100	109
80 und älter	412	457	471
65 Jahre und älter	588	640	669

Der Bedarf an vollstationären Altenpflegeheimplätzen wird zwischen 2000 und 2005 um knapp 14 % von 588 auf maximal 669 Plätze ansteigen.

Bezogen auf die Städte und Ämter stellt sich im Landkreis Oberspreewald-Lausitz die Bedarfsentwicklung bis zum Jahr 2005 wie folgt dar:

Städte und Ämter	Prognose des Bedarfs an Altenpflegeheimplätzen in den Jahren		
	2000	2003	2005
Stadt Lauchhammer	100	109	116
Stadt Schwarzheide	24	26	26
Stadt Senftenberg	94	98	102
Amt Altdöbern	29	31	33
Amt Am Senftenberger See	37	40	42
Amt Calau	40	45	48
Amt Großräschen	54	59	62
Amt Lübbenau/Spreewald	76	86	92
Amt Ortrand	27	31	33
Amt Ruhland	39	41	40
Amt Schipkau	28	29	28
Amt Vetschau	40	45	47
Insgesamt	588	640	669

Bezüglich der Bedarfsentwicklung im Einzelnen ist anzumerken, dass die bis zum Jahr 2005 prognostizierte Zunahme an Altenpflegeheimplätzen sich nahezu gleichmäßig auf die verschiedenen Regionen des Landkreises Oberspreewald-Lausitz verteilt. Ein geringfügig überdurchschnittlicher Anstieg ist lediglich für die Ämter Calau, Lübbenau/Spreewald und Vetschau zu erwarten.

2.9.3 Einzugsbereiche für Altenpflegeheime

Die zum Zweck einer einvernehmlichen Planung eingesetzte Orientierungshilfe, Einzugsbereiche für die zur Bedarfsdeckung erforderlichen Altenpflegeheime zu definieren, führte in der Regionalkonferenz zu dem einvernehmlichen Ergebnis, den Landkreis Oberspreewald-Lausitz in drei Einzugsbereiche einzuteilen. Diese drei, für die Entwicklung des Landespflegeplans zugrunde gelegten Einzugsbereiche setzen sich wie folgt zusammen:

Einzugsbereich I:

- Amt Altdöbern (16 von 33 Plätzen)
- Amt Calau (48 Plätze)
- Amt Lübbenau/Spreewald (92 Plätze)
- Amt Vetschau (47 Plätze)

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 203 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Einzugsbereich II:

- Amt Altdöbern (17 von 33 Plätzen)
- Amt Großräschen (62 Plätze)
- Amt Ruhland (20 von 40 Plätzen)
- Amt Schipkau (28 Plätze)
- Stadt Senftenberg (102 Plätze)
- Amt Am Senftenberger See (42 Plätze)

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 271 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Einzugsbereich III:

- Stadt Lauchhammer (116 Plätze)
- Amt Ortrand (33 Plätze)
- Amt Ruhland (20 von 40 Plätzen)
- Stadt Schwarzheide (26 Plätze)

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 195 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Die Darstellung der Einzugsbereiche berücksichtigt die drei Mittelzentren Lauchhammer, Lübbenau und Senftenberg. Da die beiden Ämter Altdöbern und Ruhland aufgrund ihrer Lage, Altdöbern zwischen Lübbenau und Senftenberg und Ruhland zwischen Lauchhammer und Senftenberg, und ihrer Siedlungsstruktur nicht eindeutig einem der drei Einzugsbereiche zugeordnet werden konnten, wurde der für sie bis zum Jahr 2005 prognostizierte Bedarf an vollstationären Altenpflegeheimplätzen jeweils auf zwei Einzugsbereiche aufgeteilt.

2.9.4 Bestand und Bedarfsplanung

Die folgende Übersicht gibt die einvernehmlichen Beratungsergebnisse der Regionalkonferenz am 01.06.1999 wieder. Die Tabelle enthält alle Einrichtungen, die am 31.12.1998 einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen hatten, und alle Einrichtungen, die für die zukünftige Entwicklung erforderlich sind. Es werden jeweils Name, Standort, Träger und Platzstruktur aufgeführt. Die für die zukünftige Entwicklung erforderlichen Pflegeeinrichtungen sind grau schattiert; die nicht erforderlichen sind weiß hinterlegt. Die dieser Tabelle auf der folgenden Seite beigefügten Anmerkungen erläutern die Zusammenhänge zusätzlich.

Tabellarische Darstellung zum Bestand und der vorgesehenen Entwicklung (gem. § 3 Abs. 2 PflegeG)

Landkreis: **Oberspreewald-Lausitz**

Ild. Nr.	Einzugs-Bereich	Projekt-Nummer im IVP	Name der Einrichtung	Standort (PLZ, Ort, Str., Hausnr.)	Träger	Platzzahlen				LD ¹⁾	für die zukünftige Entwicklung erforderlich	nachrichtlich: Betreutes Wohnen am Heim
						Betreutes Wohnen im Heim alte Form	Betreutes Wohnen im Heim neue Form	vollstationäre Altenpflegeheimplätze	Kurzzeit-pflege			
1	I	A 35-01	AWO Seniorenheim Calau	03205 Calau Waldstr. 2	AWO RV Brandenburg Süd e.V.	10 ⁴⁾		72			ja	
2	I	A 35-03	Pflegeheim des ASB	03226 Vetschau Pestalozzistr. 7	ASB OV Lübbenau e.V.			80	10		ja	
3	I		Tages- und Kurzeitpflege Panitz	03222 Lübbenau-Kittlitz Hähnchener Weg	Panitz GBR				9	3	nein	
4	I	A 35-02	Senioren-Pflegeheim Lübbenau des ASB	03222 Lübbenau Beethovenstr. 20	ASB OV Lübbenau e.V.		60	50	10		ja	
5	I		Tagespflege	Lübbenau ^{2) 3)}	Soziale Dienste e.V.					16	ja	
6	II	A 43-02	"Emma Kersch"	01968 Brieske Heimut-Just-Str. 32	ASB Altenpflegeheim GmbH Brieske		86	192	24		ja	33
7	II		Tagespflege	Brieske ^{2) 3)}	Soziale Dienste e.V.					16		
8	II		KBN Seniorenresidenz Senftenberg	01968 Senftenberg Seeadlerstr. 10	KBN Seniorenresidenz in der Lausitz GmbH			40	5		nein	
9	II	A 43-04	Altenpflegeheim	01983 Großräschen Wflh.-Pflack-Str. 22	DRK KV Senftenberg e.V.		33	63	5		ja	
10	III		Urlaubs- und Kurzeitpflege	01990 Ortrand Minkwitzweg 1	Weigel				7		nein	
11	III	A 43-03	Altenpflegeheim Ruhland	01945 Ruhland Hartwigstr.	DRK KV Senftenberg e.V.							Sternchenförsung 5)

Ifd. Einzugs-Bereich Nr.	Projekt-Nummer im IVP	Name der Einrichtung	Standort (PLZ, Ort, Str., Hausnr.)	Träger	Platzzahlen				LD ¹⁾	für die zukünftige Entwicklung erforderlich	nachrichtlich: Betreutes Wohnen am Heim
					Betreutes Wohnen im Heim alte Form	Betreutes Wohnen im Heim neue Form	vollstationäre Altenpflegeheimplätze	Kurzzeit-pflege			
12a	III	Altenhilfezentrum "Schloss Lipsa"	01945 Lipsa Jannowitzter Weg 1	Diakonie-Sozialwerk e. V.			70			nein	
12b	III	Altenhilfezentrum "Schloss Lipsa"	01945 Lipsa Jannowitzter Weg 1	Stiftung Diakonie-Sozialwerk Lausitz			55	5		ja	
13	III	Seniorenhof "Mückenberger Ländchen"	01979 Lauchhammer Mückenberger Str. 45	M.E.D. Ges. für Altenpflege Lauchhammer mbH	20 ⁴⁾		124	6	12	ja	45
Summe (für die zukünftige Entwicklung erforderlich)					30	181	636	60	44		81

Legende:

- 1) Leistungsdifferenzierung
- 2) Der konkrete Standort wird noch festgelegt
- 3) Verbund zwischen den Einrichtungen bei Ifd. Nummern 5 und 7
- 4) Sternchenlösung: Dieses im Ergebnis der Regionalkonferenz zurückgestellte Projekt der Umwandlung von Plätzen Betreutes Wohnen in vollstationäre APH-Plätze wird bei einem zukünftig höheren Bedarf an diesem Standort bevorzugt auf Realisierungsmöglichkeit geprüft.
- 5) Dieses im Ergebnis der Regionalkonferenz zurückgestellte Projekt ist bei einem zukünftig erhöhten Bedarf an diesem Standort bevorzugt auf Realisierungsmöglichkeit zu überprüfen.

Zu Bestand und Planung der Pflegeplätze im Landkreis Oberspreewald-Lausitz sind folgende Anmerkungen zu machen: Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 3 wird nicht in die Planung mit aufgenommen, weil dieser Träger keine Anmeldung zur Regionalkonferenz eingereicht hat.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 8 ist für die zukünftige Entwicklung deshalb nicht erforderlich, weil der Bedarf an vollstationären Altenpflegeheimplätzen und Kurzzeitpflegeplätzen im Einzugsbereich II durch die Einrichtungen mit den Nummern 6 und 9 ausreichend abgedeckt wird. Außerdem hat dieser Träger keine Anmeldungen zur Regionalkonferenz eingereicht.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 10 wird nicht in die Planung mit aufgenommen, weil dieser Träger keine Anmeldung zur Regionalkonferenz eingereicht hat.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 12b um dieselbe Einrichtung wie mit der Nr. 12a nach deren struktureller Umwandlung entsprechend der Landespflegeplanung.

2.10 Landkreis Oder-Spree

2.10.1 Bevölkerungsentwicklung

Auf der Grundlage des am 31.12.1997 im Land Brandenburg ermittelten Bevölkerungsstandes wurde vom IES eine Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2005 erstellt. Diese ergibt für die Entwicklung der Altersgruppen 65 Jahre und älter:

Altersgruppen von ... bis unter ... Jahre	Bevölkerung am 31.12.1997	Bevölkerungsprognose für die Jahre ²⁾		
		2000	2003	2005
65 - 70	9.716	11.013	13.151	14.059
70 - 75	6.801	8.278	8.845	9.829
75 - 80	4.606	5.350	6.048	6.829
80 und älter	5.639	5.537	6.009	6.340
65 Jahre und älter	26.762	30.178	34.053	37.056
Bevölkerung insgesamt	195.032	199.734	203.940	206.753

¹ Quelle: LDS, November 1998

² Quelle: Prognose IES, 1999

Die Einwohnerzahl des Landkreises Oder-Spree wird bis zum Jahr 2005 um ca. 6 % von 195.032 auf 206.753 Personen anwachsen. Die über 64-Jährigen nehmen in dieser Zeit um fast 39 % von 26.762 auf 37.056 Personen zu. Verantwortlich sind hierfür in erster Linie die drei jüngeren Altersgruppen, für jede von denen wird ein deutlich über 40 % liegender Anstieg prognostiziert. Für die Gruppe der 80-Jährigen und älter wird im gleichen Zeitraum eine Zunahme von etwa 12 % erwartet.

2.10.2 Bedarfsentwicklung der Altenpflegeheimplätze

Auf der Grundlage der zum 31.12.1998 in allen Altenpflegeheimen des Landes Brandenburg festgestellten Inanspruchnahmequoten der über 64-jährigen Bevölkerung des Landes Brandenburg wurden unter Berücksichtigung von altersgruppenspezifischen Minderungsanteilen landeseinheitliche Bedarfsquoten (siehe hierzu 1.2.1.1) errechnet, die in Verbindung mit der Be-

völkerungsprognose für die vier relevanten Altersgruppen (siehe hierzu 1.2.1.2) folgende Bedarfsentwicklung für vollstationäre Altenpflegeheimplätze (siehe hierzu 1.2.1.3) im Landkreis Oder-Spree ergeben:

Altersgruppen von ... bis unter ... Jahre	Prognose des Bedarfs an Altenpflegeheimplätzen in den Jahren		
	2000	2003	2005
65 - 70	39	46	49
70 - 75	58	62	69
75 - 80	107	121	137
80 und älter	498	541	571
65 Jahre und älter	702	770	826

Aufgrund des für alle ausgewählten Altersgruppen prognostizierten Bevölkerungszuwachses ist bis zum Jahr 2005 auch ein höherer Bedarf an Altenpflegeheimplätzen zu erwarten. Die Zunahme wird in der Zeit zwischen 2000 und 2005 maximal knapp 18 % betragen.

Bezogen auf die amtsfreien Gemeinden, Städte und Ämter stellt sich im Landkreis Oder-Spree die Bedarfsentwicklung bis zum Jahr 2005 wie folgt dar:

amtsfreie Gemeinden, Städte und Ämter	Prognose des Bedarfs an Altenpflegeheimplätzen in den Jahren		
	2000	2003	2005
Schöneiche bei Berlin	43	45	48
Woltersdorf	22	23	24
Stadt Beeskow	38	40	42
Stadt Eisenhüttenstadt	128	143	156
Stadt Erkner	50	56	60
Stadt Fürstenwalde/Spree	130	145	159
Amt Brieskow-Finkenheerd	28	34	36
Amt Friedland (Niederlausitz)	12	13	14
Amt Glienicke/Rietz-Neuendorf	17	19	19
Amt Grünheide (Mark)	29	30	32
Amt Neuzelle	27	28	30
Amt Odervorland	26	28	30
Amt Scharmützelsee	31	37	41
Amt Schlaubetal	29	31	32
Amt Spreenhagen	25	26	28
Amt Steinhöfel/Heinersdorf	15	16	17
Amt Storkow (Mark)	36	39	41
Amt Tauche	16	17	17
Insgesamt	702	770	826

Im Hinblick auf die Bedarfsentwicklung im Einzelnen ist zu erkennen, dass die bis zum Jahr 2005 prognostizierte Zunahme an Altenpflegeheimplätzen sich nahezu gleichmäßig auf die verschiedenen Regionen des Landkreises Oder-Spree verteilt. Ein geringfügig überdurchschnittlicher Anstieg ist lediglich für die drei Städte Eisenhüttenstadt, Erkner und Fürstenwalde/Spree zu erwarten.

2.10.3 Einzugsbereiche für Altenpflegeheime

Die zum Zweck einer einvernehmlichen Planung eingesetzte Orientierungshilfe, Einzugsbereiche für die zur Bedarfsdeckung erforderlichen Altenpflegeheime zu definieren, führte in der Regionalkonferenz zu dem einvernehmlichen Ergebnis, den Landkreis Oder-Spree in vier Einzugsbereiche einzuteilen. Diese vier, für die Entwicklung des Landespflegeplans zugrunde gelegten Einzugsbereiche setzen sich wie folgt zusammen:

Einzugsbereich I:

Amt	Brieskow-Finkenheerd	(36 Plätze)
Stadt	Eisenhüttenstadt	(156 Plätze)
Amt	Neuzelle	(30 Plätze)
Amt	Schlaubetal	(32 Plätze)

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 254 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Einzugsbereich II:

Stadt	Beeskow	(42 Plätze)
Amt	Friedland (Niederlausitz)	(14 Plätze)
Amt	Glienicke/Rietz-Neuendorf	(19 Plätze)
Amt	Scharmützelsee	(41 Plätze)
Amt	Storkow (Mark)	(41 Plätze)
Amt	Tauche	(17 Plätze)

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 174 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Einzugsbereich III:

Stadt	Fürstenwalde/Spree	(159 Plätze)
Amt	Odervorland	(30 Plätze)
Amt	Steinhöfel/Heinersdorf	(17 Plätze)

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 206 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Einzugsbereich IV:

Stadt	Erkner	(60 Plätze)
Amt	Grünheide (Mark)	(32 Plätze)
	Schöneiche bei Berlin	(48 Plätze)
Amt	Spreehagen	(28 Plätze)
	Woltersdorf	(24 Plätze)

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 192 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Die Darstellung der Einzugsbereiche berücksichtigt die drei Mittelzentren Beeskow, Eisenhüttenstadt und Fürstenwalde/Spree, die einschließlich der jeweils angrenzenden Ämter je einen Einzugsbereich bilden. Für die im Nordwesten des Landkreises liegende Stadt Erkner und die umliegenden Ämter wurde aufgrund der dort zu verzeichnenden Siedlungsdichte ein weiterer eigener Einzugsbereich gebildet.

2.10.4 Bestand und Bedarfsplanung

Die folgende Übersicht gibt die Beratungsergebnisse der Regionalkonferenz 1999 wieder. Berücksichtigt sind dabei auch die Abwägungsentscheidungen, die das MASGF unter Würdigung aller relevanten Faktoren treffen musste, weil die Regionalkonferenz am 20.04.1999 nicht völlig einvernehmlich verlaufen war (siehe hierzu auch „3. Abwägungsentscheidungen“).

Die Tabelle enthält alle Einrichtungen, die am 31.12.1998 einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen hatten, und alle Einrichtungen, die für die zukünftige Entwicklung erforderlich sind. Es werden jeweils Name, Standort, Träger und Platzstruktur aufgeführt. Die für die zukünftige Entwicklung erforderlichen Pflegeeinrichtungen, also unter Bedarfs Gesichtspunkten die planerisch relevanten, sind grau schattiert; die nicht erforderlichen, unter Bedarfs Gesichtspunkten planerisch irrelevanten, sind weiß hinterlegt. Die dieser Tabelle auf der nächsten Seite beigefügten Anmerkungen erläutern die Zusammenhänge zusätzlich.

Tabellarische Darstellung zum Bestand und der vorgesehenen Entwicklung (gem. § 3 Abs. 2 PflegeG)

Landkreis: **Oder-Spree**

lfd. Nr.	Einzugs-Bereich	Projekt-Nummer im IVP	Name der Einrichtung	Standort (PLZ, Ort, Str., Hausnr.)	Träger	Platzzahlen				LD ¹⁾	für die zukünftige Entwicklung erforderlich	nachrichtlich: Betreutes Wohnen am Heim
						Betreutes Wohnen im Heim alte Form	Betreutes Wohnen im Heim neue Form	vollstationäre Altenpflegeheimplätze	Kurzzeitpflege			
1	I	A.26-01	Alten- und Pflegeheim	15299 Müritze-Beeskower Landstr. 1	Entwicklungs-gesellschaft für Gesundheit und Soziales mbH			66	2		ja	
2	I	A.03-01	Städt. Alten- und Altenpflegeheim	15890 Eisenhüttenstadt Poststr. 54b	Städtisches Alten- und Altenpflegeheim Eisenhüttenstadt GmbH	61		114	4		ja	
3	I		Pflegeeinrichtung	15890 Eisenhüttenstadt Karl-Marx-Str. 34	Private Pflegeeinrichtungen Simone Leske GmbH				12	4	nein	
4	I		AWO Sozialstation-Tagespflege	15890 Eisenhüttenstadt Heinrich-Heine-Allee	AWO KV Eisenhüttenstadt e.V.					18	nein	
5	I			Eisenhüttenstadt ²⁾				60	2	15	ja	
6a	II		Seniorenheim Beeskow	15848 Beeskow Theodor-Fontane-Str. 10	Seniorenheime des Landkreises Oder-Spree gGmbH			168	5		nein	
6b	II	A.25-01	Seniorenheim Beeskow	15848 Beeskow Theodor-Fontane-Str. 10	Seniorenheime des Landkreises Oder-Spree gGmbH			60	3	12	ja	
7	II		Alten- u. Pflegeheim "Bethanien"	15848 Beeskow Frankfurter Str. 11	Landesausschuss für Innere Mission			30	2		nein	
8a	II		Hauskrankenpflege "Sonnenschein"	15859 Storkow Am Markt 27	Brigitte Frind			10			nein	
8b	II		Hauskrankenpflege "Sonnenschein"	15859 Storkow Am Markt 27	Brigitte Frind					12	ja	
9a	II		Alten- u. Pflegeheim Storkow-Karlslust	15859 Storkow Birkenallee 10	Eigenbetrieb der Stadt Storkow			76	3		nein	
9b	II	A.25-02	Alten- u. Pflegeheim Storkow-Karlslust	15859 Storkow Birkenallee 10	Eigenbetrieb der Stadt Storkow			50	5		ja	

Ifd. Nr.	Einzugs-Bereich	Projekt-Nummer im IVP	Name der Einrichtung	Standort (PLZ, Ort, Str., Hausnr.)	Träger	Platzzahlen				LD ¹⁾	für die zukünftige Entwicklung erforderlich	nachrichtlich: Betreutes Wohnen <u>am</u> Heim
						Betreutes im Heim alte Form	Betreutes im Heim neue Form	voll-stationäre Altenpflegeheimplätze	Kurzzeit-pflege			
10	II		Haus u. Krankenpflege mit Herz	15848 Görsdorf OT Premsdorf Dorfstr.7	Ilona Alßmann				5		nein	
11	II	A 25-03	AWO Seniorenzentrum "Märkische Heide"	15864 Wendisch Rietz Am Kieferngrund 1	AWO RV Ost e.V.	7		60	3		ja	20
12a	III		DRK- Altenpflegeheim	15517 Fürstenwalde Frankfurter Str. 25	DRK KV Oder-Spree e.V.			169	4		nein	
12b	III	A 29-01	DRK- Altenpflegeheim	15517 Fürstenwalde Frankfurter Str. 25	DRK KV Oder-Spree e.V.		38		3		ja	
13	III	A 29-07 A 29-10	Altenpflegeheim	15517 Fürstenwalde August-Bebel-Str. 1-4	Samariter-Anstalten	7		90	3		ja	25
14	III	A 29-02	Seniorenheim Fürstenwalde	15517 Fürstenwalde Frankfurter Str. 26	Seniorenheime des Landkreises Oder-Spree gGmbH			168 ³⁾	5		nein	
15	III			15517 Fürstenwalde Lotzhausstr.	AWO KV Fürstenwalde e.V.				12		ja	
16	III	A 29-06	Ev. Pflegeheim	15236 Pilgram Frankfurter Str. 6 a	Evangelische Alten- und Krankenhaus gGmbH	30		50	10		ja	
17	IV	A 29-05	Senioren-Wohnpark Erkner	15537 Erkner Garhart-Hauptmann-Str. 12	Senioren-Wohnpark Erkner GmbH	15		80	5		ja	
18	IV		Kurzzeitpflegestation Jäger	15537 Erkner Friedrichstr. 58	Gudrun Jäger				10		nein	
19	IV	A 29-03	Ev. Altenpflegeheim "Haus am Werssee"	15537 Grüneide Karl-Marx-Str. 34	Stephanus-Stiftung	10		57	3		ja	11

ifd. Nr.	Einzugs-Bereich	Projekt-Nummer im IVP	Name der Einrichtung	Standort (PLZ, Ort, Str., Hausnr.)	Träger	Platzzahlen				LD ¹⁾	für die zukünftige Entwicklung erforderlich	nachrichtlich: Betreutes Wohnen am Heim
						Betreutes Wohnen im Heim alte Form	Betreutes Wohnen im Heim neue Form	voll-stationäre Altenpflegeheimplätze	Kurzzeit-pflege			
20	IV		Altenpflegeheim Grünheide	15537 Grünheide Fr.-Engels-Str. 14	Landesausschuss für Innere Mission			21	1		nein	
21a	IV		Alten- und Pflegeheim Theresienheim	15566 Schöneiche Goethestr. 11-13	Pflegeanstalt Georgstift GmbH			33 ³⁾	2		nein	
21b	IV	A 29-08	Alten- und Pflegeheim Theresienheim	15566 Schöneiche Goethestr. 11-13	Pflegeanstalt Georgstift GmbH	7		11			ja	
22a	IV		Feierabend- und Pflegeheim "Clara Zetkin"	15566 Schöneiche Wittstocker Str. 2a-8	Seniorenwohn- und Pflege gGmbH			18			nein	
22b	IV	A 29-04	Feierabend- und Pflegeheim "Clara Zetkin"	15566 Schöneiche Wittstocker Str. 11	Seniorenwohn- und Pflege gGmbH		20	40	2		ja	
23	IV		Altenpflegeheim Woltersdorf	15569 Woltersdorf Rüdersdorfer Str. 19-20	Ev. Krankenhaus "Gottesfriede" in Woltersdorf GmbH			28	2		nein	
24	IV		"EC-Diakoniezentrum" Woltersdorf	15569 Woltersdorf Rüdersdorfer Str. 19-20	Ev. Krankenhaus "Gottesfriede" in Woltersdorf GmbH					12	ja	
Summe (für die zukünftige Entwicklung erforderlich)						130	138	799	45	98		56

Legende:

- 1) Leistungsdifferenzierung
- 2) Der konkrete Standort und der Träger (AWO oder LAFIM) werden noch festgelegt.
- 3) Sternchenlösung: Dieses im Ergebnis der Regionalkonferenz zurückgestellte Projekt ist in der nächsten Planungsrunde bei einem sich ergebenden höheren Bedarf an diesem Standort bevorzugt auf Realisierungsmöglichkeiten zu überprüfen.

Zu Bestand und Planung der Pflegeplätze im Landkreis Oder-Spree sind folgende Anmerkungen zu machen:

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 3 wird bei der Kurzzeitpflege wegen fehlender Anbindung an ein APH und bei der Tagespflege wegen ihrer zu geringen Größe nicht in die Planung mit aufgenommen (siehe hierzu 1.2.9.1 und 1.2.9.2).

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 4 ist für die zukünftige Entwicklung deshalb nicht erforderlich, weil der Bedarf an Tagespflege im Einzugsbereich I durch die Einrichtung mit der Nummer 5 ausreichend abgedeckt wird und weil dieser Träger keine Anmeldung zur Regionalkonferenz eingereicht hat.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 6b um dieselbe Einrichtung wie mit der Nummer 6a nach deren struktureller Umwandlung entsprechend der Landespflegeplanung.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 7 ist für die zukünftige Entwicklung deshalb nicht erforderlich, weil der Bedarf an Altenpflegeheimplätzen am Standort Beeskow durch die Einrichtung mit der Nummer 6b ausreichend abgedeckt wird.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 8a wird wegen ihrer zu geringen Größe nicht in die Planung mit aufgenommen (siehe hierzu 1.2.5).

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 9b um dieselbe Einrichtung wie mit der Nummer 9a nach deren struktureller Umwandlung entsprechend der Landespflegeplanung.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 10 wird wegen ihrer zu geringen Größe nicht in die Planung mit aufgenommen (siehe hierzu 1.2.9.2); außerdem hat dieser Träger keine Anmeldung zur Regionalkonferenz eingereicht.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 12b um dieselbe Einrichtung wie mit der Nummer 12a nach deren struktureller Umwandlung entsprechend der Landespflegeplanung.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 14 ist für die zukünftige Entwicklung deshalb nicht erforderlich, weil nach gegenwärtiger Einschätzung der Bedarf an Altenpflegeheimplätzen am Standort Fürstenwalde durch die Einrichtung mit der Nummer 13 und mit der Nummer 12b ausreichend abgedeckt wird. Für Nummer 14 wird eine so genannte Sternchenlösung vorgesehen.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 18 wird wegen ihrer zu geringen Größe nicht in die Planung mit aufgenommen (siehe hierzu 1.2.9.1); außerdem hat dieser Träger keine Anmeldung zur Regionalkonferenz eingereicht.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 20 ist für die zukünftige Entwicklung deshalb nicht erforderlich, weil der Bedarf an Altenpflegeheimplätzen am Standort Grünheide durch die Einrichtung mit der Nummer 19 ausreichend abgedeckt wird.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 21a um dieselbe Einrichtung wie bei der Nummer 21b, die jedoch nur mit der unter Nummer 21b aufgeführten Platzstruktur für die zukünftige Entwicklung erforderlich ist. Zur Platzzahl bei Nummer 21a wird eine so genannte Sternchenlösung vorgesehen.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 22a ist für die zukünftige Entwicklung deshalb nicht erforderlich, weil sie durch die Einrichtung mit der Nummer 22b ersetzt wird.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 23 ist für die zukünftige Entwicklung deshalb nicht erforderlich, weil sie durch die Einrichtung mit der Nummer 22b ersetzt wird.

2.11 Landkreis Ostprignitz-Ruppin

2.11.1 Bevölkerungsentwicklung

Auf der Grundlage des am 31.12.1997 im Land Brandenburg ermittelten Bevölkerungsstandes wurde vom IES eine Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2005 erstellt. Diese ergibt für die Entwicklung der Altersgruppen 65 Jahre und älter:

Altersgruppen von ... bis unter ... Jahre	Bevölkerung am 31.12.1997 ¹⁾	Bevölkerungsprognose für die Jahre ²⁾		
		2000	2003	2005
65 - 70	5.584	6.097	6.896	7.261
70 - 75	4.166	4.735	4.783	5.189
75 - 80	2.858	3.162	3.475	3.713
80 und älter	3.451	3.292	3.394	3.51
65 Jahre und älter	16.059	17.285	18.548	19.675
Bevölkerung insgesamt	115.670	116.133	116.805	117.260

¹⁾ Quelle: LDS, November 1998

²⁾ Quelle: Prognose IES, 1999

Insgesamt wird sich die Einwohnerzahl des Landkreises Ostprignitz-Ruppin bis zum Jahr 2005 nahezu nicht verändern; sie nimmt lediglich um ca. 1,4 % von 115.670 auf 117.260 Personen zu. Die Population der über 64-Jährigen wird dagegen insgesamt um knapp 23 % von 16.059 auf 19.675 Personen zunehmen. Dies ist insbesondere auf die Anstiege bei den jüngeren drei Altersgruppen zurückzuführen. Die Gruppe der 80-Jährigen und älter wird dagegen zum Jahr 2005 ebenfalls nahezu gleich groß bleiben, sie wird nur um rd. 1,4 % ansteigen.

2.11.2 Bedarfentwicklung der Altenpflegeheimplätze

Auf der Grundlage der zum 31.12.1998 in allen Altenpflegeheimen des Landes Brandenburg festgestellten Inanspruchnahmequoten der über 64-jährigen Bevölkerung des Landes Brandenburg wurden unter Berücksichtigung von altersgruppenspezifischen Minderungsanteilen landeseinheitliche Bedarfsquoten (siehe hierzu 1.2.1.1) errechnet, die in Verbindung mit der Bevölkerungsprognose für die vier relevanten Altersgruppen (siehe hierzu 1.2.1.2) folgende Bedarfentwicklung für vollstationäre Altenpflegeheimplätze (siehe hierzu 1.2.1.3) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin ergeben:

Altersgruppen von ... bis unter ... Jahre	Prognose des Bedarfs an Altenpflegeheimplätzen in den Jahren		
	2000	2003	2005
65 - 70	21	24	25
70 - 75	33	34	36
75 - 80	63	70	74
80 und älter	296	305	316
65 Jahre und älter	413	433	451

Da die für die Inanspruchnahme wichtigste Altersgruppe der über 80-Jährigen zwischen 2000 und 2005 nur einen verschwindend geringen Anstieg zu erwarten hat, wird auch der Bedarf an Altenpflegeheimplätzen im gleichen Zeitraum lediglich um maximal rd. 9 % zunehmen.

Bezogen auf die Städte und Ämter stellt sich im Landkreis Ostprignitz-Ruppin die Bedarfsentwicklung bis zum Jahr 2005 wie folgt dar:

Städte und Ämter	Prognose des Bedarfs an Altenpflegeheimplätzen in den Jahren		
	2000	2003	2005
Stadt Neuruppin	114	120	123
Stadt Wittstock/Dosse	44	45	48
Amt Fehrbellin	35	36	37
Amt Heiligengrabe/Blumenthal	15	16	16
Amt Kyritz	46	50	54
Amt Lindow (Mark)	22	22	22
Amt Neustadt (Dosse)	32	33	33
Amt Rheinsberg	36	39	42
Amt Temnitz	19	21	21
Amt Wittstock-Land	23	24	27
Amt Wusterhausen	27	27	28
Insgesamt	413	433	451

Hinsichtlich der Bedarfsentwicklung im Einzelnen ist festzuhalten, dass die bis zum Jahr 2005 prognostizierte Zunahme an Altenpflegeheimplätzen sich nahezu gleichmäßig auf die verschiedenen Regionen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin verteilt. Ein deutlich überdurchschnittlicher Anstieg ist lediglich für die drei Ämter Kyritz, Rheinsberg und die Stadt Neuruppin zu erwarten.

2.11.3 Einzugsbereiche für Altenpflegeheime

Die zum Zweck einer einvernehmlichen Planung eingesetzte Orientierungshilfe, Einzugsbereiche für die zur Bedarfsdeckung erforderlichen Altenpflegeheime zu definieren, führte in der Regionalkonferenz zu dem einvernehmlichen Ergebnis, den Landkreis Ostprignitz-Ruppin in vier Einzugsbereiche einzuteilen. Diese vier, für die Entwicklung des Landespflegeplans zugrunde gelegten Einzugsbereiche setzen sich wie folgt zusammen:

Einzugsbereich I:

Amt Fehrbellin	(37 Plätze)
Amt Lindow (Mark)	(22 Plätze)
Stadt Neuruppin	(123 Plätze)
Amt Temnitz	(21 Plätze)

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 203 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Einzugsbereich II:

Amt Rheinsberg	(42 Plätze)
----------------	-------------

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 42 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Einzugsbereich III:

Amt Heiligengrabe/Blumenthal	(16 Plätze)
Stadt Wittstock/Dosse	(48 Plätze)
Amt Wittstock-Land	(27 Plätze)

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 91 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Einzugsbereich IV:

Amt Kyritz	(54 Plätze)
Amt Neustadt (Dosse)	(33 Plätze)
Amt Wusterhausen	(28 Plätze)

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 115 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Die Darstellung der Einzugsbereiche berücksichtigt die beiden Mittelzentren Neuruppin und Wittstock/Dosse sowie das Grundzentrum Kyritz, das Teilfunktionen eines Mittelzentrums hat. Da das Amt Rheinsberg aufgrund seiner geographisch etwas randständigen Lage im Nordosten des Landkreises weder dem Einzugsbereich um Neuruppin noch dem um Wittstock/

Dosse eindeutig zugeordnet werden konnte, bildet es einen eigenständigen Einzugsbereich.

2.11.4 Bestand und Bedarfsplanung

Die folgende Übersicht gibt die Beratungsergebnisse der Regionalkonferenz am 13.04.1999 wieder. Berücksichtigt sind dabei auch Abwägungsentscheidungen, die das MASGF unter Würdigung aller relevanten Faktoren treffen musste, weil das in der Regionalkonferenz erzielte Einvernehmen anschließend vom Träger Senioren-Wohnpark/Marseille AG zurückgenommen wurde (siehe hierzu auch „3. Abwägungsentscheidungen“).

Die Tabelle enthält alle Einrichtungen, die am 31.12.1998 einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen hatten, und alle Einrichtungen, die für die zukünftige Entwicklung erforderlich sind. Es werden jeweils Name, Standort, Träger und Platzstruktur aufgeführt. Die für die zukünftige Entwicklung erforderlichen Pflegeeinrichtungen sind grau schattiert; die nicht erforderlichen sind weiß hinterlegt. Die dieser Tabelle auf der nächsten Seite beigefügten Anmerkungen erläutern die Zusammenhänge zusätzlich.

Tabellarische Darstellung zum Bestand und der vorgesehenen Entwicklung (gem. § 3 Abs. 2 PflegeG)

Landkreis: Ostprignitz-Ruppin

Ifd. Nr.	Einzugs-Bereich	Projekt-Nummer im IVP	Name der Einrichtung	Standort (PLZ, Ort, Str., Hausnr.)	Träger	Platzzahlen			LD ¹⁾	für die zukünftige Entwicklung erforderlich	nachrichtlich: Betreutes Wohnen am Heim
						Betreutes Wohnen im Heim alte Form	voll-stationäre Altenpflegeheimplätze	Kurzzeit-pflege			
1a	I		Ev. Alten- u. Altenpflegeheim "Kloster Lindow"	16835 Lindow Kloster 1-2	Landesausschuss für Innere Mission		35	1		nein	
1b	I	A 15-09	Ev. Alten- u. Altenpflegeheim "Kloster Lindow"	16835 Lindow Kloster 1-2	Landesausschuss für Innere Mission	24	46	5	12	ja	
2	I		Alten- u. Pflegeheim "Heidehaus"	16827 Altruppin Fontaneweg 2	Stiftung Diakonissenhaus Friedenshort		16			nein	
3a	I		Senioren-Wohnpark Neuruppin	16816 Neuruppin Arthur-Becker-Str. 31	Senioren-Wohnpark Neuruppin GmbH	20	130		8	nein	
3b	I	A 15-06	Senioren-Wohnpark Neuruppin	16816 Neuruppin Arthur-Becker-Str. 31	Senioren-Wohnpark Neuruppin GmbH	5	90 ²⁾	10	12 ⁴⁾	ja	
4a	I		Senioren-Wohnpark Radensleben	16818 Radensleben Dorfstr. 37	Senioren-Wohnpark Radensleben GmbH		60	5	10	nein	
4b	I		Senioren-Wohnpark Radensleben	16818 Radensleben Dorfstr. 37	Senioren-Wohnpark Radensleben GmbH		60 ³⁾	5		ja	
5a	I		ASB-Pflegeheim Neuruppin	16816 Neuruppin K.-Marx-Str. 81	ASB KV Ostprignitz-Ruppin e.V.		21			nein	
5b	I	A 15-03	ASB-Pflegeheim Neuruppin	16816 Neuruppin K.-Marx-Str. 81	ASB KV Ostprignitz-Ruppin e.V.		32		12 ⁴⁾	ja	
6	I		Tagespflegeeinrichtung	16866 Kyritz Rehfelder Weg 1	HKP "humaniter"				15	nein	
7a	II		Senioren- u. Pflegeheim Rheinsberg	16831 Rheinsberg Seestr. 12	Pro Seniorenpflege im Land Brandenburg e.V.		29	1	1	nein	15
7b	II	A 15-10	Senioren- u. Pflegeheim Rheinsberg	16831 Rheinsberg Seestr. 12	Pro Seniorenpflege im Land Brandenburg e.V.	10	32			ja	15

Ifd. Einzugs-Bereich	Projekt-Nummer im IVP	Name der Einrichtung	Standort (PLZ, Ort, Str., Hausnr.)	Träger	Platzzahlen			LD ¹⁾	für die zukünftige Entwicklung erforderlich	nachrichtlich: Betreutes Wohnen am Heim	
					Betreutes Wohnen im Heim alte Form	vollstationäre Altenpflegeheimplätze	Kurzzeitpflege				Tagespflege
III	8a	Alten- u. Altenpflegeheim Dosse Park	16909 Wittstock Rosa-Luxemburg-Str. 38/40	AWO BV Potsdam e.V.		135	5		nein		
III	8b	Alten- u. Altenpflegeheim Dosse Park	16909 Wittstock Rosa-Luxemburg-Str. 38/40	AWO BV Potsdam e.V.	25	79	5	12	ja		
III	9	Alten- u. Pflegeheim "Christaram"	16909 Heiligengrabe Stifgelände 1	Stiftung Diakonienhaus Friedenshort		32			nein		
III	10	KMG Senioren-pflegeheim Wittstock	Wittstock ²⁾	KMG Klinik Management Gesellschaft mbH & Co. KG		25			ja		
IV	11a	Senioren-Wohnpark Kyritz	16866 Kyritz Eichenweg 8	Senioren-Wohnpark Kyritz GmbH		95	5	8	nein		
IV	11b	Senioren-Wohnpark Kyritz	16866 Kyritz Eichenweg 8	Senioren-Wohnpark Kyritz GmbH	15	50 ³⁾	5	12	ja		
IV	12a	Senioren- und Pflegeheim Wusterhausen	16868 Wusterhausen Borchertstr. 9	Pro Seniorenpflege im Land Brandenburg e.V.			2	1	nein		
IV	12b	Senioren- und Pflegeheim Wusterhausen	16868 Wusterhausen Borchertstr. 9	Pro Seniorenpflege im Land Brandenburg e.V.	10	55			ja		
IV	13	KMG Schloss Ganz Altenheim	16866 Ganz Parkweg 8	KMG Schloss Ganz Altenheimbetriebs-gesellschaft mbH		72	4		nein		
					Summe (für die zukünftige Entwicklung erforderlich)	459	30	59	60		15

Legende:

- 1) Leistungsdifferenzierung
- 2) Der konkrete Standort wird noch festgelegt.
- 3) Im Ergebnis der Regionalkonferenz wurde für zusätzliche bereits errichtete Plätze eine Sternchenlösung verabredet. Das bedeutet: Dieses im Ergebnis der Regionalkonferenz zurückgestellte Projekt ist in der nächsten Planungsrunde bei einem sich ergebenden höheren Bedarf an diesem Standort bevorzugt auf Realisierungsmöglichkeiten zu überprüfen.
- 4) Unter der Voraussetzung, dass sich beide Träger einigen über eine Spezialisierung auf gerontopsychiatrische Tagespflege an einem Standort in Neuruppin.

Zu Bestand und Planung der Pflegeplätze im Landkreis Ostprignitz-Ruppin sind folgende Anmerkungen zu machen:

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 1b um dieselbe Einrichtung wie mit der Nummer 1a nach deren struktureller Umwandlung entsprechend der Landespflegeplanung.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 2 wird nicht in die Planung mit aufgenommen, weil dieser Träger keine Anmeldung zur Regionalkonferenz vorgelegt hat.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 3b um dieselbe Einrichtung wie mit der Nummer 3a nach deren struktureller Umwandlung entsprechend der Landespflegeplanung.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 4b um dieselbe Einrichtung wie mit der Nummer 4a nach deren struktureller Umwandlung entsprechend der Landespflegeplanung.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 5b um dieselbe Einrichtung wie mit der Nummer 5a nach deren struktureller Umwandlung entsprechend der Landespflegeplanung.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 6 wird nicht in die Planung mit aufgenommen, weil dieser Träger keine Anmeldung zur Regionalkonferenz vorgelegt hat.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 7b um dieselbe Einrichtung wie mit der Nummer 7a nach deren struktureller Umwandlung entsprechend der Landespflegeplanung.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 8b um dieselbe Einrichtung wie mit der Nummer 8a nach deren struktureller Umwandlung entsprechend der Landespflegeplanung.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 9 wird nicht in die Planung aufgenommen, weil dieser Träger keine Anmeldung zur Regionalkonferenz vorgelegt hat.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 11a um dieselbe Einrichtung wie bei der Nummer 11b, die jedoch nur mit der unter 11b aufgeführten Platzzahl für die zukünftige Entwicklung erforderlich ist.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 12a um dieselbe Einrichtung wie bei der Nummer 11b, die jedoch nur mit der unter 12b aufgeführten Platzzahl für die zukünftige Entwicklung erforderlich ist.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 13 ist für die zukünftige Entwicklung deshalb nicht erforderlich, weil der Bedarf an vollstationären Altenpflegeheimplätzen im Einzugsbereich IV durch die Einrichtungen mit den Nummern 11b und 12b ausreichend abgedeckt wird.

2.12 Landkreis Potsdam-Mittelmark

2.12.1 Bevölkerungsentwicklung

Auf der Grundlage des am 31.12.1997 im Land Brandenburg ermittelten Bevölkerungsstandes wurde vom IES eine Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2005 erstellt. Diese ergibt für die Entwicklung der Altersgruppen 65 Jahre und älter:

Altersgruppen von ... bis unter ... Jahre	Bevölkerung am 31.12.1997 ¹⁾	Bevölkerungsprognose für die Jahre ²⁾		
		2000	2003	2005
65 - 70	9.246	10.156	12.228	13.097
70 - 75	6.421	7.840	8.220	9.036
75 - 80	4.939	5.383	5.797	6.454
80 und älter	5.975	6.002	6.352	6.585
65 Jahre und älter	26.581	29.383	32.597	35.173
Bevölkerung insgesamt	192.300	202.077	205.977	208.422

¹⁾ Quelle: LDS, November 1998

²⁾ Quelle: Prognose IES, 1999

Die Gesamtbevölkerung im Landkreis Potsdam-Mittelmark wird bis zum Jahr 2005 um etwa 8,4 % von 192.300 auf 208.422 Personen ansteigen. Die Population der über 64-Jährigen wird im gleichen Zeitraum insgesamt um knapp ein Drittel von 26.581 auf 35.173 Personen zunehmen. Dies ist insbesondere auf den jeweils über 40 % liegenden Anstieg der beiden jüngeren Altersgruppen zurückzuführen. Die für die Inanspruchnahme von Altenpflegeheimplätzen wichtigste Gruppe der 80-Jährigen und älter verzeichnet innerhalb der vier ausgewählten Altersgruppen mit ca. 10 % bis zum Jahr 2005 den geringsten Zuwachs.

2.12.2 Bedarfsentwicklung der Altenpflegeheimplätze

Auf der Grundlage der zum 31.12.1998 in allen Altenpflegeheimen des Landes Brandenburg festgestellten Inanspruchnahmequoten der über 64-jährigen Bevölkerung des Landes Brandenburg wurden unter Berücksichtigung von altersgruppenspezifischen Minderungsanteilen landeseinheitliche Bedarfsquoten (siehe hierzu 1.2.1.1) errechnet, die in Verbindung mit der Bevölkerungsprognose für die vier relevanten Altersgruppen (siehe hierzu 1.2.1.2) folgende Bedarfsentwicklung für vollstationäre Altenpflegeheimplätze (siehe hierzu 1.2.1.3) im Landkreis Potsdam-Mittelmark ergeben:

Altersgruppen von ... bis unter ... Jahre	Prognose des Bedarfs an Altenpflegeheimplätzen in den Jahren		
	2000	2003	2005
65 - 70	36	43	46
70 - 75	55	58	63
75 - 80	108	116	129
80 und älter	540	572	593
65 Jahre und älter	739	789	831

Der Bedarf an vollstationären Altenpflegeheimplätzen wird zwischen 2000 und 2005 um rd. 12,4 % von 739 auf maximal 831 Plätze ansteigen.

Bezogen auf die amtsfreien Gemeinden, Städte und Ämter stellt sich im Landkreis Potsdam-Mittelmark die Bedarfsentwicklung bis zum Jahr 2005 wie folgt dar:

amtsfreie Gemeinden, Städte und Ämter	Prognose des Bedarfs an Altenpflegeheimplätzen in den Jahren		
	2000	2003	2005
Kleinmachnow	62	70	77
Seddiner See	11	14	16
Stadt Teltow	54	58	61
Stadt Werder (Havel)	56	59	62
Amt Beelitz	36	38	40
Amt Beetzsee	26	28	29
Amt Belzig	56	59	63
Amt Brück	29	33	35
Amt Emster-Havel	19	22	24
Amt Fahrland	20	22	25
Amt Groß Kreutz	17	19	19
Amt Lehnin	53	52	54
Amt Michendorf	26	27	27
Amt Niemegk	24	25	26
Amt Rehbrücke	22	24	26
Amt Schwielowsee	30	31	33
Amt Stahnsdorf	37	39	40
Amt Treuenbrietzen	46	46	46
Amt Werder	29	31	34
Amt Wiesenburg/Mark	24	25	26
Amt Wusterwitz	23	24	23
Amt Ziesar	39	43	45
Insgesamt	739	789	831

In Bezug auf die Bedarfsentwicklung im Einzelnen ist festzuhalten, dass die bis zum Jahr 2005 prognostizierte Zunahme an Altenpflegeheimplätzen sich nahezu gleichmäßig auf die verschiedenen Regionen des Landkreises Potsdam-Mittelmark verteilt. Ein deutlich überdurchschnittlicher Anstieg wird lediglich für die Gemeinde Kleinmachnow vorhergesagt.

2.12.3 Einzugsbereiche für Altenpflegeheime

Die zum Zweck einer einvernehmlichen Planung eingesetzte Orientierungshilfe, Einzugsbereiche für die zur Bedarfsdeckung erforderlichen Altenpflegeheime zu definieren, führte in der Regionalkonferenz zu dem einvernehmlichen Ergebnis, den Landkreis Potsdam-Mittelmark in sieben Einzugsbereiche einzuteilen. Diese sieben, für die Entwicklung des Landespflegeplans zugrunde gelegten Einzugsbereiche setzen sich wie folgt zusammen:

Einzugsbereich I:

- Amt Belzig (63 Plätze)
- Amt Brück (35 Plätze)
- Amt Niemegk (26 Plätze)
- Amt Treuenbrietzen (46 Plätze)

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 170 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Einzugsbereich II:

- Amt Beetzsee (20 von 29 Plätzen)
- Amt Wiesenburg/Mark (26 Plätze)
- Amt Wusterwitz (23 Plätze)
- Amt Ziesar (45 Plätze)

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 114 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Einzugsbereich III:

Amt	Beetzsee	(9 von 29 Plätzen)
Amt	Emster-Havel	(24 Plätze)
Amt	Groß Kreutz	(19 Plätze)
Amt	Lehnin	(54 Plätze)

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 106 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Einzugsbereich IV:

Amt	Werder	(34 Plätze)
Stadt	Werder (Havel)	(62 Plätze)

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 96 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Einzugsbereich V:

Amt	Beelitz	(40 Plätze)
Amt	Michendorf	(27 Plätze)
Amt	Rehbrücke	(26 Plätze)
Amt	Schwielowsee	(33 Plätze)
Gemeinde	Seddiner See	(16 Plätze)

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 142 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Einzugsbereich VI:

Gemeinde	Kleinmachnow	(77 Plätze)
Amt	Stahnsdorf	(40 Plätze)
Stadt	Teltow	(61 Plätze)

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 178 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Einzugsbereich VII:

Amt	Fahrland	(25 Plätze)
-----	----------	-------------

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 25 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Die Darstellung der Einzugsbereiche muss im Landkreis Potsdam-Mittelmark die teilweise sehr kleinräumige Gliederung und die Tatsache, dass die beiden kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel und Potsdam im Landkreis liegen, berücksichtigen. Um diesen Besonderheiten angemessen Rechnung zu tragen, wurden insgesamt sieben Einzugsbereiche gebildet, die sich am zentralörtlichen Gliederungssystem orientieren. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass das Amt Fahrland aufgrund seiner geographisch randständigen Lage einen eigenen Einzugsbereich bildet.

2.12.4 Bestand und Bedarfsplanung

Die folgende Übersicht gibt die Beratungsergebnisse der Regionalkonferenz am 15.04.1999 wieder. Berücksichtigt sind dabei auch die Abwägungsentscheidungen, die das MASGF unter Würdigung aller relevanten Faktoren treffen musste, weil der Träger Senioren-Wohnpark/Marseille AG nach Abschluss der Regionalkonferenz für die Standorte Belzig und Treuenbrietzen dieses Einvernehmen zurückgenommen hat (siehe hierzu auch „3. Abwägungsentscheidungen“). Die danach erforderliche Entscheidung des MASGF ist identisch mit dem Ergebnis der Regionalkonferenz.

Die Tabelle enthält alle Einrichtungen, die am 31.12.1998 einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen hatten, und alle Einrichtungen, die für die zukünftige Entwicklung erforderlich sind. Es werden jeweils Name, Standort, Träger und Platzstruktur aufgeführt. Die für die zukünftige Entwicklung erforderlichen Pflegeeinrichtungen sind grau schattiert; die nicht erforderlichen sind weiß hinterlegt. Die dieser Tabelle auf der folgenden Seite beigefügten Anmerkungen erläutern die Zusammenhänge zusätzlich.

Tabellarische Darstellung zum Bestand und der vorgesehenen Entwicklung (gem. § 3 Abs. 2 PflegeG)

Landkreis: **Potsdam-Mittelmark**

Ild. Nr.	Einzugs-Bereich	Projekt-Nummer im IVP	Name der Einrichtung	Standort (PLZ, Ort, Str., Hausnr.)	Träger	Platzzahlen				LD ¹⁾	für die zukünftige Entwicklung erforderlich	nachrichtlich: Betreutes Wohnen <u>am</u> Heim
						Betreutes Wohnen <u>im</u> Heim alte Form	Betreutes Wohnen <u>im</u> Heim neue Form	vollstationäre Altenpflegeheimplätze	Kurzzeit-pflege			
1a	I		Senioren-Wohnpark Treuenbrietzen	14929 Treuenbrietzen Berliner Str. 28 a	Senioren-Wohnpark Treuenbrietzen GmbH			118			nein	
1b	I	A 10-05	Senioren-Wohnpark Treuenbrietzen	14929 Treuenbrietzen Berliner Str. 28 a	Senioren-Wohnpark Treuenbrietzen GmbH			60	5	12	ja	
2a	I		Hospital zum Heiligen Geist	14806 Belzig Niemecker Str. 37	Luise-Henrietten-Stift Lehnin			40	5		nein	
2b	I	A 07-02	Hospital zum Heiligen Geist	14806 Belzig Niemecker Str. 37	Luise-Henrietten-Stift Lehnin	20		60	7	12	ja	
3a	I		Senioren-Wohnpark Belzig	14806 Belzig Hans-Marchwitza-Str. 23	Senioren-Wohnpark soziale Altenbetreuung gGmbH			185	5		nein	
3b	I	A 07-01	Senioren-Wohnpark Belzig	14806 Belzig Hans-Marchwitza-Str. 23	Senioren-Wohnpark soziale Altenbetreuung gGmbH	15		60	5	12	ja	
4	II	A 08-02	Pflegeheim Ziesar	14793 Ziesar Frauendorf 23	Pro Seniorenpflege im Land Brandenburg e.V.			80			ja	
5a	II		ASB Wohn- und Pflegezentrum Dahlen	14793 Gräben Dorfstr. 1	ASB OV Brandenburg e.V.			120			nein	
5b	II		ASB Wohn- und Pflegezentrum Dahlen	14793 Gräben Dorfstr. 1	ASB OV Brandenburg e.V.	20		50			ja	
6	III	A 08-01	Alten- und Pflegeheim Luise-Henrietten-Stift	14797 Lehnin Klosterkirchplatz 6	Luise-Henrietten-Stift Lehnin	20		90			ja	

Ild. Nr.	Einzugs-Bereich	Projekt-Nummer im IVP	Name der Einrichtung	Standort (PLZ, Ort, Str., Hausnr.)	Träger	Platzzahlen				LD ¹⁾	für die zukünftige Entwicklung erforderlich	nachrichtlich: Betreutes Wohnen <u>im</u> Heim
						Betreutes Wohnen <u>im</u> Heim alte Form	Betreutes Wohnen <u>im</u> Heim neue Form	vollstationäre Altenpflegeheimplätze	Kurzzeit-pflege			
7a	IV		AWO Seniorenzentrum "Wachtelwinkel"	14542 Werder Hamburger Ring 25	AWO BV Potsdam e.V.			180	5		nein	
7b	IV	A 17-07	WBG Seniorenzentrum "Wachtelwinkel"	14542 Werder Hamburger Ring 25	Seniorenwohn- und Betreuungsgesellschaft Güterfelde mbH	20		60	4		ja	
8	IV		AWO Seniorenzentrum	Werder ²⁾	AWO BV Potsdam e.V.	20		60	4	12 ^{b)}	ja	
9	IV	A 17-09	Diakoniestation	14476 Potsdam-Golm K-Liebknecht-Str. 24	Diakoniestation der Diakonie Potsdam-Nord					12	ja	
10	V	A 17-06/1	Seniorenzentrum Caputh ³⁾	14548 Caputh Seestr. 1	Seniorenwohn- und Betreuungsgesellschaft Güterfelde mbH			25	1		ja	
11	V		Seniorenresidenz Ferch	14548 Ferch Burgstr. 9	KBN Seniorenresidenz Ferch GmbH			80			nein	
12	V		Pflegeheim Beelitz-Heilstätten	14547 Beelitz-Heilstätten Str. nach Finsterwalde 16	Seniorenwohn- und Betreuungsgesellschaft Güterfelde mbH			24			nein	15
13	V	A 17-06/2	Seniorenzentrum Beelitz ³⁾	14547 Beelitz Nürnbergstr. 36	Seniorenwohn- und Betreuungsgesellschaft Güterfelde mbH	20		26	5	15	ja	15
14	V		Seniorenzentrum Michendorf ³⁾	Michendorf ²⁾	Seniorenwohn- und Betreuungsgesellschaft Güterfelde mbH	10		25			ja	
15	VI	A 17-08	Altenheim St. Josef	14557 Wilhelmsdorf Föhrenhang	Caritas Altenhilfe gGmbH	10		70	5		ja	
16	VI		Pflegeheim Stahnsdorf	14532 Stahnsdorf Wannseestr. 44-46	Pflegeheim Stahnsdorf GmbH			58			nein	

Ifd. Nr.	Einzugs-Bereich	Projekt-Nummer im IVP	Name der Einrichtung	Standort (PLZ, Ort, Str., Hausnr.)	Träger	Platzzahlen				LD ¹⁾	für die zukünftige Entwicklung erforderlich	nachrichtlich: Betreutes Wohnen am Heim
						Betreutes Wohnen im Heim alte Form	Betreutes Wohnen im Heim neue Form	vollstationäre Altenpflegeheimplätze	Kurzzeit-pflege			
17a	VI		Senioren- u. Pflegeheim "Florencehort"	14532 Güterfelde Potsdamer Damm 12	Die Heilsarmee in Deutschland - Sozialwerk GmbH			65	1		nein	
17b	VI	A 17-04	Senioren- u. Pflegeheim "Florencehort"	14532 Güterfelde Potsdamer Damm 12	Die Heilsarmee in Deutschland - Sozialwerk GmbH			40			ja	
18	VI		Seniorenheim Güterfelde	14532 Güterfelde Lindenstr. 30	Seniorenwohn- und Betreuungsgesellschaft Güterfelde mbH			96	10		nein	
19	VI	A 17-03	Altenpflegeheim Haus Horeb	14513 Teitow Lichterfelder Allee 45	Evgl. Diakonissenhaus Berlin-Teitow			60	4	12	ja	64
20a	VI		Altenpflegeheim Kleinmachnow	14532 Kleinmachnow Wiesenrain 25-31	Landesausschuss für Innere Mission			26	1		nein	
20b	VI	A 17-01	Ferienbernd- und Pflegeheim "Bethesda"	14513 Teitow Mehlower Str. 148	Landesausschuss für Innere Mission			85	3		ja	15
Summe (für die zukünftige Entwicklung erforderlich)						0	161	831	43	87		94

Legende:

- 1) Leistungsdifferenzierung
- 2) Der konkrete Standort wird noch festgelegt.
- 3) Verbund der APH mit den Nummern 10, 13, 14
- 4) 12 Plätze der Tagespflege in Werder bedürfen noch der Abklärung, ob bei Nummer 7b oder Nummer 8 verwirklicht

Zu Bestand und Planung der Pflegeplätze im Landkreis Potsdam-Mittelmark sind folgende Anmerkungen zu machen:

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 1a um dieselbe Einrichtung wie bei der Nummer 1b, die jedoch nur mit der unter Nummer 1b aufgeführten Platzzahl für die zukünftige Entwicklung erforderlich ist.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 2b um dieselbe Einrichtung wie mit der Nummer 2a nach deren struktureller Umwandlung entsprechend der Landespflegeplanung.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 3b um dieselbe Einrichtung wie mit der Nummer 3a nach deren struktureller Umwandlung entsprechend der Landespflegeplanung.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 5b um dieselbe Einrichtung wie mit der Nummer 5a nach deren struktureller Umwandlung entsprechend der Landespflegeplanung.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 7b um dieselbe Einrichtung wie mit der Nummer 7a nach deren struktureller Umwandlung entsprechend der Landespflegeplanung.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 8 um eine Nachfolgeeinrichtung für die Nummer 7a nach deren struktureller Umwandlung.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 11 ist für die zukünftige Entwicklung nicht als erforderlich berücksichtigt worden, weil dieser Träger zur Regionalkonferenz keine Anmeldung vorgelegt hat.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 12 ist für die zukünftige Entwicklung deshalb nicht erforderlich, weil der Bedarf an vollstationären Altenpflegeheimplätzen im Einzugsbereich V durch die Einrichtung mit den Nummern 10, 13 und 14 ausreichend abgedeckt wird.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 16 ist für die zukünftige Entwicklung nicht als erforderlich berücksichtigt worden, weil dieser Träger zur Regionalkonferenz keine Anmeldung vorgelegt hat.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 17b um dieselbe Einrichtung wie mit der Nummer 17a nach deren struktureller Umwandlung entsprechend der Landespflegeplanung.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 18 ist für die zukünftige Entwicklung deshalb nicht erforderlich, weil sie ersetzt wird durch die APH mit der Nummer 10 und Nummer 13.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 20 ist für die zukünftige Entwicklung deshalb nicht erforderlich, weil der Bedarf im Einzugsbereich VI durch die APH mit den Nummern 15, 17b, 19 und 21 abgedeckt wird.

2.13 Landkreis Prignitz

2.13.1 Bevölkerungsentwicklung

Auf der Grundlage des am 31.12.1997 im Land Brandenburg ermittelten Bevölkerungsstandes wurde vom IES eine Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2005 erstellt. Diese ergibt für die Entwicklung der Altersgruppen über 64 Jahre:

Altersgruppen von ... bis unter ... Jahre	Bevölkerung am 31.12.1997 ¹⁾	Bevölkerungsprognose für die Jahre ²⁾		
		2000	2003	2005
65 - 70	5.410	5.837	6.792	7.255
70 - 75	4.205	4.625	4.681	5.072
75 - 80	2.965	3.372	3.572	3.699
80 Jahre und älter	3.263	3.259	3.550	3.759
65 Jahre und älter	15.843	17.093	18.596	19.784
Bevölkerung insgesamt	99.024	96.395	94.370	93.137

¹⁾ Quelle: LDS, November 1998

²⁾ Quelle: Prognose IES, 1999

Insgesamt wird die Einwohnerzahl im Landkreis Prignitz bis zum Jahr 2005 um fast 6 % von 99.024 auf 93.137 Personen zurückgehen. Die Population der über 64-Jährigen wird dagegen um fast 25 % von 15.843 auf 19.784 Personen zunehmen. Dies ist insbesondere auf den mit rd. 34 % am stärksten ausfallenden Anstieg der 65- bis unter 70-Jährigen zurückzuführen. Die 80-Jährigen und älter verzeichnen bei den vier ausgewählten Altersgruppen mit ca. 15 % bis zum Jahr 2005 den geringsten Zuwachs.

2.13.2 Bedarfsentwicklung der Altenpflegeheimplätze

Auf der Grundlage der zum 31.12.1998 in allen Altenpflegeheimen des Landes Brandenburg festgestellten Inanspruchnahmequoten der über 64-jährigen Bevölkerung des Landes Brandenburg wurden unter Berücksichtigung von altersgruppenspezifischen Minderungsanteilen landeseinheitliche Bedarfsquoten (siehe hierzu 1.2.1.1) errechnet, die in Verbindung mit der Bevölkerungsprognose für die vier relevanten Altersgruppen (siehe hierzu 1.2.1.2) folgende Bedarfsentwicklung für vollstationäre Altenpflegeheimplätze (siehe hierzu 1.2.1.3) im Landkreis Prignitz ergeben:

Altersgruppen von ... bis unter ... Jahre	Prognose des Bedarfs an Altenpflegeheimplätzen in den Jahren		
	2000	2003	2005
65 - 70	20	24	25
70 - 75	32	33	36
75 - 80	67	71	74
80 Jahre und älter	293	320	338
65 Jahre und älter	412	448	473

Der Bedarf an vollstationären Altenpflegeheimplätzen wird zwischen 2000 und 2005 um fast 15 % von 412 auf maximal 473 Plätze ansteigen.

Bezogen auf die Städte und Ämter stellt sich im Landkreis Prignitz die Bedarfsentwicklung bis zum Jahr 2005 wie folgt dar:

Städte und Ämter	Prognose des Bedarfs an Altenpflegeheimplätzen in den Jahren		
	2000	2003	2005
Stadt Perleberg	55	61	66
Stadt Pritzwalk	45	55	61
Stadt Wittenberge	111	119	124
Amt Bad Wilsnack/Weisen	34	37	38
Amt Groß Pankow/Prignitz	18	19	19
Amt Gumtow	18	19	21
Amt Karstädt	33	36	37
Amt Lenzen-Elbtalaue	27	29	30
Amt Meyenburg	18	19	20
Amt Plattenburg	15	16	17
Amt Pritzwalk-Land	18	19	21
Amt Putlitz-Berge	20	19	19
Insgesamt	412	448	473

Bezüglich der Bedarfsentwicklung im Einzelnen ist festzuhalten, dass die bis zum Jahr 2005 prognostizierte Zunahme an Altenpflegeheimplätzen sich nahezu gleichmäßig auf die verschiedenen Regionen des Landkreises Prignitz verteilt. Ein deutlich überdurchschnittlicher Anstieg wird lediglich für die Stadt Pritzwalk vorhergesagt. Ebenfalls über dem Durchschnitt, jedoch nur geringfügig, liegt die zu erwartende Zunahme bei der Stadt Perleberg.

2.13.3 Einzugsbereiche für Altenpflegeheime

Die zum Zweck einer einvernehmlichen Planung eingesetzte Orientierungshilfe, Einzugsbereiche für die zur Bedarfsdeckung erforderlichen Altenpflegeheime zu definieren, führte in der Regionalkonferenz zu dem einvernehmlichen Ergebnis, den Landkreis Prignitz in drei Einzugsbereiche einzuteilen. Diese drei, für die Entwicklung des Landespflegeplans zugrunde gelegten Einzugsbereiche setzen sich wie folgt zusammen:

Einzugsbereich I:

Amt Bad Wilsnack/Weisen	(8 von 38 Plätzen)
Amt Groß Pankow/Prignitz	(4 von 19 Plätzen)
Amt Karstädt	(37 Plätze)
Amt Lenzen-Elbtalaue	(30 Plätze)
Stadt Perleberg	(66 Plätze)
Amt Putlitz-Berge	(4 von 19 Plätzen)
Stadt Wittenberge	(124 Plätze)

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 273 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Einzugsbereich II:

Amt Groß Pankow/Prignitz	(15 von 19 Plätzen)
Amt Meyenburg	(20 Plätze)
Amt Pritzwalk-Land	(21 Plätze)
Stadt Pritzwalk	(61 Plätze)
Amt Putlitz-Berge	(15 von 19 Plätzen)

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 132 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Einzugsbereich III:

Amt Bad Wilsnack/Weisen	(30 von 38 Plätzen)
Amt Gumtow	(21 Plätze)
Amt Plattenburg	(17 Plätze)

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 68 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Bei der Darstellung der Einzugsbereiche wurden die beiden Mittelzentren Pritzwalk und Wittenberge jeweils herangezogen. Einen dritten Einzugsbereich bilden die im Südosten des Landkreises liegenden Ämter. Da die drei Ämter Bad Wilsnack/Weisen, Groß Pankow/Prignitz und Putlitz-Berge, die an den Schnittstellen der drei Einzugsbereiche liegen, aufgrund ihrer Siedlungsstruktur keinem Einzugsbereich eindeutig zugeordnet werden konnten, wurde der für sie prognostizierte Bedarf jeweils auf zwei Einzugsbereiche aufgeteilt.

2.13.4 Bestand und Bedarfsplanung

Die folgende Übersicht gibt die Beratungsergebnisse der Regionalkonferenz am 03.06.1999 wieder. Zu den am Ende der Regionalkonferenz noch offenen Fragen konnte im Nachhinein Einvernehmen hergestellt werden.

Die Tabelle enthält alle Einrichtungen, die am 31.12.1998 einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen abgeschlossen hatten, und alle Einrichtungen, die für die zukünftige Entwicklung erforderlich sind. Die für die zukünftige Entwicklung erforderlichen Pflegeeinrichtungen sind grau schattiert; die nicht erforderlichen sind weiß hinterlegt. Die der Tabelle angefügten Anmerkungen erläutern die Zusammenhänge zusätzlich.

Tabellarische Darstellung zum Bestand und der vorgesehenen Entwicklung (gem. § 3 Abs. 2 PflegeG)

Landkreis: Prignitz

lfd. Nr.	Einzugs-Bereich	Projekt-Nummer im IVP	Name der Einrichtung	Standort (PLZ, Ort, Str., Hausnr.)	Träger	Platzzahlen				LD ¹⁾	für die zukünftige Entwicklung erforderlich	nachrichtlich: Betreutes Wohnen am Heim
						Betreutes Wohnen im Heim alte Form	Betreutes Wohnen im Heim neue Form	vollstationäre Altenpflegeheimplätze	Kurzzeitpflege			
1	I	A 22-05	E.v. Seniorenzentrum Lindenstraße	19348 Perleberg Lindenstr. 17	Landesausschuss für Innere Mission	10	70	4			ja	
2	I	A 22-03	Willi-Kupas-Haus	19322 Wittenberge Stadtpfeifenweg 1	Landesausschuss für Innere Mission	10 ²⁾	96	6			ja	24
3	I	A 22-04	Pflegeheim "Lebenskreis" Lenzen	19009 Lenzen Am Volkspark 4	DRK KV Perleberg e.V.	10 ²⁾	81	5			ja	
4	II	A 18-02	Altenpflegeheim "Stift Marienfließ"	16945 Stepenitz Am Marienfließ 4	St. Elisabeth-Stiftung		34 ³⁾				ja	4
5	II	A 16-01	Wohnanlage "Christophorus"	16928 Pritzwalk Gartenstr. 11	St. Elisabeth-Stiftung		84	10			ja	22
6	II		AGNES Pflegedienst	16928 Pritzwalk Meyenburger Tor 14				2			nein	
7	II	A 18-03	Tagespflege	16928 Pritzwalk Gartenstr. 11b	Sozialstation Pritzwalk e.V.				12		ja	
8a	III		KMG Seniorenresidenz "Haus Goethe"	19336 Bad Wilsnack Badstr. 5 - 7	KMG Klinik Management Gesellschaft mbH & Co. KG		103				nein	
8b	III		KMG Seniorenresidenz "Haus Goethe"	19336 Bad Wilsnack Badstr. 5 - 7	KMG Klinik Management Gesellschaft mbH & Co. KG		25				ja	

Ifd. Nr.	Einzugs-Bereich	Projekt-Nummer im IVP	Name der Einrichtung	Standort (PLZ, Ort, Str., Hausnr.)	Träger	Platzzahlen			LD ¹⁾	für die zukünftige Entwicklung erforderlich	nachrichtlich: Betreutes Wohnen im Heim	
						Betreutes Wohnen im Heim alte Form	Betreutes Wohnen im Heim neue Form	vollstationäre Altenpflegeheimplätze				
9a	III		Seniorenzentrum "Am Wald"	19336 Bad Wilsnack Legder Chaussee 2	AWO BV Potsdam e.V.			85	5	5		
9b	III	A 22-02	Seniorenzentrum "Am Wald"	19336 Bad Wilsnack Legder Chaussee 2	AWO BV Potsdam e.V.		10	63	5	12		
Summe (für die zukünftige Entwicklung erforderlich)							20	453	30	24		50

Legende:

- 1) Leistungsdifferenzierung
- 2) Wenn sich an dieser Stelle künftig ein höherer Bedarf an APH-Plätzen ergibt, sollen die baugleichen Plätze des Betreuten Wohnens im Heim, alte Form, bevorzugt in APH-Plätze umgewandelt werden.
- 3) Sternchenlösung: Dieses im Ergebnis der Regionalkonferenz zurückgestellte Projekt ist in der nächsten Planungsrunde bei einem sich ergebenden höheren Bedarf an diesem Standort bevorzugt auf Realisierungsmöglichkeiten zu überprüfen.

Zu Bestand und Planung der Pflegeplätze im Landkreis Prignitz sind folgende Anmerkungen zu machen:

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 6 wird nicht in der Planung berücksichtigt, weil der Träger zur Regionalkonferenz keine Anmeldung eingereicht hatte.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 8a um dieselbe Einrichtung wie bei der Nummer 8b, die jedoch nur mit der unter Nummer 8b aufgeführten Platzzahl für die zukünftige Entwicklung erforderlich ist.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 9b um dieselbe Einrichtung wie mit der Nummer 9a nach deren struktureller Umwandlung entsprechend der Landespflegeplanung.

2.14 Landkreis Spree-Neiße

2.14.1 Bevölkerungsentwicklung

Auf der Grundlage des am 31.12.1997 im Land Brandenburg ermittelten Bevölkerungsstandes wurde vom IES eine Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2005 erstellt. Diese ergibt für die Entwicklung der Altersgruppen über 64 Jahre:

Altersgruppen von ... bis unter ... Jahre	Bevölkerung am 31.12.1997 ¹⁾	Bevölkerungsprognose für die Jahre ²⁾		
		2000	2003	2005
65 - 70	7.719	8.082	9.523	10.193
70 - 75	5.717	6.572	6.450	7.008
75 - 80	4.218	4.610	4.904	5.245
80 Jahre und älter	5.140	4.777	5.026	5.144
65 Jahre und älter	22.794	24.042	25.903	27.589
Bevölkerung insgesamt	155.946	158.853	161.954	164.125

¹⁾ Quelle: LDS, November 1998

²⁾ Quelle: Prognose IES, 1999

Die Gesamtbevölkerung im Landkreis Spree-Neiße wird bis zum Jahr 2005 um etwas mehr als 5 % von 155.946 auf 164.125 Personen anwachsen. Die Population der über 64-Jährigen wird in dieser Zeit ebenfalls ansteigen, von 22.794 auf 27.589 Personen; dies entspricht einer Zunahme von ca. 21 %. Am stärksten nimmt hierbei die Gruppe der 65- bis unter 70-Jährigen mit rd. 32 % zu. Die 80-Jährigen und älter werden dagegen bis zum Jahr 2005 zahlenmäßig nicht wachsen.

2.14.2 Bedarfentwicklung der Altenpflegeheimplätze

Auf der Grundlage der zum 31.12.1998 in allen Altenpflegeheimen des Landes Brandenburg festgestellten Inanspruchnahmekoten der über 64-jährigen Bevölkerung des Landes Brandenburg wurden unter Berücksichtigung von altersgruppenspezifischen Minderungsanteilen landeseinheitliche Bedarfsquoten (siehe hierzu 1.2.1.1) errechnet, die in Verbindung mit der Bevölkerungsprognose für die vier relevanten Altersgruppen (siehe hierzu 1.2.1.2) folgende Bedarfentwicklung für vollstationäre Altenpflegeheimplätze (siehe hierzu 1.2.1.3) im Landkreis Spree-Neiße ergeben:

Altersgruppen von ... bis unter ... Jahre	Prognose des Bedarfs an Altenpflegeheimplätzen in den Jahren		
	2000	2003	2005
65 - 70	28	33	36
70 - 75	46	45	49
75 - 80	92	98	105
80 Jahre und älter	430	452	463
65 Jahre und älter	596	628	653

Da die für die Inanspruchnahme von vollstationären Altenpflegeheimplätzen wichtigste Altersgruppe der über 80-Jährigen zwischen 2000 und 2005 nicht größer wird, fällt die entsprechende Bedarfszunahme mit ca. 9,6 %, was einem Anstieg von 596 auf maximal 653 Plätzen gleichkommt, verhältnismäßig gering aus.

Bezogen auf die amtsfreien Gemeinden und Ämter stellt sich im Landkreis Spree-Neiße die Bedarfsentwicklung bis zum Jahr 2005 wie folgt dar:

amtsfreie Gemeinden und Ämter	Prognose des Bedarf an Altenpflegeheimplätzen in den Jahren		
	2000	2003	2005
Kolkwitz	33	34	35
Stadt Forst (Lausitz)	113	114	117
Stadt Guben	106	110	113
Stadt Spremberg	102	112	116
Amt Burg (Spreewald)	38	41	43
Amt Döbern-Land	44	47	48
Amt Drebkau (Niederlausitz)	25	26	27
Amt Hornow/Simmersdorf	16	17	18
Amt Jänschwalde	8	9	9
Amt Neuhausen/Spree	30	33	34
Amt Peitz	40	42	46
Amt Schenkendöbern	16	17	19
Amt Welzow	25	26	28
Insgesamt	596	628	653

Im Hinblick auf die Bedarfsentwicklung im Einzelnen ist anzumerken, dass die bis zum Jahr 2005 prognostizierte Zunahme an Altenpflegeheimplätzen sich nahezu gleichmäßig auf die verschiedenen Regionen des Landkreises Spree-Neiße verteilt. Ein über dem Durchschnitt liegender Anstieg wird lediglich für die Stadt Spremberg sowie die Ämter Burg (Spreewald), Neuhausen/Spree und Peitz vorhergesagt.

2.14.3 Einzugsbereiche für Altenpflegeheime

Die zum Zweck einer einvernehmlichen Planung eingesetzte Orientierungshilfe, Einzugsbereiche für die zur Bedarfsde-

ckung erforderlichen Altenpflegeheime zu definieren, führte in der Regionalkonferenz zu dem einvernehmlichen Ergebnis, den Landkreis Spree-Neiße in fünf Einzugsbereiche einzuteilen. Diese fünf, für die Entwicklung des Landespflegeplans zugrunde gelegten Einzugsbereiche setzen sich wie folgt zusammen:

Einzugsbereich I:

Stadt Guben	(113 Plätze)
Amt Jänschwalde	(9 Plätze)
Amt Schenkendöbern	(19 Plätze)

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 141 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Einzugsbereich II:

Amt	Döbern-Land	(48 Plätze)
Stadt	Forst (Lausitz)	(117 Plätze)
Amt	Hornow/Simmersdorf	(18 Plätze)
Amt	Neuhausen/Spree	(17 von 34 Plätzen)

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 200 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Einzugsbereich III:

Amt	Neuhausen/Spree	(17 von 34 Plätzen)
Stadt	Spremberg	(116 Plätze)
Amt	Welzow	(3 von 28 Plätzen)

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 136 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Einzugsbereich IV:

Amt	Drebkau (Niederlausitz)	(27 Plätze)
Amt	Welzow	(25 von 28 Plätzen)

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 52 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Einzugsbereich V:

Amt	Burg (Spreewald)	(43 Plätze)
	Kolkwitz	(35 Plätze)
Amt	Peitz	(46 Plätze)

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 124 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Bei der Darstellung der Einzugsbereiche wurde jedes der drei Mittelzentren Forst (Lausitz), Guben und Spremberg berücksichtigt. Da der gesamte westliche Teil des Landkreises Spree-Neiße keinem dieser drei Einzugsbereiche eindeutig zugeordnet werden konnte, wurde er aufgrund seiner Verkehrswege sowie seiner Siedlungs- und Infrastruktur in zwei weitere Einzugsbereiche unterteilt.

2.14.4 Bestand und Bedarfsplanung

Die folgende Übersicht gibt die Beratungsergebnisse der Regionalkonferenz am 06.05.1999 wieder, die zu einem einvernehmlichen Ergebnis geführt hatte.

Die Tabelle enthält alle Einrichtungen, die am 31.12.1998 einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen abgeschlossen hatten, und alle Einrichtungen, die für die zukünftige Entwicklung erforderlich sind. Es werden jeweils Name, Standort, Träger und Platzstruktur aufgeführt. Die für die zukünftige Entwicklung erforderlichen Pflegeeinrichtungen sind grau schattiert; die nicht erforderlichen sind weiß hinterlegt. Die der Tabelle angefügten Anmerkungen erläutern die Zusammenhänge zusätzlich.

Tabellarische Darstellung zum Bestand und der vorgesehenen Entwicklung (gem. § 3 Abs. 2 PflegeG)

Landkreis: Spree-Neiße

lfd. Nr.	Einzugs-Bereich	Projekt-Nummer im IVP	Name der Einrichtung	Standort (PLZ, Ort, Str., Hausnr.)	Träger	Platzzahlen				LD ¹⁾	für die zukünftige Entwicklung erforderlich	nachrichtlich: Betreutes Wohnen am Heim
						Betreutes Wohnen im Heim alte Form	Betreutes Wohnen im Heim neue Form	vollstationäre Altenpflegeheimplätze	Kurzzeitpflege			
1a	I		Altenpflegeheim "Rosa Thälmann"	03172 Guben Am Sandberg 1	GSW Gubener Sozialwerke gGmbH		164	4	10		nein	
1b	I	A 39-02	Altenpflegeheim "Rosa Thälmann"	03172 Guben Am Sandberg 1	GSW Gubener Sozialwerke gGmbH	25	76	4	12		ja	
2a	I	A 39-09	DSK Alten- und Pflegeheim	03172 Krayne Dorfstr. 4	DSK Betreuungsdienste Brandenburg gGmbH		25				nein	
2b	I		DSK Pflegeheim Deulowitz	03172 Guben/Deulowitz Dorfstr. 26	DSK Betreuungsdienste Brandenburg gGmbH		28				nein	
2c	I		pro seniore Residenz	03172 Guben/Deulowitz Dorfstr. 26	DSK Betreuungsdienste Brandenburg gGmbH	12	44	4			ja	
3a	I		"Herberge zur Heimat" Altenpflegeheim der Inneren Mission	03172 Guben Wilkestr. 36	Landesausschuss für Innere Mission		53	2			nein	
3b	I	A 39-01	"Herberge zur Heimat" Altenpflegeheim der Inneren Mission	03172 Guben Wilkestr. 36	Landesausschuss für Innere Mission	14	40				ja	
4a	II		Altenhilfzentrum -Am Haag-	03149 Forst Am Haag 46	Volkssolidarität Spree-Neiße e. V.		60	2	10		nein	
4b	II	A 39-05	Altenhilfzentrum -Am Haag-	03149 Forst Am Haag 46	Volkssolidarität Spree-Neiße e. V.		31	3	12		ja	
5a	II		Adolf-Stoecker- und Marko-Heim	03149 Forst Frankfurter Str. 22	Landesausschuss für Innere Mission		58	2			nein	
5b	II	A 39-03	Adolf-Stoecker- und Marko-Heim	03149 Forst Frankfurter Str. 22	Landesausschuss für Innere Mission	16	60	4			ja	

lfd. Einzugs-Bereich	Projekt-Nummer im IVP	Name der Einrichtung	Standort (PLZ, Ort, Str., Hausnr.)	Träger	Platzzahlen				LD ¹⁾	für die zukünftige Entwicklung erforderlich	nachrichtlich: Betreutes Wohnen am Heim
					Betreutes Wohnen im Heim alte Form	Betreutes Wohnen im Heim neue Form	voll-stationäre Altenpflegeheimplätze	Kurzzeit-pflege			
6	II	Caritasheim Mariahilf	03149 Forst Kegeldamm 3	Katholische Kirchengemeinschaft			23			nein	
7	II	Pflegeheim "Haus am Rosengarten"	03149 Forst C. A. Gröschke Str.	DRK KV Forst (Lausitz) e.V.	32		48	5		ja	
8	II	Alten- und Pflegeheim St. Hedwig	03159 Döbern Spremberger Str. 24	Kongregation der Hedwigschwestern			55	5		ja	
9a	III	Ev. Alters- und Dauerpflegeheim "Herberge zur Heimat"	03130 Spremberg Turmstr. 9	Hoffnungstaler Anstalten-Verein Hoffnungstal e.V.			27	2		nein	
9b	III	"Senioren- Wohn- und Pflegepark"	03130 Spremberg Gärtnerstr.	Hoffnungstaler Anstalten-Verein Hoffnungstal e.V.	14		62	4		ja	
10	III	Tagespflegestätte der Volkssolidarität	03130 Spremberg Mühlenplatz 1	Volkssolidarität Spre-Neiße e.V.				8		nein	
11	III	Tagespflege	03130 Spremberg Schornberg 1	Seniorenheim Spremberg GbR				15		ja	
12a	III	Pflegeheim Schornberg	03130 Spremberg Schornberg 1	M.E.D. G für Altenpflege mbH			43			nein	
12b	III	Pflegeheim Schornberg	03130 Spremberg Muskauer Str.	Seniorenheim Spremberg GbR	24		42	4		ja	
13a	III	Altenpflegeheim	03122 Spremberg Wiesenweg 58	Behindertenwerk Spremberg e. V.			48	2		nein	
13b	III		03122 Spremberg Wiesenweg 58	Behindertenwerk Spremberg e. V.			25		25 Plätze für Behinderte ²⁾	ja	
14a	IV	Altenpflegeheim Weizow	03119 Weizow Sportlerweg 1	Landesausschuss für Innere Mission			65	2		nein	
14b	IV	Altenpflegeheim Weizow	03119 Weizow Sportlerweg 1	Landesausschuss für Innere Mission	10		44 ⁴⁾			ja	

Ifd. Nr.	Einzugs-Bereich	Projekt-Nummer im IVP	Name der Einrichtung	Standort (PLZ, Ort, Str., Hausnr.)	Träger	Platzzahlen				LD ¹⁾	für die zukünftige Entwicklung erforderlich	nachrichtlich: Betreutes Wohnen am Heim
						Betreutes Wohnen im Heim alte Form	Betreutes Wohnen im Heim neue Form	vollstationäre Altenpflegeheimplätze	Kurzzeitpflege			
15	IV	A 44-04	Ev. Diakoniestation Weizow	03119 Weizow Cottbuser Str. 18	Evangelische Kirchengemeinde Weizow				10		ja	
16a	V		"Albert-Schweitzer-Haus"	03044 Cottbus Feldstr. 24	Diakonische Altenhilfe Niederfausitz gGmbH		150	3	7		nein	
16b	V	A 36-01		03185 Peitz Um die Halbe Stadt 10 D	Diakonische Altenhilfe Niederfausitz gGmbH	24	60	4	12		ja	
17	V		DRK Altenpflegeheim Papitz	03099 Papitz Parkstr. 16	DRK KV Cottbus e.V.		60	4			nein	
18	V	A 36-04	Tagespflegeeinrichtung des DRK Altenpflegeheim Papitz	03099 Papitz Parkstr. 16	DRK KV Cottbus e.V.				12		ja	
19	V		PSW Pflege-Senioren-Wohnpark	03099 Kolkwitz- Hänchen Hauptstr. 10	Eifer			18	20		nein	
20	V	A 36-03	Seniorenwohn-anlage "Christinenhof"	03096 Burg Krabatweg 7a	Pflegeheim Burg/Spreewald gGmbH		66	4			ja	16
Summe (für die zukünftige Entwicklung erforderlich)						0	171	38	73			16

Legende:

- 1) Leistungsdifferenzierung
- 2) Der konkrete Standort wird noch festgelegt.
- 3) Sternchenlösung: Dieses im Ergebnis der Regionalkonferenz zurückgestellte Projekt ist in der nächsten Planungsrunde bei einem sich ergebenden höheren Bedarf an diesem Standort bevorzugt auf Realisierungsmöglichkeiten zu überprüfen.
- 4) Eine Erhöhung auf bis zu 52 APH-Plätzen ist möglich, wenn der Bedarf zum Zeitpunkt der Realisierung das als sinnvoll erkennen lässt.
- 5) überörtlicher Bedarf
- 6) davon 25 Plätze für überörtlichen Bedarf, siehe Fußnote 5

Zu Bestand und Planung der Pflegeplätze im Landkreis Spree-Neiße sind folgende Anmerkungen zu machen:

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 1b um dieselbe Einrichtung wie mit der Nummer 1a nach deren struktureller Umwandlung entsprechend der Landespflegeplanung.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 2a ist für die zukünftige Entwicklung deshalb nicht erforderlich, weil sie durch die Einrichtung mit der Nummer 2c ersetzt wird.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 2c um dieselbe Einrichtung wie mit der Nummer 2b nach deren struktureller Umwandlung entsprechend der Landespflegeplanung.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 3b um einen Ersatzneubau für die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 3a.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 4a um dieselbe Einrichtung wie bei der Nummer 4b, die jedoch nur mit der unter Nummer 4b aufgeführten Platzzahl für die zukünftige Entwicklung erforderlich ist. Für die bestehende Einrichtung wurde eine Sternchenlösung (siehe Legende S. 1323) vorgesehen.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 5b um einen Ersatzneubau für die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 5a.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 6 wird nicht in die Planung mit aufgenommen, weil dieser Träger zur Regionalkonferenz keine Anmeldung eingereicht hatte.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 9a ist für die zukünftige Entwicklung deshalb nicht erforderlich, weil sie durch die Einrichtung mit der Nummer 9b ersetzt wird.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 10 wird nicht in die Planung mit aufgenommen, weil dieser Träger zur Regionalkonferenz keine Anmeldung eingereicht hatte.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 12a ist für die zukünftige Entwicklung deshalb nicht erforderlich, weil sie durch die Einrichtung mit der Nummer 12b ersetzt wird.

Bei der Pflegeeinrichtung Nummer 13b handelt es sich um dieselbe Einrichtung wie mit Nummer 13a, welche jedoch nur die unter Nummer 13b aufgeführte Platzzahl (überregionaler Spezialbedarf für alte, pflegebedürftige Blinde) für die zukünftige Entwicklung als erforderlich ausweist.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 14a ist für die zukünftige Entwicklung deshalb nicht erforderlich, weil sie durch die Einrichtung mit der Nummer 14b ersetzt wird.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 16a ist für die zukünftige Entwicklung deshalb nicht erforderlich, weil sie durch die Einrichtung mit der Nummer 16b ersetzt wird.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 17 ist für die zukünftige Entwicklung deshalb nicht erforderlich, weil dieser Träger zur Regionalkonferenz keine Anmeldung eingereicht hatte.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 19 wird nicht in die Planung mit aufgenommen, weil dieser Träger zur Regionalkonferenz keine Anmeldung eingereicht hatte.

2.15 Landkreis Teltow-Fläming

2.15.1 Bevölkerungsentwicklung

Auf der Grundlage des am 31.12.1997 im Land Brandenburg ermittelten Bevölkerungsstandes wurde vom IES eine Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2005 erstellt. Diese ergibt für die Entwicklung der Altersgruppen über 64 Jahre:

Altersgruppen von ... bis unter ... Jahre	Bevölkerung am 31.12.1997 ¹⁾	Bevölkerungsprognose für die Jahre ²⁾		
		2000	2003	2005
65 - 70	7.188	8.077	10.148	10.912
70 - 75	5.311	6.170	6.271	7.038
75 - 80	3.795	4.199	4.572	4.969
80 Jahre und älter	4.859	4.625	4.770	4.898
65 Jahre und älter	21.153	23.071	25.762	27.816
Bevölkerung insgesamt	153.244	158.164	161.266	163.306

¹⁾ Quelle: LDS, November 1998

²⁾ Quelle: Prognose IES, 1999

Im Landkreis Teltow-Fläming wird bis zum Jahr 2005 die Bevölkerung insgesamt um etwa 6,6 % von 153.244 auf 163.306 Personen anwachsen. Die Altersgruppe der über 64-Jährigen wird gleichzeitig insgesamt um ca. 31,5 % von 21.153 auf 27.816 Personen zunehmen. Dies ist insbesondere auf den mit fast 52 % sehr hoch ausfallenden Anstieg der 65- bis unter 70-Jährigen zurückzuführen. Die Größe der Gruppe 80 Jahre und älter wird dagegen nahezu unverändert bleiben; für sie wird lediglich ein Zuwachs von nicht ganz 1 % bis zum Jahr 2005 prognostiziert.

2.15.2 Bedarfsentwicklung der Altenpflegeheimplätze

Auf der Grundlage der zum 31.12.1998 in allen Altenpflegeheimen des Landes Brandenburg festgestellten Inanspruchnahmequoten der über 64-jährigen Bevölkerung des Landes Brandenburg wurden unter Berücksichtigung von altersgruppenspezifischen Minderungsanteilen landeseinheitliche Bedarfsquoten (siehe hierzu 1.2.1.1) errechnet, die in Verbindung mit der Bevölkerungsprognose für die vier relevanten Altersgruppen (siehe hierzu 1.2.1.2) folgende Bedarfsentwicklung für vollstationäre Altenpflegeheimplätze (siehe hierzu 1.2.1.3) im Landkreis Teltow-Fläming ergeben:

Altersgruppen von ... bis unter ... Jahre	Prognose des Bedarfs an Altenpflegeheimplätzen in den Jahren		
	2000	2003	2005
65 - 70	28	36	38
70 - 75	43	44	49
75 - 80	84	91	99
80 Jahre und älter	416	429	440
65 Jahre und älter	571	600	626

Die für die Inanspruchnahme von vollstationären Altenpflegeheimplätzen relevante Population der über 65-Jährigen nimmt insgesamt bis zum Jahr 2005 zwar deutlich zu, da die hierbei wichtigste Altersgruppe 80 Jahre und älter jedoch unverändert groß bleibt, wird in der Zeit zwischen 2000 und 2005 der Bedarf an Altenpflegeheimplätzen nur um etwa 9,6 % von 571 auf maximal 626 Plätze ansteigen.

Bezogen auf die amtsfreien Gemeinden, Städte und Ämter stellt sich im Landkreis Teltow-Fläming die Bedarfsentwicklung bis zum Jahr 2005 wie folgt dar:

amtsfreie Gemeinden, Städte und Ämter	Prognose des Bedarfs an Altenpflegeheimplätzen in den Jahren		
	2000	2003	2005
Nuthe-Urstromtal	29	32	34
Stadt Jüterbog	67	68	69
Stadt Luckenwalde	103	106	107
Stadt Ludwigfelde	68	78	85
Amt Am Mellensee	33	33	34
Amt Baruth/Mark	17	19	19
Amt Blankenfelde-Mahlow	48	48	51
Amt Dahme (Mark)	38	40	42
Amt Ludwigfelde-Land	11	12	13
Niedergörsdorf	28	31	34
Amt Niederer Fläming	19	21	22
Amt Rangsdorf	29	29	30
Amt Trebbin	31	32	34
Amt Zossen	50	51	52
Insgesamt	571	600	626

Hinsichtlich der Bedarfsentwicklung im Einzelnen ist anzumerken, dass die bis zum Jahr 2005 prognostizierte Zunahme an Altenpflegeheimplätzen sich nahezu gleichmäßig auf die verschiedenen Regionen des Landkreises Teltow-Fläming verteilt. Ein weit über dem Durchschnitt liegender Anstieg wird lediglich für die Stadt Ludwigfelde vorhergesagt. Auf sie entfällt nahezu ein Drittel des gesamten Zuwachses.

2.15.3 Einzugsbereiche für Altenpflegeheime

Die zum Zweck einer einvernehmlichen Planung eingesetzte Orientierungshilfe, Einzugsbereiche für die zur Bedarfsdeckung erforderlichen Altenpflegeheime zu definieren, führte in der Regionalkonferenz zu dem einvernehmlichen Ergebnis, den Landkreis Teltow-Fläming in fünf Einzugsbereiche einzuteilen. Diese fünf, für die Entwicklung des Landespflegeplans zugrunde gelegten Einzugsbereiche setzen sich wie folgt zusammen:

Einzugsbereich I:

Amt Baruth/Mark (10 von 19 Plätzen)
 Amt Dahme (Mark) (42 Plätze)

EB II in LDS (10 Plätze aus LDS)
 Amt Niederer Fläming (18 von 22 Plätzen)

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 80 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Einzugsbereich II:

Stadt Jüterbog (69 Plätze)
 Niedergörsdorf (34 Plätze)
 Amt Niederer Fläming (4 von 22 Plätzen)

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 107 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Einzugsbereich III:

Stadt Luckenwalde (107 Plätze)
 Nuthe-Urstromtal (34 Plätze)

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 141 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Einzugsbereich IV:

Amt	Am Mellensee	(34 Plätze)
Amt	Baruth/Mark	(9 von 19 Plätzen)
Amt	Rangsdorf	(30 Plätze)
Amt	Zossen	(52 Plätze)

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 125 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Einzugsbereich V:

Amt	Blankenfelde-Mahlow	(51 Plätze)
Amt	Ludwigsfelde-Land	(13 Plätze)
Stadt	Ludwigsfelde	(85 Plätze)
Amt	Trebbin	(34 Plätze)

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 183 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Bei der Darstellung der Einzugsbereiche wurden die drei im Westen des Landkreises liegenden Mittelzentren Jüterbog, Luckenwalde und Ludwigsfelde jeweils berücksichtigt. Der östliche Teil des Landkreises wurde in zwei weitere Einzugsbereiche unterteilt. Ausgangspunkte bildeten hierbei die beiden Grundzentren Dahme und Zossen.

Der Bedarf der beiden Schnittstellen bildenden Ämter Niederer Fläming und Baruth/Mark wurde jeweils auf zwei Einzugsbe-

reiche aufgeteilt, da sie aufgrund ihrer Lage und ihrer Siedlungsstruktur keinem der angrenzenden Einzugsbereiche eindeutig zugeordnet werden konnten.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass, historisch bedingt, ein Teil des EB II im Landkreis Dahme-Spreewald (10 APH-Plätze) planerisch dem Einzugsbereich I im Landkreis Teltow-Fläming für den Standort Dahme zugeschlagen wurde.

2.15.4 Bestand und Bedarfsplanung

Die folgende Übersicht gibt die Beratungsergebnisse der Regionalkonferenz am 20.05.1999 wieder. Berücksichtigt sind dabei auch die Abwägungsentscheidungen, die das MASGF unter Würdigung aller relevanten Faktoren treffen musste, weil in der Regionalkonferenz kein einvernehmliches Ergebnis erzielt werden konnte (siehe hierzu auch „3. Abwägungsentscheidungen“).

Die Tabelle enthält alle Einrichtungen, die zum 31.12.1998 einen Versorgungsvertrag mit Pflegekassen abgeschlossen hatten, und die Einrichtungen, die für die zukünftige Entwicklung erforderlich sind. Es werden jeweils Name, Standort, Träger und Platzstruktur aufgeführt. Die für die zukünftige Entwicklung erforderlichen Pflegeeinrichtungen sind grau schattiert; die nicht erforderlichen sind weiß hinterlegt. Die in der Tabelle angefügten Anmerkungen erläutern die Zusammenhänge zusätzlich.

Tabellarische Darstellung zum Bestand und der vorgesehenen Entwicklung (gem. § 3 Abs. 2 PflegeG)

Landkreis: Teltow-Fläming

Ild. Nr.	Einzugs-Bereich	Projekt-Nummer im IVP	Name der Einrichtung	Standort (PLZ, Ort, Str., Hausnr.)	Träger	Platzzahlen				LD ¹⁾	für die zukünftige Entwicklung erforderlich	nachrichtlich: Betreutes Wohnen am Heim
						Betreutes Wohnen im Heim alte Form	Betreutes Wohnen im Heim neue Form	voll-stationäre Altenpflegeheimplätze	Kurzzeit-pflege			
1a	I		Altenpflegeheim Dahme	15936 Dahme Karl-Liebknecht-Allee 38-42	gGesellsch. für medizinische Einrichtungen und Dienstleistungen mbH	8		151	5	10	nein	
1b	I	A 41-02	Altenpflegeheim Dahme	15936 Dahme Karl-Liebknecht-Allee 38-42	gGesellsch. für medizinische Einrichtungen und Dienstleistungen mbH			83	5	10	ja	24
2a	II		AWO Seniorenzentrum	14913 Reinsdorf Hohenkühnsdorfer Weg 3	AWO BV Potsdam e.V.			74			nein	
2b	II		AWO Seniorenzentrum Jüterbog	14913 Jüterbog Zinnaer Vorstadt 45-46	AWO BV Potsdam e.V.			140	6	9	nein	
2c	II	A 10-01	AWO Seniorenzentrum "Goldener Herbst"	14913 Jüterbog Zinnaer Vorstadt 45-46	AWO BV Potsdam e.V.			80			ja	
3	II		Tagespflege "Goldener Herbst"	14913 Jüterbog Dorfstr. 9b	Volkssolidarität e.V. Luckenwalde					15	nein	
4	III	A 13-01	Senioren-Nachbarschaftsheim	14943 Luckenwalde Zum Freibad 69	Senioren-Nachbarschaftsheim e.V. Luckenwalde			80	5	15	ja	45
5a	III		Seniorenheim "Gebrüder-Heinrich-Stift"	14943 Luckenwalde Lindenstr. 3	St. Marien e.V.			119	6		nein	
5b	III	A 13-02	Seniorenheim "Gebrüder-Heinrich-Stift"	14943 Luckenwalde Lindenstr. 3	St. Marien e.V.			70	5	5	ja	
6	III		Alten- u. Pflegeheim des DRK	14943 Luckenwalde Beelitzer Str. 3	DRK KV Teltow-Fläming e.V.			20			nein	
7	III		Alten- u. Pflegeheim des DRK	14943 Luckenwalde Jänickendorfer Str. 52	DRK KV Teltow-Fläming e.V.			36			nein	

Ifd. Nr.	Einzugs-Bereich	Projekt-Nummer im IVP	Name der Einrichtung	Standort (PLZ, Ort, Str., Hausnr.)	Träger	Platzzahlen				LD ¹⁾	für die zukünftige Entwicklung erforderlich	nachrichtlich: Betreutes Wohnen am Heim
						Betreutes Wohnen im Heim alte Form	vollstationäre Altenpflegeheimplätze	Kurzzeitpflege	Tagespflege			
8	III		Tagespflege "Kleines Feld"	14943 Luckenwalde Flämingstr.	Volkssolidarität e.V. Luckenwalde				12		nein	
9a	IV		Altenpflegeheim der Inneren Mission	15806 Zossen Straße der Jugend 116	Landesausschuss für Innere Mission		19	1			nein	
9b	IV	A 21-02	Altenpflegeheim der Inneren Mission	15806 Zossen Straße der Jugend 116	Landesausschuss für Innere Mission	25	62				ja	
10a	IV		"Seniorenbetreuungseinrichtung Saalower Berg"	15806 Saalow Horstweg 1	DRK KV Teilow-Fläming e.V.		200				nein	
10b	IV	A 21-01	"Seniorenbetreuungseinrichtung Saalower Berg"	15806 Saalow Horstweg 1	DRK KV Teilow-Fläming e.V.		80	4	12		ja	
11	IV		Private Hauskrankenpflege	15806 Glienicke Am Sportplatz 5	Ute Schlr			6			nein	
12	IV	A 21-04		15831 Mahlow Arnold-Böcklin-Str. 7	DRK KV Teilow-Fläming e.V.	19	50	5	12		ja	
13a	V		AWO-Seniorenzentrum Ahrensdorf	14947 Nuthu-Urstromtal Löwendorfer Str. 25	AWO BV Potsdam e.V.		65	2	2		nein	
13b	V	A 13-03	Seniorenzentrum Trebbin	Trebbin ²⁾	AWO BV Potsdam e.V.		70			davon 20 Plätze für Gehörlose ³⁾	ja	
14	V	A 21-03	ASB-Seniorenwohnanlage	14974 Ludwigfelde Robert-Koch-Str. 2	Betriebsgesellschaft mbH für ambul./stat. Einrichtungen des ASB	18	74	8	12		ja	45
Summe (für die zukünftige Entwicklung erforderlich)						0	629⁴⁾	32	61			114

Legende:

- 1) Leistungsdifferenzierung
- 2) Der konkrete Standort wird noch festgelegt.
- 3) überörtlicher Bedarf
- 4) davon 20 Plätze für überörtlichen Bedarf, siehe Fußnote 3

Zu Bestand und Planung der Pflegeplätze im Landkreis Teltow-Fläming sind folgende Anmerkungen zu machen:

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 1a um dieselbe Einrichtung wie bei der Nummer 1b, die jedoch nur mit der unter 1b aufgeführten Platzzahl für die zukünftige Entwicklung erforderlich ist.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 2a ist für die zukünftige Entwicklung deshalb nicht erforderlich, weil sie durch die Einrichtung mit der Nummer 2c ersetzt wird.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 2c um dieselbe Einrichtung wie mit der Nummer 2b nach deren struktureller Umwandlung entsprechend der Landespflegeplanung (Ergänzungsneubau).

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 3 ist für die zukünftige Entwicklung deshalb nicht erforderlich, weil der Träger zur Regionalkonferenz keine Anmeldung eingereicht hatte.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 5b um einen Ersatzneubau für die Einrichtung mit der Nummer 5a.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 6 ist nicht in die Planung mit aufgenommen, weil der Träger zur Regionalkonferenz keine Anmeldung eingereicht hatte.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 7 ist für die zukünftige Entwicklung deshalb nicht erforderlich, weil der Träger zur Regionalkonferenz keine Anmeldung eingereicht hatte.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 8 ist für die zukünftige Entwicklung deshalb nicht erforderlich, weil der Träger zur Regionalkonferenz keine Anmeldung eingereicht hatte.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 9b um einen Ersatzneubau für die Einrichtung mit der Nummer 9a.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 10b um dieselbe Einrichtung wie mit der Nummer 10a und um deren strukturelle Umwandlung entsprechend der Landespflegeplanung.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 11 wird nicht in die Planung mit aufgenommen, weil der Träger zur Regionalkonferenz keine Anmeldung eingereicht hatte.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 13a ist für die zukünftige Entwicklung deshalb nicht erforderlich, weil sie durch die Einrichtung mit der Nummer 13b ersetzt wird.

2.16 Landkreis Uckermark

2.16.1 Bevölkerungsentwicklung

Auf der Grundlage des am 31.12.1997 im Land Brandenburg ermittelten Bevölkerungsstandes wurde vom IES eine Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2005 erstellt. Diese ergibt für die Entwicklung der Altersgruppen 65 Jahre und älter:

Altersgruppen von ... bis unter ... Jahre	Bevölkerung am 31.12.1997 ¹⁾	Bevölkerungsprognose für die Jahre ²⁾		
		2000	2003	2005
65 - 70	7.751	8.371	9.779	10.215
70 - 75	5.443	6.417	6.669	7.216
75 - 80	3.600	4.197	4.637	5.113
80 und älter	4.122	4.013	4.373	4.628
65 Jahre und älter	20.916	22.997	25.457	27.172
Bevölkerung insgesamt	157.663	155.275	153.867	153.012

¹⁾ Quelle: LDS, November 1998

²⁾ Quelle: Prognose IES, 1999

Die Gesamtbevölkerung im Landkreis Uckermark wird bis zum Jahr 2005 um knapp 3 % von 157.663 auf 153.012 Personen zurückgehen. Die Population der über 65-Jährigen wird dagegen insgesamt um fast 30 % von 20.916 auf 27.172 Personen steigen. Dies ist insbesondere auf die mit rd. 32 %, 33 % und 42 % sehr deutlich ausfallenden Anstiege der drei jüngeren Altersgruppen zurückzuführen. Die Gruppe der über 80-Jährigen verzeichnet bei den vier ausgewählten Altersgruppen der über 64-Jährigen mit ca. 12 % bis zum Jahr 2005 den geringsten Zuwachs.

2.16.2 Bedarfsentwicklung der Altenpflegeheimplätze

Auf der Grundlage der zum 31.12.1998 in allen Altenpflegeheimen des Landes Brandenburg festgestellten Inanspruchnahmequoten der über 64-jährigen Bevölkerung des Landes Brandenburg wurden unter Berücksichtigung von altersgruppenspezifischen Minderungsanteilen landeseinheitliche Bedarfsquoten (siehe hierzu 1.2.1.1) errechnet, die in Verbindung mit der Bevölkerungsprognose für die vier relevanten Altersgruppen (siehe hierzu 1.2.1.2) folgende Bedarfsentwicklung für vollstationäre Altenpflegeheimplätze (siehe hierzu 1.2.1.3) im Landkreis Uckermark ergeben:

Altersgruppen von ... bis unter ... Jahre	Prognose des Bedarfs an Altenpflegeheimplätzen in den Jahren		
	2000	2003	2005
65 - 70	29	34	36
70 - 75	45	47	51
75 - 80	84	93	102
80 und älter	361	394	417
65 Jahre und älter	519	568	606

Aufgrund der für alle ausgewählten Altersgruppen prognostizierten Bevölkerungszunahme ist bis zum Jahr 2005 auch ein höherer Bedarf an Altenpflegeheimplätzen zu erwarten. Der Bedarfszuwachs wird zwischen 2000 und 2005 um knapp 16 % von 519 auf maximal 606 Plätze ansteigen.

Bezogen auf die Städte und Ämter stellt sich im Landkreis Uckermark die Bedarfsentwicklung bis zum Jahr 2005 wie folgt dar:

Ämter und amtsfreie Gemeinden	Prognose des Bedarfs an Altenpflegeheimplätzen in den Jahren		
	2000	2003	2005
Stadt Angermünde	43	47	51
Stadt Prenzlau	73	80	88
Stadt Schwedt/Oder	117	132	144
Stadt Templin	55	63	70
Amt Angermünde-Land	23	27	28
Amt Boitzenburg (Uckermark)	15	15	16
Amt Brüssow (Uckermark)	19	21	21
Amt Garz (Oder)	33	36	37
Amt Gerswalde	17	18	18
Amt Gramzow	25	27	28
Amt Lübbenow (Uckermark)	11	12	12
Amt Lychen	15	15	15
Amt Nordwestuckermark	18	20	21
Amt Oder-Welse	21	21	22
Amt Prenzlau-Land	16	17	18
Amt Templin-Land	18	17	17
Insgesamt	519	568	606

In Bezug auf die Bedarfsentwicklung im Einzelnen ist anzumerken, dass für die Stadt Templin eine weit über dem Kreisdurchschnitt liegende Zunahme an Altenpflegeheimplätzen bis zum Jahr 2005 prognostiziert wird. Ebenfalls überdurchschnittliche Zuwächse sind für die Städte Prenzlau und Schwedt/Oder zu erwarten. Ansonsten verteilt sich die Bedarfszunahme nahezu gleichmäßig auf die verschiedenen Regionen des Landkreises Uckermark.

2.16.3 Einzugsbereiche für Altenpflegeheime

Die zum Zweck einer einvernehmlichen Planung eingesetzte Orientierungshilfe, Einzugsbereiche für die zur Bedarfsdeckung erforderlichen Altenpflegeheime zu definieren, führte in der Regionalkonferenz zu dem einvernehmlichen Ergebnis, den Landkreis Uckermark in drei Einzugsbereiche einzuteilen. Diese drei, für die Entwicklung des Landespflegeplans zugrunde gelegten Einzugsbereiche setzen sich wie folgt zusammen:

Einzugsbereich I:

Amt Angermünde-Land (28 Plätze)
Stadt Angermünde (51 Plätze)

Amt Garz (Oder) (37 Plätze)
Amt Oder-Welse (22 Plätze)
Stadt Schwedt/Oder (144 Plätze)

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 282 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Einzugsbereich II:

Amt Brüssow (Uckermark) (21 Plätze)
Amt Lübbenow (Uckermark) (12 Plätze)
Amt Gramzow (28 Plätze)
Amt Nordwestuckermark (21 Plätze)
Amt Prenzlau-Land (18 Plätze)
Stadt Prenzlau (88 Plätze)

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 188 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Einzugsbereich III:

Amt Boitzenburg (Uckermark) (16 Plätze)
Amt Gerswalde (18 Plätze)

Amt	Lychen	(15 Plätze)
Amt	Templin-Land	(17 Plätze)
Stadt	Templin	(70 Plätze)

Der Bedarf bis zum Jahr 2005 umfasst 136 vollstationäre Altenpflegeheimplätze.

Die Ausgangspunkte für die Darstellung der Einzugsbereiche bildeten die drei Mittelzentren Prenzlau, Schwedt/Oder und Templin. Die Einzugsbereiche wurden für diese drei Städte und die jeweils umliegenden Ämter definiert.

2.16.4 Bestand und Bedarfsplanung

Die folgende Übersicht gibt die Beratungsergebnisse der Regionalkonferenz am 04.05.1999 wieder. Diese sind identisch mit den Planungen aus dem Jahr 1996. Sie werden bis auf weiteres aus drei Gründen für die Zukunft übernommen:

1. Die IES-Prognose mit 606 APH-Plätzen im Jahr 2005 liegt unter dem im Jahr 1996 für das Jahr 2000 prognostizierten und damals bereits vorgeplanten Bedarf an APH-Plätzen.
2. Der Landkreis Uckermark behauptet einen höheren Bedarf an APH-Plätzen für das Jahr 2005. Landkreis und MASGF

stimmen darin nicht überein und haben verabredet, die Situation im Jahr 2000 gesondert analysieren zu lassen, um - bei entsprechenden Ergebnissen - die Bedarfsplanung zu aktualisieren.

3. Bis auf die Einrichtungen „LAFIM in Angermünde“ und „Fährmann in Angermünde“ waren alle jetzt für die zukünftige Entwicklung als erforderlich angesehen bereits in der Vorfassung des LPP aufgenommen. Diese Entscheidungen sind zu bestätigen. Der Träger „LAFIM in Angermünde“ wurde bereits in 1996 zur Aufnahme in den LPP vorgesehen. Diese Entscheidung ist weiterhin sachgerecht und deshalb jetzt zu bestätigen. Gleiches gilt für den Träger „Fährmann in Angermünde“ mit Bezug auf das Jahr 1998.

Die Tabelle enthält alle Einrichtungen, die am 31.12.1998 einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen hatten, und alle Einrichtungen, die für die zukünftige Entwicklung erforderlich sind. Es werden jeweils Name, Standort, Träger und Platzstruktur aufgeführt. Die für die zukünftige Entwicklung erforderlichen Pflegeeinrichtungen sind grau schattiert; die nicht erforderlichen sind weiß hinterlegt. Die dieser Tabelle auf der nächsten Seite beigefügten Anmerkungen erläutern die Zusammenhänge zusätzlich.

Tabellarische Darstellung zum Bestand und der vorgesehenen Entwicklung (gem. § 3 Abs. 2 PflegeG)

Landkreis:
Uckermark

Ifd. Nr.	Einzugs-Bereich	Projekt-Nummer im IVP	Name der Einrichtung	Standort (PLZ, Ort, Str., Hausnr.)	Träger	Platzzahlen					LD ¹⁾	für die zukünftige Entwicklung erforderlich	nachrichtlich: Betreutes Wohnen am Heim
						Betreutes Wohnen im Heim alte Form	Betreutes Wohnen im Heim neue Form	voll-stationäre Altenpflege-heimplätze	Kurz-zeit-pflege	Tages-pflege			
1a	I		AWO Seniorenzentrum "Lea Grundig"	16303 Schwedt/Oder Berliner Allee 28	AWO OV Schwedt e.V.		172	3	6		nein		
1b	I	A 06-02	AWO Seniorenzentrum "Lea Grundig"	16303 Schwedt/Oder Berliner Allee 28	AWO OV Schwedt e.V.	12	81		11		ja	20	
2a	I		AWO-Seniorenzentrum "Am Tierpark"	16278 Angermünde Puschkin-Allee 17	AWO RV Brandenburg Ost e.V.		32				nein		
2b	I	A 23-01	AWO Seniorenzentrum "Am Stadtwald"	16278 Angermünde Jägerstr. 1a	AWO RV Brandenburg Ost e.V.	15	99	6			ja		
3a	I		Ev. Altenpflegeheim der Inneren Mission	16278 Angermünde Seestr. 13 a	Landesausschuss für Inneren Mission		50	2			nein		
3b	I	A 23-02	Ev. Altenpflegeheim der Inneren Mission	16278 Angermünde Seestr. 13 a	Landesausschuss für Inneren Mission	36	48	2			ja		
4a	I		PH "Heinz Peters"	16303 Schwedt/Oder Platz der Befreiung 6	DRK KV Uckermark Ost		120	7			nein		
4b	I	A 06-01		16303 Schwedt/Oder Briesenbrower Str. 31-34	DRK KV Uckermark Ost	12	92	6			ja		
5a	I		Betreuungszentrum "Lebensnah"	16278 Angermünde Am Friedenspark 1	Ellen Fähmann			10			nein		
5b	I	A 23-03	Betreuungszentrum "Lebensnah"	16278 Angermünde Am Friedenspark 1	Ellen Fähmann				12		ja		

Itd. Nr.	Einzugs-Bereich	Projekt-Nummer im IVP	Name der Einrichtung	Standort (PLZ, Ort, Str., Hausnr.)	Träger	Platzzahlen				LD ¹⁾	für die zukünftige Entwicklung erforderlich	nachrichtlich: Betreutes Wohnen im Heim
						Betreutes Wohnen im Heim alte Form	Betreutes Wohnen im Heim neue Form	vollstationäre Altenpflegeheimplätze	Kurzzeitpflege			
6	II	A 32-02	Ev. Altenpflegeheim "Haus am See"	17326 Brüssow Prenzlauer Str. 23	Stephanus-Stiftung		10	40	3		ja	
7a	II		AWO Seniorenzentrum Prenzlau "Dr. M. Blank"	17291 Prenzlau Puschkinstr. 10	AWO Bezirksverband Potsdam e. V.			211	5		nein	
7b	II	A 32-01	AWO Seniorenzentrum Prenzlau "Dr. M. Blank"	17291 Prenzlau Puschkinstr. 10	AWO Bezirksverband Potsdam e. V.		35	140	5		ja	
8	II	A 32-04	Diakoniestation Prenzlau	17291 Prenzlau Franz-Wienholz-Str. 45 b	Diakoniestation Prenzlau e. V.				15		ja	
9	II		Kreiskrankenhaus Prenzlau	17282 Prenzlau Stetiner Str. 121	Kreiskrankenhaus Prenzlau GmbH				20		nein	
10a	III		Altenpflegeheim der Inneren Mission	17268 Templin Prenzlauer Allee 2	Landesausschuss für Innere Mission			60	2		nein	
10b	III	A 33-02/ A 33-03	Altenpflegeheim der Inneren Mission	17268 Templin Prenzlauer Allee 2	Landesausschuss für Innere Mission		25	40	6 ³⁾	12	ja	
11a	III		DRK-Pflegeheim	17268 Templin Str. d. Friedens 9	DRK KV Uckermark West			145	2		nein	
11b	III	A 33-01	DRK-Pflegeheim	17291 Templin Kastanienstr.	DRK KV Uckermark West		20	80			ja	61
12	III		Rehaklinik Uckermark GmbH	17268 Templin Dagersdorfer Str.	Rehabilitationsklinik Uckermark GmbH				8		nein	
13	III		Tagespflege	17268 Templin Obere Mühlenstr. 10 a	Kempa/Aschoff GbR					10	nein	

Ifd. Nr.	Einzugs-Bereich	Projekt-Nummer im IVP	Name der Einrichtung	Standort (PLZ, Ort, Str., Hausnr.)	Träger	Platzzahlen				LD ¹⁾	für die zukünftige Entwicklung erforderlich	nachrichtlich: Betreutes Wohnen am Heim
						Betreutes Wohnen im Heim alte Form	Betreutes Wohnen im Heim neue Form	voll-stationäre Altenpflege-heimplätze	Kurz-zeit-pflege			
14	III		Ev. Wohnstätte "Geriatric"	17268 Engelsburg Post Ahrensdorf	St. Elisabeth-Stiftung		29				nein	
15	III		Häuslicher Krankenpflagedienst	17268 Röddelin Rotdomweg 13				7			nein	
Summe (für die zukünftige Entwicklung erforderlich)												
												101

Legende:

- 1) Leistungsdifferenzierung
- 2) Sternchenlösung: Dieses im Ergebnis der Regionalkonferenz zurückgestellte Projekt ist in der nächsten Planungsrunde bei einem sich ergebenden höheren Bedarf an diesem Standort bevorzugt auf Realisierungsmöglichkeiten zu überprüfen.
- 3) Der Landkreis Uckermark klärt, ob sechs Plätze der Kurzzeitpflege bei laufender Nummer 10b oder laufender Nummer 11b verwirklicht werden.
- 4) Änderungen sind nach einer speziellen Analyse möglich - siehe 2.18.4.

Zu Bestand und Planung der Pflegeplätze im Landkreis Uckermark sind folgende Anmerkungen zu machen:

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 1b um dieselbe Einrichtung wie mit der Nummer 1a nach deren struktureller Umwandlung entsprechend der Landespflegeplanung.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 2a ist für die zukünftige Entwicklung deshalb nicht erforderlich, weil sie durch die Einrichtung mit der Nummer 2b ersetzt wird.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 3b um dieselbe Einrichtung wie mit der Nummer 3a nach deren struktureller Umwandlung entsprechend der Landespflegeplanung.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 4a ist für die zukünftige Entwicklung deshalb nicht erforderlich, weil sie durch die Einrichtung mit der Nummer 4b ersetzt wird.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 5a ist für die zukünftige Entwicklung nicht erforderlich, weil keine Verbindung mit einem APH besteht (siehe hierzu 1.2.9.1).

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 7b um dieselbe Einrichtung wie mit der Nummer 7a nach deren struktureller Umwandlung entsprechend der Landespflegeplanung.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 9 wird nicht in die Planung mit aufgenommen, weil dieser Träger keine Anmeldung zur Regionalkonferenz eingereicht hatte.

Es handelt sich bei der Pflegeeinrichtung mit der Nummer 10b um dieselbe Einrichtung wie mit der Nummer 10a nach deren struktureller Umwandlung entsprechend der Landespflegeplanung.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 11a ist für die zukünftige Entwicklung deshalb nicht erforderlich, weil sie durch die Einrichtung mit der Nummer 11b ersetzt wird.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 12 wird wegen ihrer zu geringen Größe nicht in die Planung mit aufgenommen, weil dieser Träger keine Anmeldung zur Regionalkonferenz eingereicht hatte.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 13 wird nicht in die Planung mit aufgenommen, weil dieser Träger keine Anmeldung zur Regionalkonferenz eingereicht hatte.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 14 wird nicht in die Planung mit aufgenommen, weil dieser Träger keine Anmeldung zur Regionalkonferenz eingereicht hatte.

Die Pflegeeinrichtung mit der Nummer 15 wird nicht in die Planung mit aufgenommen, weil dieser Träger keine Anmeldung zur Regionalkonferenz eingereicht hatte.

3. Abwägungsentscheidungen

In einigen Fällen konnte im Rahmen der Regionalkonferenzen mit den Beteiligten kein Einvernehmen bezüglich der jeweiligen Planung hergestellt werden. Das MASGF hat deshalb Entscheidungen getroffen.

Bei dieser Entscheidung waren sämtliche unter 1.2 genannten Planungsgrundsätze zu berücksichtigen. Insbesondere bei der Abwägung zwischen konkurrierenden Anmeldungen sind zusätzlich zu den im Gesetz ausdrücklich genannten Kriterien folgende Gesichtspunkte von Bedeutung:

- Ein Teil der Einrichtungen, die zu den Regionalkonferenzen 1999 angemeldet wurden, ist bereits in die Vorfassung des Landespflegeplanes aufgenommen. In diesen Fällen ist die Aufnahme in den Landespflegeplan zu bestätigen - es sei denn, die bisherige Entscheidung stellt sich unter Abwägung aller Planungsgesichtspunkte als rechtswidrig dar oder die Verhältnisse haben sich derart geändert, dass die Gründe für die damalige Entscheidung nicht mehr zutreffen.
- Einige der angemeldeten Einrichtungen sind zwar nicht in den Landespflegeplan aufgenommen, sie sind jedoch in den Regionalkonferenzen 1995/1996 als bedarfsgerecht bestätigt worden. Diese Bestätigung spricht in der Regel für die Aufnahme in den Bedarfsteil des Landespflegeplanes - es sei denn, die anderen Planungskriterien erfordern auf Grund der heutigen Verhältnisse eine andere Entscheidung.
- Einige der für die Aufnahme in den Bedarfsteil des Landespflegeplanes angemeldeten Einrichtungen sind in den Regionalkonferenzen 1992 als bedarfsgerecht bestätigt worden. Da die Planzahlen 1995/1996 reduziert wurden, ist in einigen Fällen verabredet worden, dass ein zusätzlicher späterer Bedarf an diesem Standort bevorzugt auf Realisierungsmöglichkeit zu prüfen ist. Wenn nicht andere planerische Gesichtspunkte nach den inzwischen eingetretenen Verhältnissen eine andere Entscheidung erfordern, begründen diese Verabredungen eine Priorität vor gleichwertigen Anmeldungen von Konkurrenten.

Die drei genannten Gesichtspunkte erhalten dann ein besonderes Gewicht, wenn die betroffenen Träger im Vertrauen auf die planerischen Verabredungen erhebliche Vermögensdispositionen getroffen haben, die ohne erhebliche Nachteile nicht wieder rückgängig zu machen sind.

- zu 2.5 Landkreis Dahme-Spreewald

In der Regionalkonferenz für den Landkreis Dahme-Spreewald konnte auf der Basis des eingehend erörterten Planungsvorschlags nicht mit allen Beteiligten Einvernehmen erzielt werden, weil noch drei Positionen im Einzugsbereich III offen geblieben sind.

Für den Träger Seniorenheim Wildau GmbH sind bereits 267 Altenpflegeheimplätze an den Standorten Deutsch Wusterhausen und Wildau in den Landespflegeplan aufgenommen. Hinzu kommt ein Bestandsheim in Königs Wusterhausen, das

im Ergebnis der Regionalkonferenz 1995/96 die Zusage erhielt, dass ein zusätzlicher Bedarf in Königs Wusterhausen bevorzugt auf Realisierung in diesem Standort geprüft werde.

Angesichts des Bedarfs in Königs Wusterhausen ist hier ein weiterer Standort planerisch sinnvoll, dessen Größe unter Beachtung der Einrichtungen desselben Trägers in Wildau und Deutsch Wusterhausen zu begrenzen war. Unter Abwägung mit dem Bestandsargument ist eine Größe von 50 Pflegeplätzen sachgerecht. Es wurde verabredet, dass zukünftige Bedarfe in Königs Wusterhausen bevorzugt an diesem Standort zu prüfen sind. Da es sich bei diesem Träger um einen wirtschaftlich kommunalen Träger handelt, ist dies mit der Bedingung verbunden, dass der Träger einen Standort abgibt, um dem Nachrangebot Rechnung zu tragen.

Der Antrag der Senioren-Wohnpark GmbH für den Standort Schönefeld war unter planerischen Gesichtspunkten bis zur nächsten Planungsperiode zurückzustellen. Der Bedarf in Schönefeld rechtfertigt noch kein Altenpflegeheim. Die derzeitigen Bedarfe in Schönefeld, Schulzendorf und Zeuthen lassen sich durch das Heim in Wildau decken.

Unter dem Aspekt der wohnortnahen Versorgung bieten sich im restlichen Einzugsbereich III die Standorte Wernsdorf und Bestensee an. Die in Wernsdorf bereits mit 48 Altenpflegeheimplätzen betriebene Einrichtung „Seniorenpflegeheim Schwanenburg“ wird die Behauptung, mit dieser Größe wirtschaftlich existieren zu können, durch entsprechende Unterlagen nachweisen. Vor diesem Hintergrund war es geboten, für diesen Standort eine Größenordnung von 48 Altenpflegeheimplätzen vorzusehen.

Im südlichen Teil des Einzugsbereiches III empfiehlt es sich, am Standort Bestensee, für den bislang kein Altenpflegeheim vorgesehen ist, ein solches neu zu schaffen. Dafür ist eine auch unter betriebswirtschaftlichen Aspekten angemessene Größe von 60 Altenpflegeheimplätzen zweckmäßig.

Diese Planungsüberlegungen entsprechen der regionalen Verteilung der kleinräumig prognostizierten Bedarfswerte für das Jahr 2005 im Einzugsbereich III. Ausweislich der Tabelle 8 der Plangrundlagen des MASGF kann die Einrichtung in Wernsdorf mit 48 Plätzen den prognostizierten Bedarf von 49 Altenpflegeheimplätzen für den Bereich „Unteres Dahmeland“ des Einzugsbereiches III abdecken. Das für den Standort Bestensee vorgesehene neue APH mit 60 Plätzen steht im Wesentlichen für den prognostizierten Bedarf der Ämter/amtsfreien Gemeinden Bestensee, Friedersdorf und Schenkenländchen mit einem Bedarf von insgesamt 74 Altenpflegeheimplätzen zur Verfügung. Die drei Einrichtungen an den Standorten Wildau, Königs Wusterhausen und Deutsch Wusterhausen mit zusammen 317 Altenpflegeheimplätzen decken den restlichen prognostizierten Bedarf.

Für ein Altenpflegeheim am Standort Bestensee konkurrierten am Ende der Regionalkonferenz für den Landkreis Dahme-Spreewald sechs Bewerber: SeniorenWohnpark Erkner (SWP), Volkssolidarität Bürgerhilfe (VS), die Johanniter (JUH), Diakonissenhaus Teltow (DHT), Berliner Stadtmission (BSM) und DRK Kreisverband Dahme-Spreewald (DRK).

Unter den Abwägungsgesichtspunkten „Projektidee“, „Standort“, „Platzzahl“, „Zielgruppe“ und „Bedarfsgerechtigkeit“ wurden alle Bewerber den vom MASGF vorgegebenen Gesichtspunkten gerecht und diesbezüglich gleich bewertet. Hinsichtlich der verbleibenden Beurteilungsgesichtspunkte ergaben sich Unterschiede, die durch eine Gewichtung der Faktoren zusätzlich strukturiert wurden. Mit dem Gewichtungsfaktor 2 wurden die Beurteilungskriterien „Altenpflegeheim dieses Trägers am Standort vorhanden“, „eine Versorgungskette entsteht“, „fachliche Qualifikation des Trägers“, „Wirtschaftlichkeit“ und „Leistungsfähigkeit“ bewertet. Der Aspekt der Trägervielfalt wurde mit dem Gewichtungsfaktor 2,5 in das Kalkül einbezogen.

Der Beurteilungsgesichtspunkt „Altenpflegeheim dieses Trägers am Standort vorhanden“ führte zu dem Ergebnis, dass BSM diesbezüglich besser als alle anderen Bewerber ist. Der Gesichtspunkt „eine Versorgungskette entsteht“ ließ die Bewerbung der VS und der BSM gleich gut vor allen anderen rangieren. Die Frage nach der fachlichen Qualifikation des Trägers führte zu dem Ergebnis, dass die Bewerber DHT und BSM gleich gut vor allen anderen Bewerbern zu sehen waren. Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit ergab die vergleichende Analyse, dass die JUH und die BSM in gleicher Weise vor allen anderen Bewerbern platziert werden mussten. Nach dem Aspekt „Leistungsfähigkeit“ waren wieder das DHT und die BSM in gleicher Weise besser als die anderen Bewerber. Unter dem Beurteilungsgesichtspunkt „Trägervielfalt“ rangierten die Träger VS und DRK in gleicher Weise vor allen anderen.

Eine Zusammenfassung der einzelnen Beurteilungsgesichtspunkte ergab, dass der Bewerber Berliner Stadtmission mit deutlichem Abstand vor der an 2. Stelle platzierten Volkssolidarität die Planungsgesichtspunkte des MASGF am Standort Bestensee am besten erfüllt. Die Entscheidung des MASGF fällt deshalb zu Gunsten dieses Trägers.

- zu 2.6 Landkreis Elbe-Elster

In der Regionalkonferenz für den Landkreis Elbe-Elster konnte auf der Basis des eingehend erörterten Planungsvorschlags nicht mit allen Beteiligten Einvernehmen erzielt werden, weil noch eine Position im Einzugsbereich III offen geblieben ist.

Für den Einzugsbereich III wird bis zum Jahr 2005 ein Bedarf von maximal 166 Altenpflegeheimplätzen prognostiziert. Der Träger Seniorenzentrum Albert Schweitzer gGmbH ist bereits in der Regionalkonferenz 1995/96 mit 90 Altenpflegeheimplätzen am Standort Herzberg/Elster zur Aufnahme in den Landespflegeplan vorgesehen worden. Die damalige Planung ist deshalb jetzt beizubehalten. Aufgrund der Funktion von Herzberg/Elster als Mittelzentrum hat auch dieses Altenpflegeheim eine über die Stadtgrenzen von Herzberg/Elster hinausgehende Versorgungsfunktion. Es deckt somit Teilbedarfe der an Herzberg angrenzenden Ämter Schönwalde, Schlieben und Falkenberg/Uebigau ab. Der verbleibende Bedarf, der bis zum Jahr 2005 maximal noch zu decken ist, verteilt sich auf diese Ämter wie folgt: Schönwalde/Schlieben 35 bis 40 Pflegeplätze und Falkenberg/Uebigau ebenfalls etwa 35 bis 40 Pflegeplätze.

Da eine Kapazität von 35 bis 40 Plätzen sowohl unter dem Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit als auch der Wirtschaftlich-

keit eines solitär betriebenen Altenpflegeheimes problematisch ist, dennoch eine wohnortnahe und damit bedarfsgerechte Versorgung sichergestellt werden soll, ist es sinnvoll, diesen Bedarf durch eine Verbundlösung kleinräumig abzudecken. Dies ist angesichts der Tatsache, dass bislang im Landkreis Elbe-Elster der größte Teil des Bedarfs an Altenpflegeheimplätzen durch verhältnismäßig große Altenpflegeheime an den Standorten Doberlug-Kirchhain, Elsterwerda, Finsterwalde und Herzberg/Elster abgedeckt wird, bedarfsgerecht.

Da sowohl die AWO als auch das Paul-Gerhardt-Werk eine solche Verbundlösung an den Standorten Falkenberg/Uebigau und Schlieben im Einzugsbereich III mit bedarfsgerechten Standortgrößen bilden, kann die Anmeldung der Senioren-Wohnpark GmbH/Marseille AG mit 80 Altenpflegeheimplätzen für den Standort Falkenberg/Uebigau bei der Landesplanung nicht berücksichtigt werden.

- zu 2.7 Landkreis Märkisch-Oderland

In der Regionalkonferenz für den Landkreis Märkisch-Oderland konnte auf der Basis des eingehend erörterten Planungsvorschlags nicht mit allen Beteiligten Einvernehmen erzielt werden, weil noch eine Position offen geblieben ist.

Bereits in den Landespflegeplan aufgenommen ist die Unternehmensgruppe Gutzeit im Einzugsbereich IV mit einer Teilkapazität von 16 Plätzen des Altenpflegeheimes Fredersdorf-Vogelsdorf. Dieser Träger möchte darüber hinaus am gleichen Standort eine 122 Pflegeplätze umfassende stationäre Spezialpflegeeinrichtung für demente Senioren schaffen. Dies ist aus fachlichen Gründen nicht bedarfsgerecht, weil die Betreuung dementer Personen eine Aufgabe aller Altenpflegeheime ist (vgl. 1.2.6). Hinzu kommt, dass ein weiteres Heim in der Größe von 122 Plätzen am Standort Fredersdorf unter Berücksichtigung der anderen bereits in den Landespflegeplan aufgenommenen und zusätzlich angemeldeten Standorte nicht bedarfsgerecht ist.

- zu 2.8 Landkreis Oberhavel

In der Regionalkonferenz für den Landkreis Oberhavel konnte in fünf Positionen ein Einvernehmen nicht erzielt werden.

Der Träger MEDIKUS gGmbH am Standort Oranienburg wollte mit Plätzen der Tagespflege, der Kurzzeitpflege und der vollstationären Pflege für alte Menschen in der Landesplanung berücksichtigt werden. Diesen Vorstellungen konnte nicht entsprochen werden, weil insbesondere die erforderliche Darstellung der Wirtschaftlichkeit dieser Vorhaben vom Träger nicht vorgelegt wurde und im Übrigen der Bedarf für diese Vorhaben nicht erkennbar ist. Die vorgesehenen Größenordnungen lassen zudem nicht erkennen, dass dem Kriterium „Leistungsfähigkeit“ entsprochen würde.

Die Vorhaben des Trägers „Team Lebenshilfe“ können in der Landesplanung nicht berücksichtigt werden, weil die geforderte Darstellung der Wirtschaftlichkeit der Vorhaben vom Träger nicht hinreichend beigebracht wurde.

Neben dem bereits in den Landespflegeplan aufgenommenen

APH der Caritas ist im Rahmen der Landesplanung am Standort Velten ein weiteres Altenpflegeheim durch den Träger „Johannesstift Spandau“ nicht bedarfsgerecht. Demgegenüber ist die von diesem Träger ersatzweise angestrebte Realisierung eines Altenpflegeheims am Standort Birkenwerder im Einzugsbereich V vernünftig. Es entspricht den Planungskriterien Bedarfsgerechtigkeit, Regionalität, Ortsnähe, Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Trägervielfalt und rechtfertigt von daher, dass dieser Träger am Standort Birkenwerder in der vorgesehenen Größenordnung mit einem Altenpflegeheim in die Landesplanung aufgenommen wird. Die Aspekte Leistungsdifferenzierung sowie Nachrang kommunaler Träger sind mit dieser Planungsvorstellung ebenfalls vereinbar.

Die Vorstellung des Landrates des Landkreises Oberhavel von einer Berücksichtigung zusätzlicher Quantitäten im Einzugsbereich IV (Stadt Velten und Stadt Hennigsdorf) trifft zusammen mit der Forderung des Trägers „Senioren-Wohnpark/Marseille-Kliniken AG“ am Standort Hennigsdorf. Nach kommunalen Hinweisen wird die Siedlungsentwicklung und die Bevölkerungsdichte entlang einer Entwicklungsachse, die gebildet wird aus der S-Bahn-Trasse zwischen Berlin und Hennigsdorf, nennenswert größer sein, als vom IES prognostiziert. Eine vorsichtige Berücksichtigung dieser Erkenntnisse führte dazu, in der Landesplanung für Altenpflegeheime am Standort Hennigsdorf nicht nur 100, sondern 125 vollstationäre Plätze in der Trägerschaft „Senioren-Wohnpark/Marseille-Kliniken AG“ vorzusehen.

- zu 2.10 Landkreis Oder-Spree

In der Regionalkonferenz für den Landkreis Oder-Spree konnte auf der Basis des eingehend erörterten Planungsvorschlags nicht mit allen Beteiligten Einvernehmen erzielt werden, weil noch drei Positionen offen geblieben sind.

Für den Landkreis Oder-Spree ergibt sich nach dem unter 1.2.9.1 dargestellten Richtwert von 0,3 % der über 75-Jährigen bis zum Jahr 2005 auf der Basis der Bevölkerungsprognose ein Bedarf von insgesamt 40 Kurzzeitpflegeplätzen.

In der Regionalkonferenz 1995/96 wurden insgesamt 43 Kurzzeitpflegeplätze verplant, die für den zukünftigen Bedarf an Kurzzeitpflegeplätzen im Landkreis Oder-Spree ausreichen.

Auch im Einzugsbereich I ist der Bedarf an Kurzzeitpflegeplätzen durch die in den stationären Pflegeeinrichtungen vorgehaltenen Plätze gedeckt. Für die von der privaten Pflegeeinrichtung Simone Leske GmbH beantragten zwölf weiteren und Kurzzeitpflegeplätze besteht daher kein Bedarf mehr. Eine solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtung ist außerdem unter den Gesichtspunkten der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit problematisch (siehe 1.2.9.1).

Für den Einzugsbereich II wird bis zum Jahr 2005 ein Bedarf von maximal 174 Altenpflegeheimplätzen prognostiziert. Die Träger „Eigenbetrieb des Amtes Storkow“ und Arbeiterwohlfahrt sind bereits mit insgesamt 90 Altenpflegeheimplätzen an den Standorten Storkow und Wendisch Rietz in den Landespflegeplan aufgenommen worden. Auch der Träger „Sozialwerk des Landkreises Oder-Spree“ am Standort Beeskow ist mit

50 Altenpflegeheimplätzen, wie schon in der Regionalkonferenz 1995/96 zur Aufnahme in den LPP vorgesehen, weiterhin bedarfsgerecht. Die verbleibenden, bis zum Jahr 2005 zur Bedarfsdeckung erforderlichen 34 Plätze machen unter Berücksichtigung der inhaltlichen Plangrundsätze, insbesondere der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit, kein zusätzliches Altenpflegeheim an einem weiteren Standort in diesem Einzugsbereich erforderlich. Es ist vielmehr geboten, die Kapazitäten der beiden Einrichtungen in Beeskow, bislang 50 Altenpflegeheimplätze, und in Storkow, bislang 30 Altenpflegeheimplätze, entsprechend den Anträgen auf wirtschaftlich tragfähige Größen von 60 bzw. 50 Plätzen aufzustoßen. Der Antrag der SWP GmbH für den Standort Bad Saarow-Pieskow kann deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden.

Für den Einzugsbereich IV wird bis zum Jahr 2005 ein Bedarf von maximal 192 Altenpflegeheimplätzen prognostiziert. Die Träger SWP GmbH, Pflegeanstalt Georgstift GmbH, Seniorenwohn- und -pflege gGmbH und die Stephanus-Stiftung sind mit insgesamt 151 Altenpflegeheimplätzen an den Standorten Erkner, Schöneiche b. Berlin und Grünheide (Mark) in den Landespflegeplan aufgenommen und haben Baumaßnahmen durchgeführt. Die Standorte sind bedarfsgerecht. Die bis zum Jahr 2005 zur Bedarfsdeckung erforderlichen 41 Plätze machen unter Berücksichtigung der inhaltlichen Plangrundsätze, insbesondere der Ortsnähe, Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit, kein zusätzliches Altenpflegeheim an einem der drei genannten oder einem weiteren Standort in diesem Einzugsbereich für die zukünftige Entwicklung erforderlich.

Planerisch ist vielmehr geboten, beim APH der Stephanus-Stiftung in Grünheide (Mark) zusätzlich 17 Pflegeplätze (insgesamt 57) und beim APH der SWP GmbH in Erkner 20 Pflegeplätze (insgesamt 80) als für die zukünftige Entwicklung erforderlich auszuweisen. Die Ausweisung weiterer Plätze des Altenpflegeheims in Erkner ist dagegen unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs im Einzugsbereich und der berechtigten Interessen anderer Heimbetreiber nicht zu vertreten.

- zu 2.11 Landkreis Ostprignitz-Ruppin

In der Regionalkonferenz für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin konnte auf der Basis des eingehend erörterten Planungsvorschlags nicht mit allen Beteiligten Einvernehmen erzielt werden, weil noch vier Positionen offen geblieben sind.

Für den Einzugsbereich I wird bis zum Jahr 2005 ein Bedarf von maximal 203 Altenpflegeheimplätzen prognostiziert. In den Landespflegeplan sind bereits 166 Altenpflegeheimplätze für das Heim des Landkreises OPR in Neuruppin (Betriebsträger SWP GmbH) und für das Heim des LAfIM in Kloster Lindow aufgenommen worden. Beide Träger haben Baumaßnahmen durchgeführt. Der Antrag des ASB Neuruppin, seine Bestandseinrichtung in den Bedarfsteil des Landespflegeplans aufzunehmen, war zu berücksichtigen, weil Neuruppin ein geeigneter Standort ist und das Heim nach seiner Belegung der regionalen Versorgung dient. Die Aufnahme des Heims Kloster Lindow in den Landespflegeplan war zu bestätigen, weil ein Heim dieser Größenordnung unter Berücksichtigung der regionalen Siedlungsschwerpunkte in Kloster Lindow bedarfsgerecht ist. Unter Berücksichtigung der Bereitschaft des Land-

kreises, die Platzzahl in Neuruppin zurückzunehmen, und des ASB, sich zunächst mit der Aufnahme von 30 Plätzen in den Bedarfsplan des Landespflegeplanes zufrieden zu geben, konnte die an und für sich gegenüber den beiden Einrichtungen in Neuruppin und Kloster Lindow planerisch nachrangige Einrichtung in Radensleben mit 50 Plätzen in den Bedarfsplan des Landespflegeplans aufgenommen werden. Hierfür sprach, dass das Heim in Radensleben bereits errichtet ist, in den Regional-Konferenzen 1992 mit 48 Plätzen akzeptiert wurde und zur Gemeinde Neuruppin gehört.

Für den Einzugsbereich IV wird bis zum Jahre 2005 ein Bedarf von maximal 115 Altenpflegeheimplätzen prognostiziert. In den Landespflegeplan bereits aufgenommen sind 99 Altenpflegeheimplätze der SWP GmbH am Standort Kyritz und der Pro Seniorenpflege e. V. am Standort Wusterhausen.

Die verbleibenden, bis zum Jahr 2005 erforderlichen 16 Plätze machen unter Berücksichtigung der inhaltlichen Plangrundsätze, insbesondere der Ortsnähe, Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit, kein zusätzliches Altenpflegeheim an einem der beiden genannten oder einem weiteren Standort in diesem Einzugsbereich erforderlich.

Es ist vielmehr geboten, die Zahl der in den Bedarfsplan des Landes bereits aufzunehmenden Plätze der SWP GmbH am Standort Kyritz von 44 auf 50 zu erhöhen. Daher kann die Anmeldung der SWP GmbH für den Standort Neustadt (Dosse) nicht berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt für die Anmeldung der KMG am selben Standort.

- zu 2.12 Landkreis Potsdam-Mittelmark

In der Regionalkonferenz für den Landkreis Potsdam-Mittelmark konnte auf der Basis des eingehend erörterten Planungsvorschlags nicht mit allen Beteiligten Einvernehmen erzielt werden, weil noch fünf Positionen offen geblieben sind.

Für den Einzugsbereich I wird bis zum Jahr 2005 ein Bedarf von maximal 170 Altenpflegeheimplätzen prognostiziert. In den Landespflegeplan bereits aufgenommen sind 60 Altenpflegeheimplätze am Standort Belzig für den Träger Luise-Henrieten-Stift. Baumaßnahmen sind bereits durchgeführt. Da Belzig der Siedlungsschwerpunkt des Einzugsbereiches ist, ist ein zweites Heim mit 60 Plätzen planerisch sinnvoll. Unter Berücksichtigung des Bedarfs im Umkreis von Treuenbrietzen und des Umstandes, dass bereits 43 Plätze in den Regionalkonferenzen 1992 planerisch verabredet wurden, ist auch Treuenbrietzen in den Bedarfsplan des Landespflegeplans aufzunehmen. Unter Berücksichtigung der Größe des bereits errichteten Heimes ist die Ausweisung von 60 Pflegeplätzen sachgerecht. Die Ausweisung höherer Platzzahlen ist im Hinblick darauf, dass der Gesamtbedarf für das Jahr 2005 um 10 Plätze überschritten wird, nicht zu rechtfertigen.

Für den Einzugsbereich III wird bis zum Jahr 2005 ein Bedarf von maximal 106 Altenpflegeheimplätzen prognostiziert. Der Träger Luise-Henrieten-Stift hat im Rahmen der Landesplanung davon bereits 90 Altenpflegeheimplätze am Standort Lehnin errichtet. Die verbleibenden, bis zum Jahr 2005 maximal erforderlichen 16 Plätze machen unter Berücksichtigung der in-

haltlichen Planungsgrundsätze, insbesondere der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit (siehe hierzu 1.2.4 und 1.2.5), kein zusätzliches Altenpflegeheim in diesem Einzugsbereich erforderlich. Der Antrag der SWP GmbH für den Standort Groß Kreuzt kann deshalb nicht berücksichtigt werden.

Da weder dieser Einzugsbereich im Speziellen noch der Landkreis Potsdam-Mittelmark im Allgemeinen nach übereinstimmender Aussage des Landkreises wie der Stadt Potsdam in der stationären Altenpflege Versorgungsfunktionen für die Landeshauptstadt haben, ist es nicht zweckmäßig Altenpflegeheimplätze für die Stadt Potsdam im Landkreis Potsdam-Mittelmark vorzuhalten. Ein Altenpflegeheim am Standort Golm, dessen Bewohner sich primär aus Bürgern der Stadt Potsdam rekrutieren sollen, ist - wie in der Regionalkonferenz übereinstimmend festgestellt - planerisch nicht erforderlich.

Für den Einzugsbereich V wird bis zum Jahr 2005 ein Bedarf von maximal 141 Altenpflegeheimplätzen prognostiziert. In den Landespflegeplan aufgenommen sind bereits die Träger Seniorenwohn- und -betreuungsgesellschaft mbH (WBG) an den Standorten Beelitz, 26 Plätze, und Caputh, 25 Plätze im Verbund mit Beelitz, und die Caritas am Standort Wilhelmshorst, 60 Plätze (insgesamt 111 Altenpflegeheimplätze). Die verbleibenden, bis zum Jahr 2005 zur Bedarfsdeckung maximal erforderlichen 30 Plätze machen unter Berücksichtigung der inhaltlichen Plangrundsätze, insbesondere der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit (siehe hierzu 1.2.4 und 1.2.5), kein zusätzliches Altenpflegeheim in diesem Einzugsbereich erforderlich. WBG hat für den Standort Michendorf einen Antrag eingereicht, der vorsieht, das hier geplante, 26 bzw. 25 Plätze umfassende Altenpflegeheim in den Verbund mit den Standorten Beelitz und Caputh zu integrieren. Dieser Antrag ist im Gegensatz zu der von der SWP GmbH vorgesehenen Planung eines Heimes mit 80 Plätzen am Standort Michendorf bedarfsgerecht. Der Antrag der SWP GmbH für den Standort Michendorf kann deshalb nicht berücksichtigt werden.

- zu 2.15 Landkreis Teltow-Fläming

In der Regionalkonferenz für den Landkreis Teltow-Fläming konnte auf der Basis des eingehend erörterten Planungsvorschlags nicht mit allen Beteiligten Einvernehmen erzielt werden, weil noch drei Positionen offen geblieben sind.

Für den Einzugsbereich IV wird bis zum Jahr 2005 ein Bedarf von maximal 125 Altenpflegeheimplätzen prognostiziert. In den Landespflegeplan aufgenommen ist ein APH des LAfIM am Standort Zossen mit 60 Altenpflegeheimplätzen. Bei der Auswahlentscheidung über die maximal 65 weiteren Plätze, die bis zum Jahre 2005 erforderlich sind, war dem DRK für den Standort Saalow der Vorzug vor der Senioren Pflegeheim GmbH Drewitz für den Standort Wündorf zu geben. Entscheidend war hier, dass nach den Verkehrsachsen eher Zossen und Wündorf auf der einen Seite und Saalow, Klausdorf und Mellensee auf der anderen Seite einen planerisch relevanten Siedlungszusammenhang bilden. Außerdem war der Standort Saalow bereits in den Regionalkonferenzen 1992 als planerisch erforderlich berücksichtigt worden und 1995/1996 mit der Anmerkung zurückgestellt worden, dass das DRK-Projekt bei einem sich ergebenden höheren Bedarf an diesem Stand-

ort bevorzugt auf Realisierungsmöglichkeiten zu überprüfen ist.

Für den Einzugsbereich V wird bis zum Jahr 2005 ein Bedarf von maximal 183 Altenpflegeheimplätzen prognostiziert. In den Landespflegeplan aufgenommen sind die Träger DRK, am Standort Mahlow mit 50 Altenpflegeheimplätzen, und der ASB, am Standort Ludwigsfelde mit 74 Altenpflegeheimplätzen (insgesamt 124 Altenpflegeheimplätze). Die verbleibenden, bis zum Jahr 2005 zur Bedarfsdeckung erforderlichen 59 Plätze sind unter dem Aspekt der ortsnahen Versorgung im südlichen Teil dieses Einzugsbereiches zu realisieren. Von den beiden konkurrierenden Anmeldungen für den Standort Trebbin war der Arbeiterwohlfahrt der Vorzug zu geben, weil nach dem Ergebnis der Regionalkonferenz 1995/96 das von der AWO zurückgestellte Projekt bei einem sich ergebenden höheren Bedarf an diesem Standort bevorzugt auf Realisierungsmöglichkeiten zu überprüfen ist. Die von der Senioren-Wohnpark GmbH/Marseille AG für den gleichen Standort beantragten 80 Altenpflegeheimplätze können demzufolge keine Berücksichtigung finden.

Leistungsdifferenzierung für Blinde

Die Behandlung dieses Themas im Landespflegeausschuss hat ergeben, dass ein Spezialbedarf für blinde Menschen, die alt und stationär pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind, vorhanden ist. Es ist jedoch bis jetzt nicht möglich gewesen, diesen Bedarf zahlenmäßig nachzuweisen. Insbesondere bleibt bis jetzt unklar, wieweit ein „normales“ Altenpflegeheim hinreichende Leistungen erbringen kann und ab wann eine Spezial Einrichtung nachweislich erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund des Diskussionsstandes im Landespflegeausschuss haben sich zur Berücksichtigung in der Pflegeplanung des Landes vier Bewerber gemeldet:

1. Behindertenwerk Spremberg mit 48 APH-Plätzen + 4 Plätzen der Kurzzeitpflege
2. Hoffbauerstiftung in Potsdam mit 42 APH-Plätzen
3. Arbeiterwohlfahrt in Werder (Havel) mit 20 APH-Plätzen und
4. Sozialwerk Potsdam mit 36 APH-Plätzen und weiteren 10 Plätzen für Tages- und Kurzzeitpflege.

Von diesen vier Antragstellern sind zwei bereits auf diesem Spezialgebiet tätig:

1. Das Behindertenwerk in Spremberg bietet im Rahmen seiner Einrichtung für behinderte Menschen auch Alten und stationär Pflegebedürftigen ein entsprechendes Angebot.
2. Die Hoffbauerstiftung in Potsdam hat bei Fertigstellung ihres Altenpflegeheims die Bewohner eines speziellen Blindenpflegeheims in Potsdam, das aus baulichen Gründen den Betrieb einstellen musste, übernommen und betreut diesen Personenkreis bis zum heutigen Tage.

In dieser Situation war es einerseits hinreichend und andererseits vertretbar, hier und jetzt in der Landesplanung ein Spezialangebot für blinde, alte Menschen, die stationär pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind, bei den Trägern Behindertenwerk Spremberg und Hoffbauerstiftung mit je 25 APH-Plätzen zu schaffen. Damit ist zugleich entschieden, dass die darüber hinausgehenden Platzvorstellungen dieser beiden Träger nicht positiv entschieden werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es nicht vertretbar, über die für das Behindertenwerk Spremberg und die Hoffbauerstiftung vorgesehenen je 25 APH-Plätze hinauszugehen und die Anträge der Arbeiterwohlfahrt in Werder (Havel) und des Sozialwerks Potsdam aufzugreifen.

4. Verzeichnis der Abkürzungen

APH	=	Altenpflegeheim
BMJFFS	=	Bundesministerium für Jugend, Frauen, Familie und Soziales
BSHG	=	Bundessozialhilfegesetz
i. S.	=	im Sinne
IES	=	Institut für Entwicklungsplanung und Struktur- forschung an der Universität Hannover
IVP	=	Investitionsprogramm Pflege des Landes Bran- denburg
KDA	=	Kuratorium Deutsche Altershilfe
LAB	=	Landes-Altenpflegeheim-Bauprogramm des Landes Brandenburg
LDS	=	Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik
LPA	=	Landespflegeausschuss
LPP	=	Landespflegeplan
MASGF	=	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
MDK	=	Medizinischer Dienst der Krankenkassen
MSWV	=	Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
PflegeG	=	Landespflegegesetz
PflegeVG	=	Pflegeversicherungsgesetz
u. a.	=	unter anderem

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

1344

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 51 vom 22. Dezember 1999

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0